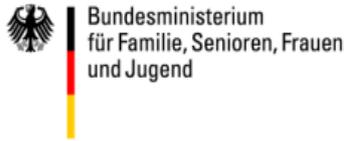


Gefördert von:



Neonatzid

**Expertise im Rahmen des Projekts
„Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland –
Fallzahlen, Angebote, Kontexte“**

Erstellt von Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel

**Ulrike Zähringer, Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen**

Mira Behnsen

Kooperationspartner:



Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel

Ulrike Zähringer, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Mira Behnsen

Neonatizid

Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“

© Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Nockherstraße 2, 81541 München
Telefon: +49 (0)89 62306-0
Fax: +49 (0)89 62306-162
E-Mail: info@dji.de
ISBN: 978-3-86379-035-6

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Forschung zu Neonatiziden	7
3	Kurzbeschreibung des KFN-Projekts „Tötungsdelikte an Kindern“	8
4	Quantitative Relevanz von Neonatiziden in Deutschland	11
4.1	Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik	11
4.2	Andere Datenquellen/Schätzungen	16
4.3	Zur Dunkelfeldproblematik	17
4.4	Zusammenfassung zur Datenlage in Deutschland	17
4.5	Deutschland im Vergleich mit ausgewählten anderen Ländern	18
5	Zentrale Merkmale der Opfer	21
6	Merkmale der Täterinnen von Neonatiziden	23
6.1	Biographisches	23
6.1.1	Erkenntnisstand	23
6.1.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	24
6.2	Lebenssituation zum Tatzeitpunkt	29
6.2.1	Erkenntnisstand	29
6.2.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	30
6.3	Die Schwangerschaft mit dem getöteten Kind, insbesondere das Problem der Verdrängung/Verheimlichung der Schwangerschaft	34
6.3.1	Erkenntnisstand	34
6.3.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	35
6.4	Tat und Tatumstände	37
6.4.1	Erkenntnisstand	37
6.4.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	38
6.5	Die Rolle der Kindsväter	39
6.5.1	Erkenntnisstand	39
6.5.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	40
7	Neonatizide in der Beurteilung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte	42
7.1	Erkenntnisstand	42
7.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	43
8	Leben nach der Tat	48
8.1	Erkenntnisstand	48

8.2	Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“	48
9	Gesetzliche Sondertatbestände für Neonatizide in anderen Rechtsordnungen	49
9.1	Gesetzliche Lage, Anknüpfungspunkte für Sonderregelungen	49
9.1.1	Gesetzeslage in Deutschland	50
9.1.2	Gesetzliche Lage im Ausland	52
9.2	Praxis der Rechtsanwendung	58
9.2.1	Europäischer Raum	58
9.2.2	Außereuropäischer Raum	59
9.2.3	Sinn eines Sondertatbestandes	61
10	Bedeutung der Befunde für Präventionsperspektiven	62
11	Abbildungsverzeichnis	64
12	Tabellenverzeichnis	65
13	Literaturverzeichnis	66

1 Einleitung

In den letzten Jahren haben spektakuläre Fälle von Tötungsdelikten an Kindern die Öffentlichkeit zunehmend dafür sensibilisiert, dass auch Kinder Opfer von Gewalt- und Tötungsdelikten werden, und dass dabei vor allem Babys und Kleinkinder gefährdet sind. Die mediale Berichterstattung hat zu dem Eindruck beigetragen, es handele sich bei diesen Delikten um ein ansteigendes Phänomen, obwohl diese Wahrnehmung nicht durch aussagekräftige Befunde gestützt wird.

Vor allem bei Tötungen von Neugeborenen durch ihre Mütter unmittelbar bzw. kurz nach der Geburt, also bei den sogenannten Neonatiziden, stellt sich immer wieder die Frage, wie es sein kann, dass das Umfeld der Täterinnen von den Schwangerschaften offenbar nichts wusste und warum die Frauen keine Alternative zur Tötung des Kindes sahen. Auch die Politik beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der Frage nach Präventionsmöglichkeiten, wie an der kontroversen Diskussion zu den sogenannten „Babyklappen“ oder der Möglichkeit zur „Anonymen Geburt“ deutlich wird¹.

2 Forschung zu Neonatiziden

In Deutschland gibt es lediglich drei jüngere jeweils justizaktenbasierte Studien² zu Tötungsdelikten an Kindern, in denen detaillierte Angaben zur Deliktsgruppe der Neonatizide gemacht werden³. Nur die älteste dieser Studien bezieht sich auf eine große Fallzahl. In einer 1994 veröffentlichten Verbundstudie von 26 der 30 rechtsmedizinischen Institute aus dem gesamten Bundesgebiet wurden für die Jahre 1980-1989 213 Fälle untersucht, bei denen der Verdacht eines Neonatizids bestand⁴. Für eine 1997 publizierte Studie des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn wurden Akten zu 757 Todesfällen an Personen von einem Alter bis zu 20 Jahren aus dem Zeitraum 1970-1993 aus dem Einzugsgebiet Bonn, Köln, Koblenz und Siegen ausgewertet⁵. Darunter waren 26 Neonatizide, allerdings konnten nur bei sieben dieser Fälle Akten eingesehen werden, die übrigen waren entweder vernichtet, unauffindbar oder es wurde aus Datenschutzgründen keine Einsicht gewährt, so dass hier auf die in den rechtsmedizinischen Instituten vorliegenden Daten zurückgegriffen werden musste. In einer erst 2010 erschienenen kriminologisch-rechtswissenschaftlichen Studie wurden

1 Vgl. hierzu insbesondere die Anhörung zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ im Deutschen Ethikrat (http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/Wortprotokoll_2008-10-23_Website.pdf) sowie die abschließende Stellungnahme „Anonyme Kindesabgabe“ des Ethikrates zu dieser Problematik (<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-das-problem-der-anonymen-kindesabgabe.pdf>).

2 Bauermeister 1994, S. 22 / Raic 1997 / Bozankaya 2010.

3 Für einen Überblick über ältere Forschung s. z.B. Bozankaya 2010, S. 37ff.

4 Bauermeister 1994.

5 Raic 1997, S. 34ff.

35 Verfahrensakten zu Neonatiziden aus dem Zuständigkeitsbereich 15 verschiedener Staatsanwaltschaften aus dem Zeitraum 1994-2008 ausgewertet⁶. Darunter waren 12 Verfahren gegen Unbekannt und 23, in denen eine Beschuldigte ermittelt wurde.

International liegt inzwischen eine kaum überschaubare Vielzahl an Studien zu Tötungsdelikten an Kindern vor, die wenigsten davon jedoch betreffen Neonatizide oder weisen zumindest für diese Deliktsgruppe gesonderte Daten aus. Die Untersuchungen greifen überwiegend auf kleine, institutionell (z.B. bei rechtsmedizinischen Instituten oder in psychiatrischen Einrichtungen) "anfallende" Stichproben zurück und unterscheiden sich im konkreten methodischen Vorgehen so stark, dass Befunde nur schwer aufeinander bezogen werden können⁷. Aktuelle Reviews gehen zwar von einer recht hohen Übereinstimmung der Studienergebnisse, zumindest für englischsprachige Länder aus⁸, verweisen jedoch auch auf zahlreiche Erkenntnisdefizite insbesondere im Hinblick auf für die Prävention wichtige Faktoren⁹.

3 Kurzbeschreibung des KFN-Projekts „Tötungsdelikte an Kindern“

Angesichts der insgesamt unbefriedigenden Forschungslage zu Tötungsdelikten an Kindern¹⁰ wurde, gefördert von der Fritz Thyssen Stiftung, am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) die Studie „Tötungsdelikte an Kindern“ durchgeführt. Zentrales Element war eine bundesweite Vollerhebung aller Fälle aus dem Zeitraum 1997-2006, bei denen der polizeiliche Verdacht eines vorsätzlichen, vollendeten Tötungsdelikts (einschließlich der erfolgsqualifizierten Delikte) an Kindern zwischen 0

6 Bozankaya 2010, S. 71. Auf die Einsichtnahme 10 weiterer Akten wurde verzichtet, da es sich hier um Verfahren gegen unbekannt bzw. um gem. § 170 II StPO eingestellte Verfahren handelte (Bozankaya a.a.O.).

7 Z.B. für Österreich: Danner [u.a.] 2005 (5 in der Gerichtsmedizin aufgelaufene Fälle aus Tirol 1996-2004). England: Grundlage vieler Darstellungen ist die Untersuchung von d'Orbán 1979 (11 Fälle von Neonatizid, bei denen die Mütter/Täterinnen im Zeitraum 1970-1975 in einer bestimmten Haftanstalt inhaftiert waren). USA: Beyer/McAuliffe Mack/Shelton 2008 (41 Neonatizid-Opfer aus 16 Bundesstaaten im Zeitraum 1992-2005). Australien: Alder/Polk 2001 (11 Fälle von Neonatizid im Bundesstaat Victoria 1985-1995). Brasilien: Mendlowicz [u.a.] 1998 (72 in Rio de Janeiro bekannt gewordene Neonatizide aus dem Zeitraum 1900-1995). Japan: Taguchi 2007 (25 wegen Neonatizids verurteilte Frauen, Erhebungszeitraum nicht angegeben). Hongkong: Cheung 1986 (6 Fälle von Neonatizid aus dem Zeitraum 1971-1985) sowie Lee 2006 (20 Fälle unbekannter Neugeborener im Zeitraum 2000-2004, 2 Fälle genauer untersucht).

8 Z.B. Friedman/Resnick 2009.

9 Porter/Gavin 2010.

10 Höynck/Görgen 2006.

und unter sechs Jahren bestand¹¹. Grundlage der Aktenanalyse war die Auswertung der jeweiligen vollständigen Strafakten, soweit sie zugänglich waren¹². Im Ergebnis konnten Daten zu 535 Opfern ausgewertet werden. Das sind knapp 60 % der für diesen Zeitraum in der Polizeilichen Kriminalstatistik verzeichneten Opfer (N = 911). Die Fälle streuen relativ gleichmäßig über Regionen und Jahre, so dass jedenfalls insoweit von einem nicht systematischen Ausfall ausgegangen werden darf. Das bedeutet, dass bei den vorhandenen Daten erwartet werden kann, dass sie die Bandbreite und Merkmalsverteilung der tatsächlichen Fälle recht gut abbilden. Nicht möglich sind hingegen genaue Rückschlüsse auf die „wahre“ Anzahl der Fälle, da die PKS als Verdachtsstatistik eine Tendenz zur Übererfassung hat, die auffindbaren Akten aber sicher eine Untererfassung darstellen.

Bei Tötungsdelikten an Kindern unter sechs Jahren handelt es sich um eine kleine, dennoch sehr heterogene Deliktsgruppe. Im Projekt „Tötungsdelikte an Kindern“ bestand daher eine der Aufgaben darin, sinnvolle Fallgruppen zu unterscheiden. Die folgende Übersicht fasst die Fallgruppeneinteilung sehr knapp zusammen¹³:

Tabelle 1: Fallgruppenbezeichnung

	Anzahl Opfer*	Prozent	Kurzbeschreibung der Fallgruppe
Neonazid	199	37,2	Fälle, bei denen die Mutter das Kind gleich nach der Geburt aktiv oder durch Nichtversorgen tötet.
Misshandlung	137	25,6	Fälle, bei denen der Tod des Kindes durch Gewalt mit oder ohne Gegenstände, durch reines Schütteln, oder (selten) auch Substanzverabreichung verursacht wurde.
Vernachlässigung	20	3,7	Fälle, bei denen die Kinder ausschließlich starben, weil sie nicht oder nicht ausreichend mit Nahrung und/oder Flüssigkeit versorgt wurden, oder (selten) weil eine notwendige medizinische Behandlung unterblieb.
Psych. Erkrankung	33	6,2	Fälle ohne suizidale Komponente, bei denen die Tötung dominierend ausgelöst wurde durch eine akute Phase einer schweren psychischen Erkrankung.
Erweiterter Suizid	68	12,7	Vollendete und versuchte (also aus welchen Gründen auch immer gescheiterte) Suizide, bei denen unmittelbar vor dem Suizid(versuch) das Kind getötet wurde.
Zielgerichtete Tötung	33	6,2	Fälle, bei denen die Täter/innen die Tötung zielgerichtet in klarer Tötungsabsicht mittels einer relativ sicher zum Tode führenden Tötungshandlung/Tötungsart vornahmen, ohne dass eine der anderen Kategorien (insbes. Mitnahmesuizid oder psychische Erkrankung) vorlag.
Sonstiges	8	1,5	Restkategorie (z.B. Kind Zufallsopfer eines Geisterfahrers)
Plötzl. Kindstod unklar	8	1,5	Fälle, bei denen letztlich ein Tötungsdelikt trotz entsprechender Indizien nicht nachgewiesen werden konnte und von einem plötzlichen Kindstod ausgegangen wurde.

11 In einem gesonderten Projektmodul wurden Interviews mit Täterinnen und Tätern geführt, für den Abschlussbericht siehe Kroetsch 2011. Ein weiteres, noch nicht abgeschlossenes Projektmodul befasst sich mit der Rolle von Jugendämtern in Fällen, bei denen Kinder zu Tode kamen.

12 Zur Rücklaufproblematik sowie zu einigen der methodischen Herausforderungen siehe Höyneck 2011.

13 Genaueres zur Fallgruppenbildung in Höyneck 2010.

Nat. Tod/Unfall	29	5,4	Fälle, bei denen sich im Laufe der Ermittlungen sicher herausstellte, dass das Kind eines natürlichen Todes gestorben ist, oder bei denen es sich eindeutig um ein Unfallgeschehen handelt.
Gesamt	535	100,0	

*) maßgeblich für die Definition als „Opfer“: polizeilicher Tatverdacht eines vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikts (einschl. erfolgsqualifizierte Delikte) zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen

Gegenstand der hier vorgelegten Expertise sind ausschließlich die 199 Opfer von Neonatiziden, mit 37,2 % klar die größte Gruppe unter den untersuchten Fällen. Für diese Deliktsgruppe wurden weitere Subkategorien gebildet, um einige Unterschiede deutlich zu machen, die es bei allen Gemeinsamkeiten dennoch gibt. Die Neonatizide wurden in die folgenden vier Subkategorien aufgeteilt, die ihrerseits allerdings auch durchaus heterogen sind:

1) *„Klassischer“ Neonatizid (96 Opfer)*: Hierunter wurden die „Normalfälle“ gefasst, bei denen die Mutter ihr Kind im unmittelbaren Zusammenhang oder kurz nach der Geburt aktiv tötete oder unversorgt ließ. Die Geburt kam für die Mutter überraschend und erfolgte ohne fremde Hilfe, die Tat war ungeplant. Das Nachtatverhalten reichte vom völligen Ausbleiben von Maßnahmen zur Beseitigung bis hin zu umfangreichen Spurenbeseitigungen. Große Unterschiede zwischen den Fällen zeigten sich auch hinsichtlich Art und Ausmaß der Verdrängung/Verheimlichung der Schwangerschaft. Auf beide Aspekte wird später noch detaillierter eingegangen.

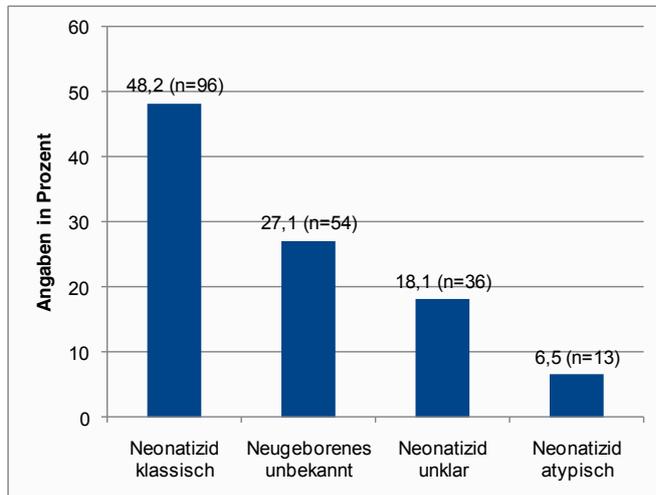
2) *Atypischer Neonatizid (13 Opfer)*: Diese Fälle unterschieden sich von den „normalen“ Neonatiziden in einem oder mehreren u.E. wichtigen Punkten, so gab es z.B. Fälle, in denen das Kind im Krankenhaus geboren wurde und von der Mutter erst ein bis zwei Tage später zu Hause getötet wurde, es also noch zu Versorgungshandlungen kam. Auch die absoluten Ausnahmefälle, bei denen die Mutter die spätere Tötung des Kindes bereits während der Schwangerschaft geplant hatte sowie solche, bei denen die Mutter während der Geburt und/oder Tötung Hilfe hatte, fallen unter diese Kategorie.

3) *Unklarer Neonatizid (36 Opfer)*: Hier konnte kein Tatnachweis gegen die Mutter geführt werden, beispielsweise weil die Todesursache nicht geklärt oder eine Tötungshandlung nicht nachgewiesen werden konnte. Allerdings rechtfertigt aus unserer Sicht die Gesamtschau des Falles aus viktimologischer Sicht durchaus die Einstufung als Neonatizid. Bei den täterbezogenen Auswertungen wurden die Mütter der Opfer dieser Subkategorie jedoch nicht miteinbezogen. Hier werden stets nur die rechtskräftig Verurteilten berücksichtigt.

4) *Unbekanntes totes Neugeborenes (54 Opfer)*: Bei dieser Subkategorie handelt es sich um Fälle, bei denen ein totes Neugeborenes aufgefunden wurde, das mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Opfer eines Tötungsdelikts geworden war, bei dem jedoch keine Täterin bzw. kein Täter ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden bei Auswertungen, für die bei unbekanntem Neugeborenen keine Angaben gemacht werden können, nicht berücksichtigt (z.B. Aussagen über den sozioökonomischen Status der Mütter).

Die Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Subkategorien zeigt nachfolgende Abbildung:

Abbildung 1: Unterscheidung nach Art des Neonatizids, alle Opfer von Neonatiziden (n = 199).



4 Quantitative Relevanz von Neonatiziden in Deutschland

4.1 Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

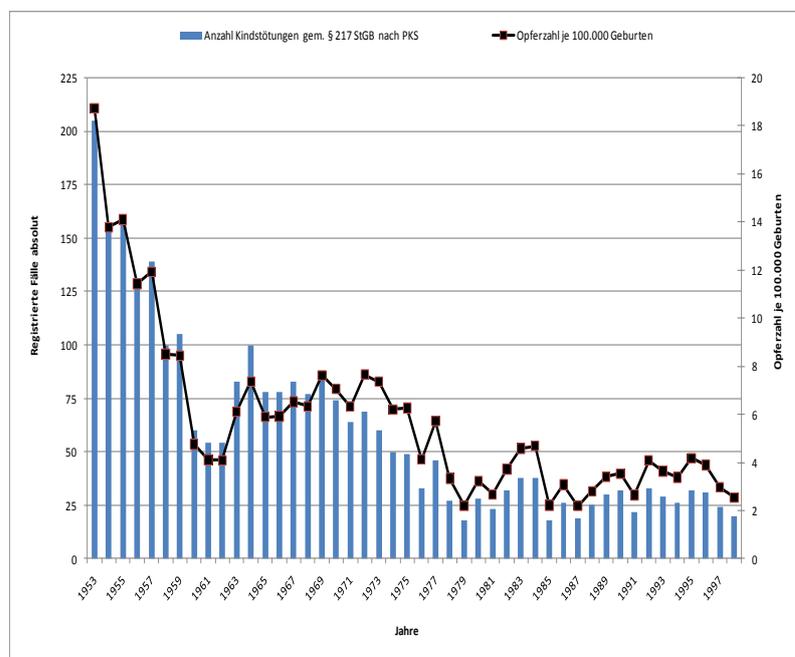
Wie in anderen Deliktsbereichen auch, werden zumeist die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als erste Referenz für Kriminalitätszahlen herangezogen. Bekanntermaßen hat die PKS zahlreiche Merkmale, die ihre Aussagekraft als Statistik über das wirkliche Ausmaß von Kriminalität deutlich einschränken: Es handelt sich um jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen erhobene Verdachtsdaten, die nach Straftatengruppen zusammengefasst und aggregiert sind. Speziell für Neonatizide können jedenfalls seit 1998 keinerlei genaue Informationen aus der PKS gewonnen werden, da die Opfer nur in sehr grober Altersdifferenzierung (0 bis unter 6 Jahre bilden eine Gruppe) erfasst werden.

Die Entwicklung von polizeilich registrierten Neonatiziden in Deutschland ist bis zur Streichung des Sondertatbestandes für die Tötung von unehelichen Neugeborenen durch ihre Mutter (§ 217 StGB) im Jahr 1998 relativ gut belegbar, da nach diesem Paragraph verwirklichte Delikte in die seit 1953 geführte PKS aufgenommen wurden. Im Jahr 1971 wurde der Straftatenschlüssel offiziell dahingehend geändert, dass auch die Kinder aufgenommen wurden, bei denen unklar war, ob es sich um eine uneheliche Geburt gehandelt hatte. Allerdings wurden diese Kinder bereits ab 1966, also noch vor der offiziellen Änderung, unter § 217 StGB erfasst. Nachfolgend eine Übersicht zu den im Hellfeld erfassten Fällen gemäß § 217 StGB aus

den Jahren 1953-1998, die insgesamt einen deutlichen Rückgang der absoluten wie relativen Opferzahlen¹⁴ aufweist.

Abbildung 2: Anzahl der polizeilich registrierten Kindstötungen gem. § 217 StGB (1953-1998) und der Opferzahl je 100.000 Geburten.

Quelle: PKS, eigene Berechnungen.



Unabhängig von der PKS erhielt das Bundeskriminalamt zwischen 1968 und 1982 monatlich Meldungen über an Kindern verübte Straftaten mit Todesfolge¹⁵. Auch in dieser Sonderauswertung wird¹⁶ von einer insgesamt rückläufigen Tendenz berichtet. Im genannten 15-Jahres-Zeitraum wurden demnach 1650 Kinder getötet, wovon 356 Neugeborene waren, was durchschnittlich knapp 24 Neonatiziden pro Jahr entspricht. Dieser Wert liegt deutlich unter dem der PKS für den gleichen Zeitraum (durchschnittlich ca. 50 Fälle pro Jahr), obwohl in der Sonderstatistik im Gegensatz zur PKS sowohl eheliche als auch uneheliche Kinder erfasst wurden. Über die Gründe für diesen Unterschied kann nur spekuliert werden. Möglicherweise war gerade in Bezug auf Neugeborene aufgrund des Sondertatbestandes § 217 StGB die Meldepraxis unterschiedlich. In Betracht kommt auch, dass nicht aufklärbare Fälle tot aufgefundener Neugeborener für die Sonderauswertung häufig nicht gemeldet wurden. Die Daten der PKS für den Untersuchungszeitraum der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“ (1997-2006) sowie

14 Die relative Zahl der Opfer, auch Opferziffer, berechnet sich bei der Tötung von Neugeborenen nach der Formel ((Anzahl der Opfer x 100.000): Anzahl der Geburten im selben Zeitraum). Sie wird verwendet, um die Daten zwischen verschiedenen Zeiträumen oder Regionen vergleichen zu können.

15 Dörmann 2004, S. 145. Ausgenommen wurden dabei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

16 Ohne genauere Angaben zu den jeweiligen Altersgruppen.

seitdem¹⁷ lassen Rückschlüsse auf die Zahl der Neonatizide nicht zu, da 1998 der Tatbestand des § 217 StGB abgeschafft wurde und Tötungen von Neugeborenen seitdem bei anderen Tötungstatbeständen registriert werden. Im Untersuchungszeitraum wurden jährlich ca. 90 Opfer vollendeter, vorsätzlicher Tötungsdelikte (einschließlich erfolgsqualifizierter Delikte) unter 6 Jahren erfasst, in den darauf folgenden Jahren etwas weniger, die niedrigsten Werte finden sich in den Jahren 2007 und 2009. Die Opferziffer ist stabil mit leicht sinkender Tendenz. Bei wie vielen der in der PKS erfassten Opfer es sich um Neugeborene handelt, lässt sich den amtlichen Daten nicht entnehmen.

Tabelle 2: Opfer vollendeter, vorsätzlicher Tötungsdelikte nach Deliktgruppen und Regionen. Quelle: PKS, eigene Berechnungen.

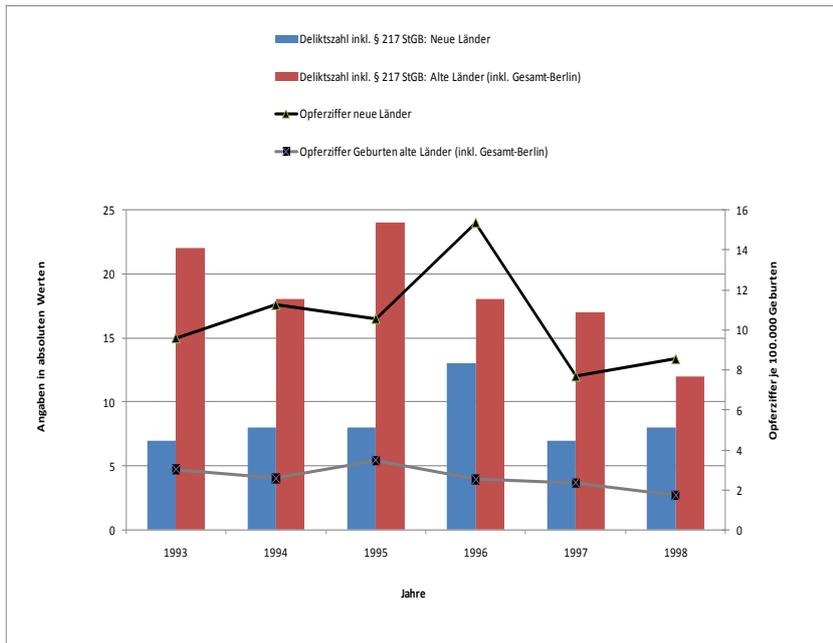
			1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	97-06	2007	2008	2009
Westdeutschland mit Gesamtberlin	Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindstötung	n	49	43	38	44	40	48	43	41	29	29	404	32	33	25
		OZ	1,12	1,00	0,89	1,05	0,96	1,16	1,06	1,04	0,75	0,77	0,98	0,87	0,92	0,74
	Mord	n	9	23	14	24	24	21	21	17	17	14	184	8	14	12
		OZ	0,21	0,53	0,33	0,57	0,58	0,51	0,52	0,43	0,44	0,37	0,45	0,22	0,39	0,35
	Vergewaltigung, sex. Nötigung mit Todesfolge	n	k.A.	k.A.	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
		OZ			0,00	0,02	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge	n	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	OZ			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	n	10	7	11	13	7	13	10	6	11	5	93	4	4	6	
	OZ	0,23	0,16	0,26	0,31	0,17	0,31	0,25	0,15	0,29	0,13	0,23	0,11	0,11	0,18	
Gesamtwestdeutschland und Gesamtberlin	n	68	73	63	82	72	82	74	64	57	48	683	44	51	44	
	OZ	1,56	1,69	1,48	1,95	1,73	1,99	1,83	1,63	1,48	1,28	1,67	1,20	1,51	1,30	
Ostdeutschland	Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindstötung	n	19	16	26	13	19	17	6	14	11	20	161	23	25	16
		OZ	3,83	3,27	5,18	2,48	3,46	3,00	1,04	2,41	1,87	3,39	2,95	3,93	4,26	2,70
	Mord	n	2	6	2	5	3	1	2	4	3	10	38	1	4	2
		OZ	0,40	1,22	0,40	0,95	0,55	0,18	0,35	0,69	0,51	1,69	0,70	0,17	0,68	0,34
	Vergewaltigung, sex. Nötigung mit Todesfolge	n	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		OZ			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge	n	k.A.	k.A.	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
	OZ			0,20	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	n	2	3	2	5	0	2	2	3	4	4	27	1	1	0	
	OZ	0,40	0,61	0,40	0,95	0,00	0,35	0,35	0,52	0,68	0,68	0,49	0,17	0,17	0,00	
Gesamtoستdeutschland	n	23	25	31	24	22	20	10	21	18	34	228	25	30	18	
	OZ	4,63	5,10	6,18	4,58	4,00	3,53	1,74	3,61	3,06	5,76	4,17	4,27	5,11	3,04	
Bund	Gesamt	n	91	98	94	106	94	102	84	85	75	82	911	69	81	62
		OZ	1,87	2,04	1,98	2,24	1,99	2,17	1,82	1,88	1,69	1,89	1,96	1,62	1,93	1,56

17 Daten für 2010 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Expertise noch nicht vor.

Vorsichtige Rückschlüsse auf den Anteil der Neugeborenen an den Opfern von Tötungsdelikten an Kindern unter 6 Jahren lässt die Studie „Tötungsdelikte an Kindern“ zu: Im untersuchten Zeitraum von 1997-2006 konnten Akten zu 535 Opfern der Altersklasse 0- unter 6 Jahre ausgewertet werden, bei denen der polizeiliche Verdacht eines vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikts bestand. Darunter waren 199 tote Neugeborene, was 37,2 % der Gesamtzahl aller Opfer aus unserer Untersuchungsgruppe entspricht. Geht man davon aus, dass diese Zahl einen realistischen Wert darstellt, also im Untersuchungszeitraum ein Anteil von ca. 37 % aller Opfer solche von Neonatiziden sind, ergäbe sich auf der Basis der PKS eine Zahl von 337 Neonatizid-Opfern im Zehnjahreszeitraum, also durchschnittlich rund 34 Opfer pro Jahr.

Im gesamten Zeitraum (mit Ausnahme des Jahres 2003) ist auf der Basis der Daten der PKS für die untersuchten Delikte eine höhere Belastung der neuen Bundesländer festzustellen (andere Vergleiche, etwa Nord-Süd, ergeben keine entsprechenden Unterschiede). Ob dieser Befund einen tatsächlichen Unterschied abbildet und welche Gründe es hierfür ggf. gibt, ist Gegenstand heftiger medialer Debatten gewesen. Zunächst ist festzuhalten, dass bei einem insgesamt seltenen Delikt und einer vergleichsweise kleinen Zahl möglicher Opfer (Anzahl der Geburten im entsprechenden Gebiet und Zeitraum) schon wenige Delikte ausreichen, um die Opferziffer deutlich zu beeinflussen. So ist etwa der sehr hohe Wert für die neuen Länder in 2006 wesentlich auf einen absoluten Ausnahmefall mit neun tot aufgefundenen Neugeborenen in Brandenburg zurückzuführen. Hinzu kommt, dass anhand der Daten der PKS nicht ersichtlich ist, ob die Höherbelastung auf eine bestimmte Deliktsgruppe zurückzuführen ist. Auch hier geben allerdings die Daten aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“ gewisse Hinweise: Der Anteil der Neugeborenentötungen an allen Tötungsdelikten an Kindern unter 6 Jahren ist in den untersuchten Fällen in den neuen Ländern fast durchgängig (mit der Ausnahme von Bremen) deutlich höher als in den alten Ländern (neue Länder 41-67 %, Durchschnitt 54,2 %; alte Länder 8-36 %, Durchschnitt 20,5 %; ohne Ausnahme Bremen mit 67 % bei 2 von 3 Fällen absolut). Dies spricht für die Annahme, dass die Höherbelastung zu einem wesentlichen Teil auf Neugeborenentötungen zurückzuführen ist. Hierfür sprechen auch die Daten aus der Zeit vor der Abschaffung des § 217 StGB. Für die Zahlen zwischen 1993 und 1998 können anhand der Kriminalstatistiken der einzelnen Bundesländer ebenfalls Vergleichszahlen zwischen den neuen und alten Bundesländern berechnet werden. Sie zeigen, dass es in den neuen Bundesländern auch in diesem Zeitraum eine deutlich höhere Opferziffer gab als in den alten Bundesländern, der Faktor ist je nach Jahr um das drei- bis sechsfache erhöht.

Abbildung 3: Opfer von Kindstötungen i.S.d. § 217 StGB nach den PKS der Bundesländer (1993-1998).



Im Ergebnis bleibt zur Frage der Häufigkeit von Neugeborenentötungen in den neuen und den alten Ländern festzuhalten, dass einiges für eine gewisse Höherbelastung in den neuen Ländern spricht. Die Datenlage ist jedoch mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet, Erfassungsunterschiede sind nicht völlig auszuschließen. Über die Ursachen möglicher Unterschiede lässt sich nur spekulieren. Betont sei allerdings, dass sich die Tatverläufe und -dynamiken nach allen unseren bisherigen Auswertungen regional nicht unterscheiden, und insbesondere die in der öffentlichen Debatte gelegentlich suggerierte planvolle Tötung von Neugeborenen in allen Regionen nur in absoluten Ausnahmefällen vorkommt.

Nicht sicher zu sagen ist, ob die höheren Zahlen schon vor der Wende vorlagen, da es für die DDR keine entsprechenden Zahlen gibt. Die aus dieser Zeit vorhandenen Publikationen geben weder Daten wieder, die nach international gültigen Kriterien erhoben wurden, noch spiegeln sie den wirklichen Erkenntnisstand der DDR-Wissenschaft. Neben dem allgemeinen Problem, dass derartige Veröffentlichungen von Regierungsinstitutionen genehmigt werden mussten, wurden Daten zu Kindstötungen in den internen DDR-Kriminalitätszahlen auch nicht gesondert ausgewiesen, weshalb die vorhandenen Zahlen auf Schätzungen und/oder Einzelfallauswertungen beruhten¹⁸. Bei den existierenden Erhebungen wurden Kinder aller Altersgruppen zusammengefasst, so dass keine Aussagen über die Neonatizid-Zahlen gemacht werden können.

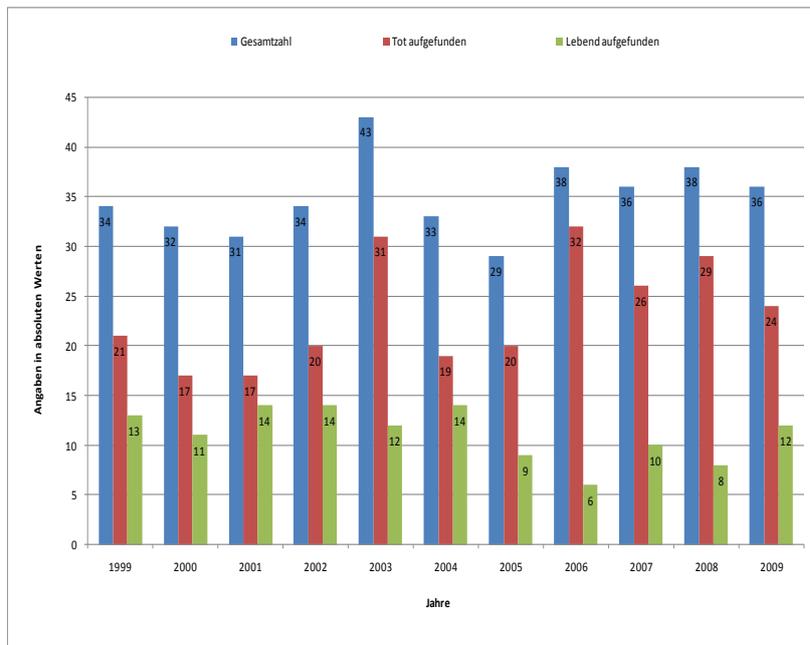
18 Unverhau/Gries 1999, S. 806

4.2 Andere Datenquellen/Schätzungen

Da Neonatizide inzwischen weder in der PKS noch in anderen Statistiken gesondert gezählt werden, wurden zur Bestimmung der Deliktszahlen in den letzten Jahren zunehmend Medienberichte herangezogen. Allerdings wird von diesen Auswertungen nur ein Teil des Hellfelds erfasst, da nicht jeder polizeilich bekannt gewordene Fall auch in den Medien auftaucht.

Seit der Abschaffung des § 217 StGB wertet z.B. die Kinderschutzorganisation „terres des hommes“ Medienberichte sowie die Angaben einzelner Landeskriminalämter zu Kindstötungen und Kindesaussetzungen aus. Danach wurden in den Jahren 1999-2009 jährlich zwischen 17 und 32 Neugeborene tot aufgefunden.

Abbildung 4: Kindstötungen und Aussetzungen nach Auswertung von Medienberichten veröffentlicht durch die Organisation „terres des hommes“.¹⁹ Eigene Abbildung.



Auch der Hamburger Verein „SterniPark“ wertet Medienberichte aus und erstellt auf dieser Grundlage für einzelne Jahre Fallzahlen von tot und lebend aufgefundenen Neugeborenen²⁰. Demnach wurden 2008 11 Neugeborene (noch) lebend und 18 tot aufgefunden, 2010 fand man sechs lebende und neun tote Neugeborene. Nach einer anderen Auswertung von Medienberichten wurden 2005 26 Neonatizid-Verdachtsfälle bekannt, 2006 34,

19 http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/studie_toetung.htm

20 http://www.sternipark.de/fileadmin/user_upload/PR_Artikel/lebend_und_tot_ausgesetzte_Kinder_2008.pdf

http://www.sternipark.de/fileadmin/content/PDF_Upload/Lebend_und_tot_aufgefundene_Babys_2010_Kopfbogen.pdf

2007 29, 2008 30 und 2009 26²¹.

4.3 Zur Dunkelfeldproblematik

Allgemein gehen konservative Schätzungen davon aus, dass bezogen auf Tötungsdelikte insgesamt auf ein erkanntes mindestens ein unerkanntes Tötungsdelikt kommt²². Die Einschätzung der Dunkelzifferrelation für den Bereich Neonatizide ist sehr schwierig, für § 217 StGB ging man früher von mindestens 1:10 bis maximal 1:25 aus²³, zum Teil sogar von 1:30²⁴. Auch heute wird noch von einem sehr großen Dunkelfeld ausgegangen²⁵, was an mehreren Faktoren und der Deliktsstruktur selbst liegt. Die Schwangerschaft wird in den meisten Fällen verheimlicht, die Geburt des Kindes findet allein statt, so dass niemand von der Existenz des Kindes weiß. Die Beseitigung der Leiche ist aufgrund der geringen Größe wesentlich leichter zu bewerkstelligen als bei anderen Tötungsdelikten, die Verwesung erfolgt in relativ kurzer Zeit, so dass das Auffinden einer versteckten Leiche unwahrscheinlicher ist. In älterer Literatur wurde häufig davon berichtet, dass Kinder durch die Toilette beseitigt wurden, so wurden beispielsweise in Hamburg in einem Zeitraum von 18 Jahren bis 1975 41 tote Kinder in den Abflusskanälen gefunden²⁶, in einer anderen Großstadt wurden in den 50er Jahren in einer einzigen Woche 12 tote Neugeborene in einem Abflusskanal gefunden²⁷. Vermutlich aufgrund veränderter Sanitäreinrichtungen kommen diese Fälle in jüngerer Zeit kaum noch vor. Zumeist werden Neugeborene, die tot aufgefunden werden, im Wald, im Wasser oder in Abfallbeseitigungseinrichtungen entdeckt. Letztlich kann das Dunkelfeld bei Neonatiziden nicht zuverlässig auch nur geschätzt werden. Es dürfte jedoch, davon wird wohl zu Recht allgemein ausgegangen, nicht ganz gering sein.

4.4 Zusammenfassung zur Datenlage in Deutschland

Alle vorhandenen Daten sprechen dafür, im Hellfeld bundesweit von einer Opferzahl von ca. 20 bis 35 jährlich, bzw. einer Opferziffer von etwa 2,7 bis 4,8²⁸ auszugehen, die jedenfalls seit den 80er Jahren mit gewissen

21 Bozankaya 2010, S. 29.

22 Überblick bei Kreuzer 2002. Scheib 2002 geht sogar von 3-6 unentdeckten Fällen auf einen entdeckten Fall aus.

23 Blanke 1966, S. 109; Sieg 1990, S. 294.

24 Streb 1968, S. 110.

25 Danova 2003, S. 97.

26 Rasch 1975, S. 362.

27 Gerchow 1957, S. 75.

28 Zu Grunde gelegt wurde die durchschnittliche Zahl der Lebendgeborenen in Deutschland im Untersuchungszeitraum, siehe Statistisches Bundesamt 2010b. Bei den berechneten Opferzif-

Schwankungen eher stabil ist. Trotz aller Schwierigkeiten bei der Erfassung der Delikte kann davon ausgegangen werden, dass die Häufigkeit der registrierten Kindstötungen in Deutschland gegenüber den Anfängen der polizeilichen Registrierung in den 50er Jahren deutlich abgenommen hat, dem Delikt wurde schon zu Beginn der 80er Jahre auch von der Literatur nur noch ein „bescheidener Rang“ innerhalb der Gesamtkriminalität eingeräumt²⁹. Von einem nennenswerten, nur sehr schwer zu beziffernden Dunkelfeld ist auszugehen.

4.5 Deutschland im Vergleich mit ausgewählten anderen Ländern

Vergleiche von deutschen Neonatizidraten mit dem europäischen und internationalen Ausland sind nur sehr eingeschränkt möglich. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Neonatizide in offiziellen Statistiken entweder gar nicht aufgenommen oder nur zusammen mit anderen Straftaten genannt werden. In fast keinem Land existiert eine Institution, die gezielt Fälle von Kindstötung erfasst oder auswertet. Selbst wenn Sonderauswertungen erfolgen, geschieht dies oft nur undifferenziert³⁰. Es existieren zwar i.d.R. auf der Grundlage amtlicher Daten erstellte Studien, die die Rate von Tötungsdelikten an Kindern ausweisen. Diese Zahlen beziehen sich aber meist nicht allein auf Neonatizide, sondern schließen die Tötung älterer Kinder – häufig Kinder bis zu einem Jahr – mit ein³¹. Studien, die sich gezielt mit dem Phänomen der Neugeborenenentötung auseinandersetzen, beziehen sich in der Regel auf kleinere selektive Stichproben³², so dass Rückschlüsse auf tatsächliche Fallzahlen nur selten möglich sind.

Finnland

Nach einer finnischen Studie gab es in ganz Finnland im Zeitraum von 1970 bis 1994 insgesamt 56 Fälle von Neonatiziden³³. Die Neugeborenenentötungen wurden anhand von Daten des dortigen statistischen Bundesamts und ergänzend von Autopsieberichten sowie Polizei- und Gerichtsakten ermittelt. Dabei wurde eine kontinuierliche Abnahme der Anzahl an Neuge-

fern handelt es sich lediglich um Näherungswerte, da sowohl die Geburten- wie auch die Opferzahlen im Untersuchungszeitraum Schwankungen unterlagen.

29 Bernsmann 1983, S. 45ff.; Arzt/Weber 1988, Rn 167.

30 Porter/Gavin 2010, S. 100.

31 Australien: 2,7 pro 100.000 bezogen auf Kinder unter einem Jahr (Monzos 2000, S. 134) USA: 2,5 pro 100.000 bezogen auf Kinder 0-4 Jahre (Bennett Jr. [u.a.] 2006, S. 39), 8,0 pro 100.000 für Kinder unter einem Jahr (Porter/Gavin 2010, S. 99); England und Wales: 6,3 pro 100.000 bezogen auf Kinder unter einem Jahr (Brookman/Nolan 2006, S. 870); Neuseeland 4,5 pro 100.000 bezogen auf Kinder unter einem Jahr (Dean 2004, S. 344).

32 Vgl. oben FN 6.

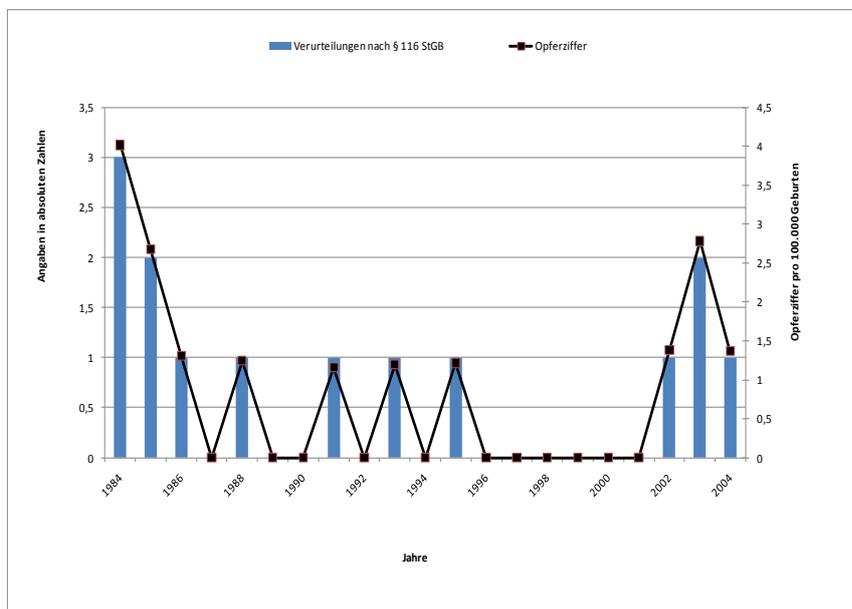
33 Vanamo [u.a.] 2001, S. 200f.

borenentötungen festgestellt³⁴. Die Zahl fiel von 20 Fällen in der Zeit von 1970-74 auf fünf in der Zeit von 1990-94³⁵, womit die Opferrate pro 100.000 Geburten in dieser Zeit von ca. 6,2 (1970-74) auf ca. 1,5 (1990-94) fiel³⁶. Insgesamt machten die Neonatizide fast 50 % der in dieser Zeit festgestellten Tötungen von Kindern unter einem Jahr aus; von allen Tötungsdelikten an Kindern bis zu 14 Jahren waren es 19 %³⁷. In einer neueren finnischen Studie wurden die rechtlichen Folgen von Verdachtsfällen von Neonatiziden der Jahre 1980-2000 ausgewertet³⁸. In diesem Zeitraum gab es 44 Verdachtsfälle mit 40 Verdächtigen. Die Zahl der Geburten betrug in Finnland im Untersuchungszeitraum 1.316.801, woraus sich eine Opferzahl von 3,3 pro 100.000 Geburten ergibt. Dabei ist zu bedenken, dass aufgrund der geringen absoluten Geburtenzahl bereits kleine Veränderungen der Deliktsanzahl große Auswirkungen auf die errechnete Opferziffer haben.

Schweiz

Die Schweiz führt zwar eine Polizeiliche Kriminalstatistik, allerdings werden Kindstötungen dort nicht gesondert gezählt. Zusätzlich zur PKS gibt das Bundesamt für Polizei statistische Daten heraus, allerdings werden dort nur die Verurteilungen aufgeführt. Demnach wurden in der Schweiz zwischen 1984 und 2004 insgesamt 14 Täter wegen Verwirklichung des Art. 116 StGB³⁹ verurteilt.

Abbildung 5: Verurteilungen gem. § 116 StGB sowie Opferziffer pro 100.000 Geburten in der Schweiz (1984-2004).



35 Dazwischen lagen, in 5-Jahres-Perioden angegeben, 13, 9, 9 und 5 Fälle.

36 Da die Geburtenzahl nicht für jedes Jahr ermittelt werden konnte, wurde für jeden 5-Jahres-Zeitraum eine Hochrechnung auf Grundlage der Geburtenzahl in einem Jahr des Zeitraums angestellt. Daher ist die errechnete Opferziffer nur näherungsweise bestimmt.

37 Putkonen [u.a.] 2007, S. 249.

38 Putkonen [u.a.] 2007, S. 248ff.

39 „Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

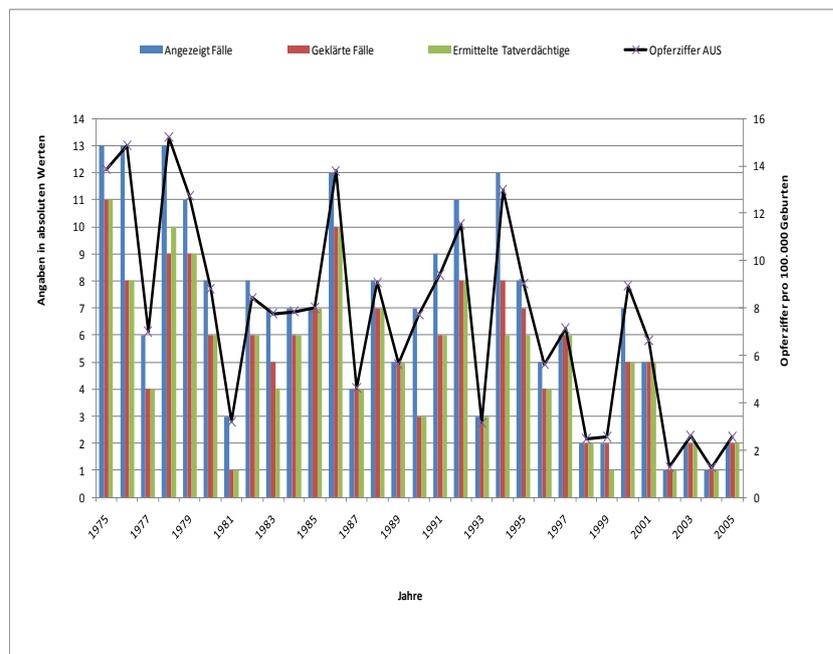
Im Jahr 2009 wurden 2 Fälle von Neugeborenentötung (Art. 116 schweizStGB) aufgeklärt, unaufgeklärte Fälle gab es in 2009 nicht⁴⁰. Die Datenbank des Projektes „Tötungsdelikte und Suizide in der Schweiz von 1980 bis 2004“ verzeichnet auf der Basis von Daten der Rechtsmedizinischen Institute, Polizei- und Gerichtsakten für den Zeitraum 1980 bis 2004 19 Fälle von Tötungen Neugeborener⁴¹, das entspricht durchschnittlich weniger als einem Fall pro Jahr.

Österreich

Zwischen 1947 und 1962 wurden in Österreich 147 Kindstötungen und neun Kindsweglegungen registriert, worunter 18 Neonatizide waren⁴². Für die Jahre 1975-2005 registrierte das österreichische Bundeskriminalamt 196 Delikte gem. § 79 StGB⁴³, wobei über die Jahre eine deutlich rückläufige Entwicklung zu erkennen ist.

Zur Berechnung der Opferziffer wurden die Zahlen in Relation zur Anzahl der Geburten gesetzt⁴⁴.

Abbildung 6: Delikte nach § 79 StGB in Österreich (1975-2005).



Niedrigere Werte (möglicherweise zurückzuführen auf unvollständigen Rück-

40 Bundesamt für Statistik Schweiz, Kriminalität und Strafvollzug. Polizeilich registrierte Straftaten gemäß Strafgesetzbuch.

41 Projektleitung: Prof. M. Killias, Nora Markwalder. Daten persönlich mitgeteilt.

42 Jarosch 1966, S. 144ff.

43 „Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ Verwendete Zahlen: Persönliche Information des BKA Österreich.

44 Eigene Auswertung auf Grundlage der Veröffentlichungen des österreichischen Amtes für Statistik.

lauf) werden in einer vergleichenden österreichisch-finnischen Studie für Österreich berichtet: Danach wurden in Österreich in der Zeit von 1995–2005 insgesamt 23 Fälle von Neonatiziden bekannt⁴⁵. In diesem Zeitraum gab es im österreichischen Bundesgebiet 887.121 Geburten, woraus sich eine Neonatizidrate von 2,6 pro 100.000 Geburten ergibt.

England

Zu England waren praktisch keine aussagekräftigen aktuellen Daten zur quantitativen Relevanz von Neonatiziden auffindbar. Einer Studie aus dem Jahr 1993 zufolge, die auf Akten des Innenministeriums beruhte, wurden in England und Wales zwischen 1982 und 1988 214 Kinder Opfer von Tötungsdelikten⁴⁶, 21 % der Opfer waren Neugeborene, weitere 13 % waren zwischen einem Tag und einem Monat alt. In einer neueren Publikation, die sich letztlich allerdings auch auf die genannten Daten von 1982-1988 bezieht⁴⁷, wird die Gesamtzahl von Tötungsdelikten pro Jahr an Kindern im Alter von bis zu einem Jahr in England mit 30-45 angegeben, wovon 20-25 %, also zwischen 6 und 12 Fällen, Neonatizide seien und weitere 15 % in den ersten vier Lebenswochen getötet werden.

USA

Es wird geschätzt, dass in den USA jedes Jahr etwa 150-300 Neonatizide begangen werden⁴⁸. Eine Studie aus dem Bundesstaat North Carolina hat ergeben, dass die Rate von bekannt gewordenen Neugeborenentötungen dort bei 2,1 pro 100.000 Geburten jährlich liegt⁴⁹.

Der Vergleich der deutschen Neonatizid-Zahlen mit denen anderer Länder ist, wie die wenigen Beispiele zeigen, sehr schwierig. Die Daten sind zumeist bereits auf nationaler Ebene nicht verlässlich, zudem in nicht vergleichbarer Weise erhoben (Verdachtsdaten, Verurteilte, Rechtsmedizinische Daten). Zu beachten ist auch, dass aufgrund der Seltenheit von Neonatiziden die relativen Daten in kleinen Ländern starken Schwankungen unterliegen und bereits wenige Delikte zu starken Ausschlägen führen. Sie werden in den amtlichen Daten allerdings häufig nicht gesondert ausgewiesen. Soweit Häufigkeitsangaben vorliegen oder erschlossen werden können, liegen die Größenordnungen von Opferziffern jedenfalls in jüngerer Zeit in den westlichen Ländern, zu denen Daten auffindbar waren, im unteren einstelligen Prozentbereich.

5 Zentrale Merkmale der Opfer

Die Merkmale der Opfer von Neonatiziden stehen in den wenigen Untersuchungen zu Neonatiziden nicht im Fokus des Interesses. Hier zeigt sich

45 Putkonen [u.a.] 2009, S. 4.

46 Marks/Kumar 1993.

47 Craig 2004.

48 Beyer/McAuliffe Mack/Shelton 2008, S. 522.

49 Herman-Giddens [u.a.] 2003, S. 1425.

wohl die auch durch unsere Daten gestützte Annahme, dass Neonatizide sich nicht gegen ein bestimmtes Kind richten, sondern in engem Zusammenhang mit der vorangegangenen ungewollten und meist dem Umfeld nicht bekannten Schwangerschaft stehen. In der hier vorgestellten Untersuchung weisen die Opfer von Neonatiziden keine besonderen Merkmale auf. 50% der Opfer waren weiblich, 48 % männlich⁵⁰. Bei allen Deliktgruppen wurde auch erhoben, ob es sich bei dem Opfer um ein „Wunschkind“ gehandelt hatte. Wie zu erwarten, war dies bei keinem der 145 Opfer, für die Angaben zur Mutter vorlagen, der Fall. Der Anteil der Opfer mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag bei ca. 10 % und entsprach damit in etwa dem durchschnittlichen Ausländeranteil in Deutschland während des Untersuchungszeitraums, der während dieser Zeit konstant bei etwa 9 % lag⁵¹. Fast alle Opfer waren vor ihrem Tod gesund, wiesen also keinerlei Behinderungen oder sonstige Erkrankungen auf⁵². 8 % der Kinder kamen als Frühgeburt auf die Welt⁵³, womit die Rate nur leicht über dem Anteil an Frühgeborenen in Deutschland liegt, die 2007 bei 7,1 % lag⁵⁴.

50 Dörmann 2004 berichtet für den Zeitraum 1968-1982 von einem höheren Anteil weiblicher Opfer. Die meisten Untersuchungen weisen die Geschlechtsverteilung bei den Opfern nicht aus.

51 Statistisches Bundesamt 2010a.

52 Es gab Einzelfälle mit Fehlbildungen innerer Organe, HIV-Infektion oder vorgeburtlicher Alkohol-Intoxikation.

53 Vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche.

54 EU Benchmarking Report 2009/2010, European Foundation for the Care of Newborn Infants (EFCNI).

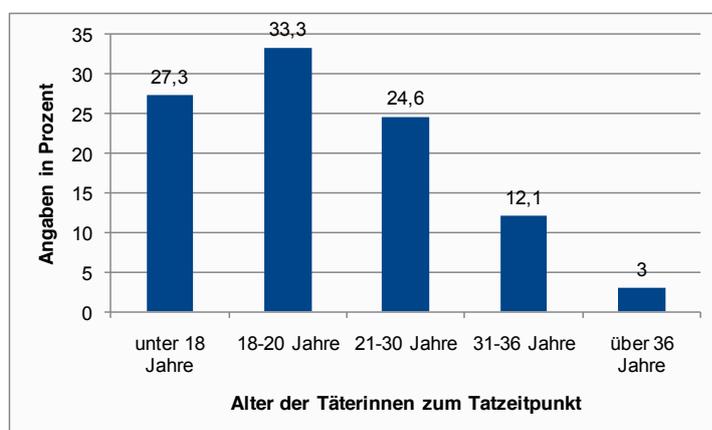
6 Merkmale der Täterinnen von Neonatiziden

6.1 Biographisches

6.1.1 Erkenntnisstand

In der Studie von Bauermeister (213 Fälle aus den Jahren 1980-1989) lag der Altersdurchschnitt der 99 Mütter, für die Altersangaben vorlagen, bei ca. 22 Jahren⁵⁵. Der Anteil der unter 18-Jährigen betrug etwas über ein Viertel.

Abbildung 7: Altersverteilung der Täterinnen von Neonatiziden nach Bauermeister 1994, S. 20.



Von den 108 Frauen, für die es diesbezügliche Angaben in den Akten gab, waren 87 % deutscher Nationalität. Lediglich für 24 Frauen enthielten die Akten Informationen zur Schulbildung, wobei ein recht hoher Anteil (37,5 %, n = 9) entweder gar keinen oder nur einen Sonderschulabschluss hatten. Es gab vier Gymnasiastinnen, sieben Frauen hatten besucht/besuchten die Realschule, vier die Hauptschule⁵⁶.

In der Studie von Raic⁵⁷ (26 Fälle aus den Jahren 1970-1993) liegen Daten zu den Müttern nur für sieben Fälle vor. Hier liegt das Durchschnittsalter der Täterinnen mit 25,7 Jahren etwas höher, wobei die jüngste Täterin 17, die älteste 39 Jahre alt war. Sie kamen aus unteren bis mittleren gesellschaftlichen Schichten, fünf von ihnen hatten ein niedriges bis sehr niedriges Schulbildungsniveau, zwei der Frauen verfügten über mittlere bis höhere Bildung. Zum Tatzeitpunkt befanden sich vier der Frauen noch in der Ausbildung (Schule, Lehre, Studium), zwei waren Hausfrauen, eine ging

55 Bauermeister 1994, S. 20.

56 Bauermeister 1994, S. 22.

57 Raic 1997.

einer niedrig qualifizierten Arbeit nach⁵⁸. Drei Frauen gaben an, im eigenen Elternhaus eine sogenannte „broken-home“-Situation erlebt zu haben, bei einer war der Vater früh verstorben, eine Frau wuchs als Scheidungskind auf und eine weitere war sexuell missbraucht worden. Bezüglich der strafrechtlichen Vorbelastung der Frauen für diese sieben Delikte wurde angegeben, dass vier von ihnen vor der Tat noch nicht in Erscheinung getreten waren, für die anderen drei Frauen gab es keine diesbezüglichen Angaben⁵⁹.

In der Untersuchung von Bozankaya⁶⁰ (35 Fälle aus dem Zeitraum 1994-2008) entsprach das Durchschnittsalter der 19 Täterinnen, zu denen Daten vorlagen, mit 22 Jahren den Daten von Bauermeister. Fünf von ihnen, also entsprechend den Daten von Bauermeister auch rund ein Viertel, waren jünger als 18 Jahre, 2 zwischen 18 und 20 Jahre alt, 10 Frauen waren 21-29 Jahre und zwei Frauen 30-40 Jahre alt. Keine Täterin der Untersuchungsgruppe war älter als 40 Jahre⁶¹. Fast alle Frauen (17 von 19) waren deutsche Staatsangehörige, vier von ihnen hatten keinen Schulabschluss (ca. 21 %) ebenso viele besuchten die Hauptschule oder hatten sie besucht. Fünf waren Realschülerinnen, zwei hatten Abitur bzw. strebten diesen Abschluss an. Von 12 Frauen, für die es dazu Angaben gab, hatten fünf in ihrer eigenen Kindheit Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen gemacht, sieben schildern „sonstige Probleme“, wie z.B. unliebsamen Umgang, viele Probleme oder Streitigkeiten. Keine der Frauen wies eine einschlägige strafrechtliche Vorbelastung auf.

6.1.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

Als Täter bzw. Täterinnen wurden im Forschungsprojekt „Tötungsdelikte an Kindern“ nur verurteilte Personen bezeichnet, sowie solche, die aufgrund von Schuldunfähigkeit freigesprochen wurden und Personen, die das Kind im Rahmen eines vollendeten erweiterten Suizids getötet hatten. In der Deliktsgruppe der Neonatizide gab es nach dieser Definition 96 Täterinnen und Täter, fast ausschließlich waren dies die biologischen Mütter (n = 92), nur in absoluten Ausnahmefällen wurden andere Personen jeweils zusätzlich zu der Mutter als Täter verurteilt⁶². Für die folgenden täterbezogenen Angaben wurden nur Informationen zu den 92 verurteilten Müttern verwendet.

Die Täterinnen der Untersuchungsgruppe waren mehrheitlich nicht überwiegend minderjährige Mädchen, wie durch die Medien oft suggeriert wird, nur 16,3 % waren zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre, knapp 21 % waren zwischen 18 und 20 Jahre alt. Die größte Altersgruppe bildeten die

58 Raic 1997, S. 62, 61, 68f.

59 Raic 1997, S. 66, 83.

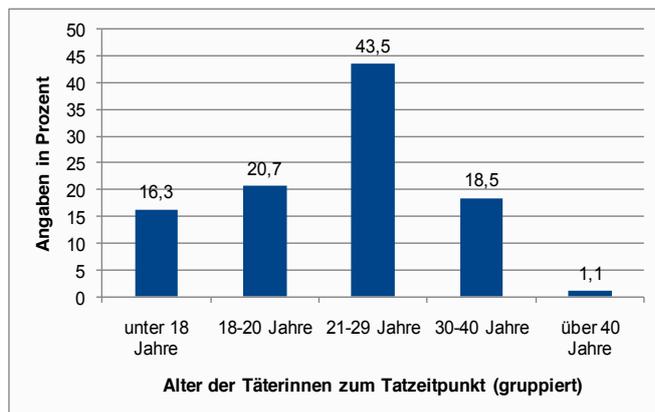
60 Bozankaya 2010.

61 Bozankaya 2010, S. 107f.

62 Dabei wurde nur in einem Fall der Mutter der Täterin eine aktive Tötungshandlung nachgewiesen, in den beiden anderen Fällen wurden dem Mann bzw. den Eltern der Täterin Totschlag durch Unterlassen, bzw. fahrlässige Tötung durch Unterlassen vorgeworfen, da sie nichts zur Rettung der Kinder unternommen hatten.

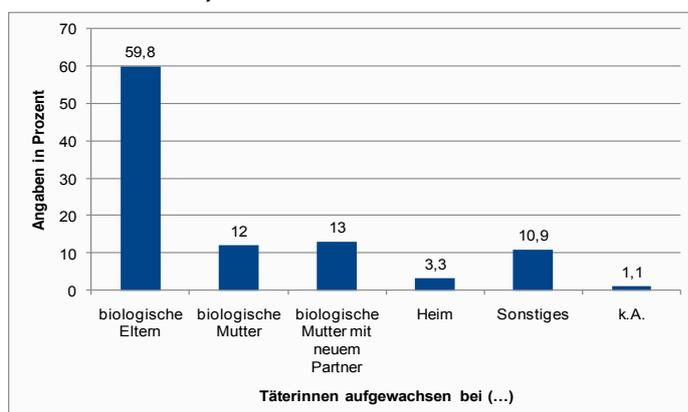
21-29jährigen Frauen. Das durchschnittliche Alter der Frauen lag mit knapp 24 Jahren damit nur 1–2 Jahre unter dem durchschnittlichen Alter aller Mütter in Deutschland bei ihrer ersten Geburt, das in den entsprechenden Altersjahrgängen bei 25–26 Jahren liegt⁶³.

Abbildung 8: Alter der Täterinnen zum Tatzeitpunkt, nur biologische Mütter (n = 92).



11 % der Täterinnen waren ausländische Staatsangehörige, damit liegt der Anteil ausländischer Täter in dieser Deliktsgruppe nicht nennenswert über dem durchschnittlichen Ausländeranteil in Deutschland während des Untersuchungszeitraums, der bei knapp 9 % lag⁶⁴. Die meisten Täterinnen wuchsen bei beiden leiblichen Eltern auf, ein Viertel bei ihren biologischen Müttern, zum Teil gemeinsam mit einem neuen Partner der Mutter. Ein kleinerer Teil der Frauen (10,9 %) wuchs in wechselnden Wohnsituationen und/oder bei verschiedenen Personen auf, nur ein sehr kleiner Teil wurde im Heim groß.

Abbildung 9: Täterin ist aufgewachsen bei (...), Biologische Mütter (n = 92).

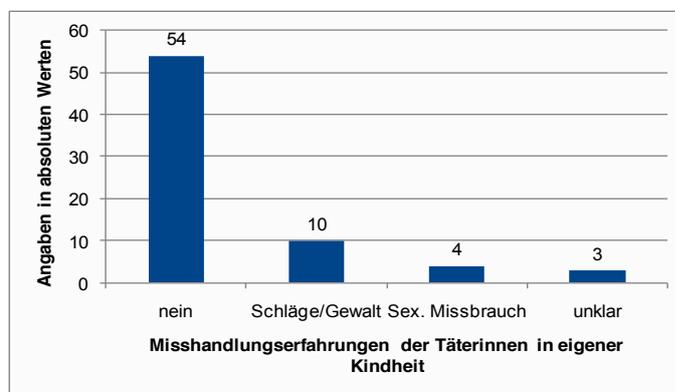


63 Statistisches Bundesamt 2007, 31. Dieser Wert kann nur in etwa als Vergleichswert herangezogen werden, da einerseits die einbezogenen Altersgruppen nicht vollständig übereinstimmen, und es sich andererseits bei den getöteten Kindern nicht um das erste Kind der jeweiligen Mutter handelt. Tendenziell dürfte der Unterschied daher tatsächlich etwas größer sein als die genannten 1-2 Jahre.

64 Statistisches Bundesamt 2010a, S. 8.

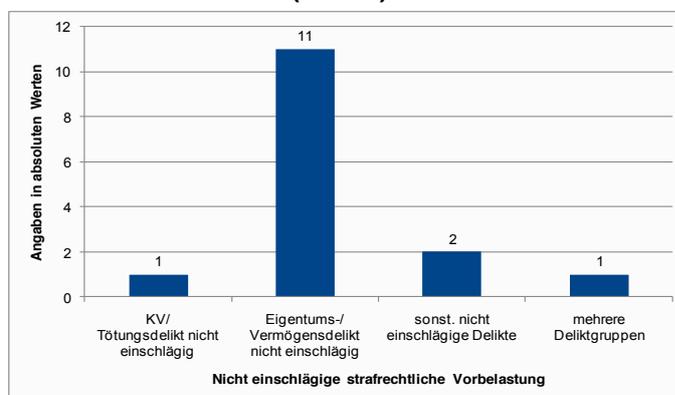
13 % der Täterinnen haben in ihrer eigenen Kindheit Misshandlungen erlebt, wobei es sich zumeist um körperliche Gewalt, in selteneren Fällen auch um sexuellen Missbrauch handelte. Gerade bei den Angaben zu Misshandlungserfahrungen in der Kindheit waren die in den Akten enthaltenen Angaben bei den Neonatizid-Täterinnen nicht sehr umfangreich. Aus der Abwesenheit von Informationen kann aber gerade bei zeitlich recht weit zurückliegenden Aspekten wie kindlichen Misshandlungserfahrungen nicht darauf geschlossen werden, dass solche Taten nicht vorhanden waren. Vielmehr könnten sie von den Ermittlungsbehörden als unerheblich für die Beurteilung der verwirklichten Tat angesehen und entweder gar nicht abgefragt oder nicht in die Akte aufgenommen worden sein.

Abbildung 10: Misshandlungserfahrungen der Täterinnen in der Kindheit, Biologische Mütter (n = 70)⁶⁵.



Keine der Frauen wies zum Tatzeitpunkt eine einschlägige strafrechtliche Vorbelastung auf, d.h. keine war bis dahin wegen eines vorsätzlichen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts an einem Kind verurteilt worden. 16,3 % der Täterinnen waren zuvor wegen anderer Delikte strafrechtlich in Erscheinung getreten, wobei Eigentums- und Vermögensdelikte am häufigsten vorkamen, nämlich in 11 Fällen. Eine Frau war wegen eines nicht einschlägigen Körperverletzungsdelikts verurteilt worden.

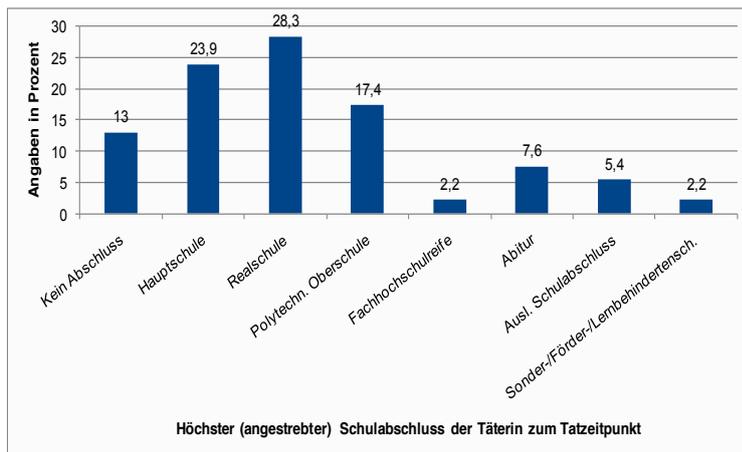
Abbildung 11: Nicht einschlägige strafrechtliche Vorbelastung der Täterinnen (n = 15).



⁶⁵ Zu diesem Punkt gab es Angaben für 70 Täterinnen, eine von ihnen hatte Missbrauch und Gewalt erlebt, weshalb die Gesamtzahl 71 ergibt.

In den meisten Fällen (47,9 %) hatten die Frauen einen mittleren Schulabschluss⁶⁶, der Anteil mit einem niedrigen schulischen Bildungsabschluss⁶⁷ lag bei 23,9 %. Die drittgrößte Gruppe bilden die Täterinnen ohne Schulabschluss, das Abitur erreichten nur knapp 8 % der Frauen. Jeweils im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegt der Anteil der Frauen mit dem Abschluss einer Lernbehinderten-, Sonder- oder Förderschule oder mit einem ausländischen Schulabschluss.

Abbildung 12: Höchster (angestrebter) Schulabschluss⁶⁸ der Täterinnen zum TZP, Biologische Mütter (n = 92).



Ein genauer Vergleich dieser Zahlen mit denen der Bevölkerung ist schwierig, da die Schulabschlüsse der Täterinnen bis auf wenige Ausnahmen viele Jahre zurückliegen, genaue Bezugswerte nur mit sehr hohem Aufwand zu ermitteln wären und sich die Verteilung der Schulabschlüsse in der Bevölkerung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark insbesondere zu Lasten der Hauptschulabschlüsse verändert hat. Eine gewisse Tendenz der Unterschiede lässt sich dennoch auch aus dem Abgleich mit einem Vergleichsjahr ersehen, dafür wurde das Jahr 1999 gewählt. Die Vergleichsdaten beziehen sich einerseits auf die Absolventen des Jahres 1999⁶⁹, andererseits auf den Durchschnitt der über 15-jährigen Bevölkerung im Jahr 1999⁷⁰. Demnach entsprechen die Anteile Neonatizid-Täterinnen mit einem niedrigen und mittleren Schulabschluss in etwa den entsprechenden Anteilen der Absolventen des Jahres 1999. Eindeutig ist die Tendenz sowohl im obersten wie im untersten Bereich der schulischen Abschlüsse: Der Anteil der Abiturientinnen unter den Täterinnen liegt klar unter, der Anteil der Personen ohne Hauptschulabschluss hingegen deutlich über beiden Vergleichswerten. Gleichwohl ist festzuhalten, dass insgesamt über die Hälfte der Täterinnen

66 Realschulabschluss, Abschluss der Polytechnischen Oberschule oder Fachhochschulreife.

67 Hauptschulabschluss.

68 Sofern sich die Täterinnen zum Tatzeitpunkt noch in der schulischen Ausbildung befanden, wurde vom höchsten auf der besuchten Schule erreichbaren Abschluss ausgegangen.

69 Vergleichszahlen aus: Statistisches Bundesamt/WZB/ZUMA 2000, S. 77. Dabei ist anzumerken, dass es sich hierbei um Zahlen für alle Frauen und Männer ab 15 Jahren handelt.

70 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder 2007, S. XV.

(55,5 %) mindestens einen mittleren Schulabschluss hat und damit nicht dimensional unter dem entsprechenden Anteil aller Absolventen des Jahres 1999 (65,5 %) und über dem entsprechenden Anteil der Gesamtbevölkerung (43,8 %) liegt.

Tabelle 3: Schulabschlüsse der Täterinnen (n=92) im Vergleich mit den Absolventen des Jahres 1999 und der Bevölkerung im Jahr 1999

	Täterinnen (n=92)	Absolventen 1999	Bevölkerung 1999
Ohne Schulabschluss	15,2%	8,9%	7,5% ⁷¹
Niedriger Bildungsabschluss	23,9%	25,6%	48,7%
Mittlerer Bildungsabschluss	47,9%	41,3%	25,7%
Abitur	7,6%	24,2%	18,1%
Ausl. Schulabschluss	5,4%	-	-

Insgesamt zeigt sich in den Daten aus der Studie Tötungsdelikte an Kindern vielfach Übereinstimmung mit den Befunden anderer Untersuchungen, es finden sich aber auch einige Unterschiede. Zu beachten ist allerdings bei Vergleichen mit älteren Befunden, also insbesondere auch mit der einzigen größeren deutschen Studie (Bauermeister), dass es sich bei den Unterschieden teilweise um Kohorteneffekte handeln dürfte.

Zunächst fällt auf, dass der Altersdurchschnitt der Täterinnen aus der Studie Tötungsdelikte an Kindern höher liegt als bei den anderen deutschen Studien, auch international wird häufig betont, es handle sich um „junge“ Frauen⁷². In Bezug auf den sozioökonomischen Status sind Vergleiche nur schwer zu ziehen, da in der Studie Tötungsdelikte an Kindern den Akten hierzu kaum ergiebige Daten zu entnehmen waren. Daten zur Einkommenssituation waren nur selten vorhanden. Daten zum beruflichen Status waren gelegentlich angegeben, sind allerdings gerade bei Frauen (insbesondere Müttern) wenig aussagekräftig im Hinblick auf die tatsächliche wirtschaftliche und soziale Lage. Ein gewisses Indiz ist die Schulbildung: Hier zeigten die Täterinnen der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“ eine tendenziell höhere Schulbildung als Täterinnen älterer deutscher Studien (allerdings handelt es sich auch um eine jüngere Kohorte) und auch der von Bauermeister sowie Raic geschilderte Befund, die Täterinnen stammten aus unteren bis mittleren Schichten kann – jedenfalls im Vergleich zu anderen Kategorien von Tötungsdelikten an Kindern – so nicht bestätigt werden. Während z.B. Täterinnen und Täter von Tötungen durch Misshandlung eindeutig zumeist in sehr schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen leben, ist dies für die Neonatizid-Täterinnen nicht typisch. Hierzu passt, dass, wie auch in anderen Studien, der Anteil Nichtdeutscher an den Täterinnen nicht auffällig und die strafrechtliche Vorbelastung durchgehend sehr gering ist. Was die Angaben zu biographischen Belastungen der Täterinnen wie eigene Gewalterfahrungen angeht, so sind die berichteten Daten

71 Einschließlich der noch in Ausbildung befindlichen Personen.

72 Friedman/Horwitz/Resnick 2005, S. 1578.

nur schwer zu bewerten, da es sich jeweils um wenige Fälle handelt und keine Vergleichswerte vorliegen. Zudem ist auch hier ein Kohorteneffekt nicht auszuschließen: in den letzten 30 Jahren hat sich die Wahrnehmung der Bedeutung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen deutlich gewandelt. Es ist gut möglich, dass sich die Thematisierung solcher biographischen Merkmale im Kontext von Strafverfahren entsprechend verändert hat. Festzuhalten ist, dass – auch hier wieder im Vergleich z.B. zu Täterinnen und Tätern von Misshandlungstötungen – der Anteil der mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen belasteten Personen jedenfalls nicht eklatant hoch ist. Auch in der internationalen Literatur wird insoweit nicht von auffälligen Belastungen berichtet.

6.2 Lebenssituation zum Tatzeitpunkt

6.2.1 Erkenntnisstand

In der von Bauermeister 1994 veröffentlichten Untersuchung konnten für 84 Frauen genauere Angaben zu ihrer Wohnsituation gemacht werden. 56 % lebten noch bei ihren Eltern, 27,4 % mit ihrem Partner zusammen, 11,9 % allein und 4,8 % in einem Personal-/Schwesternwohnheim oder ähnlichem⁷³. Von 92 Frauen waren 22,8 % verheiratet und 77,2 % ledig, wobei allerdings nicht weiter differenziert wurde, wie viele sich davon in festen Partnerschaften befanden. Die meisten Frauen (n = 23) waren zum Tatzeitpunkt Angestellte, 10 davon wurden als „Arbeiterinnen“ bezeichnet, sie gingen also einer eher niedrig qualifizierten Tätigkeit nach. Ein weiterer großer Teil befand sich noch in Ausbildung (n = 21), ging also entweder zur Schule, war in Lehre oder absolvierte eine Ausbildung oder ein Studium. Drei Frauen waren zum Tatzeitpunkt Hausfrau, zwei selbständig, drei arbeitslos⁷⁴. Der Wohnort konnte in 95 Fällen ermittelt werden, dabei war die Stadt-Land-Verteilung recht ausgewogen: 38 Frauen lebten in kleinen Dörfern oder Ortschaften mit bis zu 10.000 Einwohnern, 34 in Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern und 23 in Großstädten⁷⁵. Für 90 Frauen gab es Angaben zu früheren Geburten. Für 56 Frauen (65,6 %) war das spätere Opfer das erste Kind, für 19 (21,1 %) das zweite. In 12 Fällen (13,3 %) hatten die Frauen bereits mehrere Kinder zur Welt gebracht (bis zu 6).

In der Studie der Universität Bonn waren zum Tatzeitpunkt drei der Täterinnen verheiratet, insgesamt lebten fünf der sieben in einer dauerhaften Beziehung. In vier Fällen war das Opfer das erste Kind der Täterin, die übrigen drei waren zweites oder drittes Kind. Vier Täterinnen wurden als unsichere Persönlichkeiten beschrieben, wobei jedoch nicht klar ist, ob es sich

73 Bauermeister 1994, S. 23.

74 Bauermeister 1994, S. 23.

75 Thomsen/Bauermeister/Wille 1992, S. 137.

dabei eher um eine Beschreibung oder um eine psychiatrische Diagnose handelt⁷⁶.

Bozankaya beschreibt 19 Frauen, von denen 18 ledig und eine verheiratet war⁷⁷. Insgesamt lebten 12 der Frauen in festen Partnerschaften mit dem Kindsvater, wobei die Hälfte der Beziehungen konfliktbehaftet und unharmonisch war. Für 12 Täterinnen war das spätere Opfer das erste Kind, vier hatten bereits 1-2 Kinder und drei Frauen bereits drei oder mehr. Zwei der 19 Frauen hatten Schwangerschaftsabbrüche hinter sich, eine Frau in zwei Fällen. Bei 19 Frauen hatte während/nach der Geburt eine psychische Ausnahme-situation in Form einer „akuten Belastungsreaktion“ vorgelegen⁷⁸, „mehrfach“ seien Intelligenzminderungen festgestellt worden, eine diagnostizierte Persönlichkeitsstörung sei jedoch in keinem Fall vorhanden gewesen.

6.2.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

Der bei weitem größte Teil der Täterinnen (70,7 %) war zum Zeitpunkt der Tat ledig, nur ca. 14 % waren verheiratet, knapp 10 % bereits wieder geschieden oder dauerhaft vom Ehemann getrennt lebend. Nicht erhoben wurde, wie viele der ledigen Frauen eine feste Partnerschaft hatten, die Informationen zur sozialen Wohnsituation zeigen allerdings, dass fast 30 % mit einem Partner zusammenlebten.

Gut die Hälfte der Täterinnen (51,1 %) hatte weitere biologische Kinder, 33 von ihnen (35,9 %) hatte 1-2 Kinder, 10 Frauen (10,9 %) hatten 3 oder 4 Kinder. Nur vier Täterinnen hatten bereits 5 oder mehr Kinder. Zum Tatzeitpunkt lebten allerdings nur acht der Täterinnen mit einem oder mehreren ihrer anderen Kinder zusammen. In seltenen Fällen⁷⁹ waren bereits frühere Kinder Opfer eines Neonatizids geworden, achtmal war ein vor der Tat geborenes Kind bzw. mehrere früher geborene Kinder (3 x 2 Kinder, 1 x 3 Kinder) zur Adoption freigegeben worden. In den anderen Fällen (genaue Daten hierzu wurden nicht erhoben) lebten die anderen Kinder der Täterin bei ihren Vätern oder bei anderen Angehörigen.

Die meisten Täterinnen lebten zum Tatzeitpunkt in einer eigenen Wohnung (52,2 % bzw. n = 48), ein sehr großer Teil (43,5 % bzw. n = 40) aber auch in einer Wohnsituation, die als „fremde Wohnung“ gefasst wurde, was bei den Neonatizid-Täterinnen in aller Regel ein eigenes Zimmer in der Wohnung/im Haus der Herkunftsfamilie war⁸⁰. Dies zeigen die Angaben zur sozialen Wohnsituation der Frauen, von denen 37 % (n = 34) noch mit

76 Raic 1997, S. 70, 75, 79.

77 Bozankaya 2010, S. 109ff.

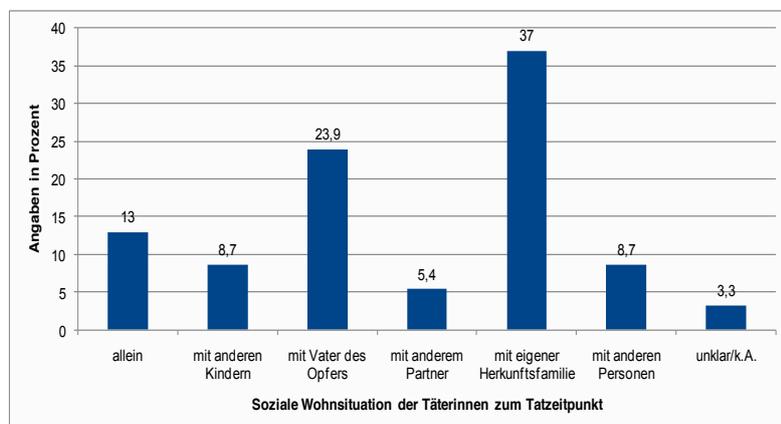
78 Bozankaya 2010, S. 85f.

79 Es gab sieben Fälle mit zwei Opfern und drei Fälle mit drei Opfern im Untersuchungszeitraum, bei den Opfern handelte es sich immer um Neonatizide, es gab also keine Täterin, die neben einem Neonatizid noch ein Delikt an einem älteren Kind begangen hat.

80 Als „fremde Wohnung“ wurden in der Erhebung alle Wohnsituationen gefasst, bei denen dem Täter kein weitgehend abgetrennter Bereich (z.B. eine Einliegerwohnung mit eigenem Zugang) zur Verfügung stand. Diese „fremde Wohnung“ umfasst also auch Zimmer in der Wohnung/im Haus der eigenen Herkunftsfamilie.

der Herkunftsfamilie lebten. Zwei Frauen lebten zum Tatzeitpunkt in einer Einrichtung⁸¹.

Abbildung 13: Soziale Wohnsituation der Täterinnen zum TZP (Mehrfachangaben möglich), Biologische Mütter (n = 92).



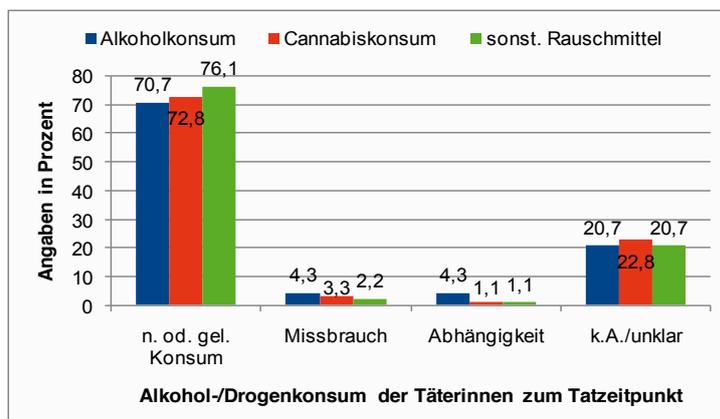
Daten dazu, ob sich die Taten eher im ländlichen Raum oder in Großstädten ereigneten, wurden in der Studie Tötungsdelikte an Kindern nicht erhoben. Aus den Fallskizzen⁸² und der Erinnerung lässt sich allerdings festhalten, dass ländliche ebenso wie kleinstädtische und großstädtische Tatorte vertreten sind und insoweit keine ungewöhnliche Verteilung aufgefallen ist.

Für die Studie wurde der Rauschmittelkonsum der TäterInnen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Tat erhoben. Dabei wurde in der Aktenanalyse zwischen „keinem“, „gelegentlichem“, „episodenhafte starkem“ Konsum und „langzeitig regelmäßigem Missbrauch/Abhängigkeit“ unterschieden. Die Einteilung in diese Kategorien erwies sich zum Teil als schwierig, oft waren die Angaben in den Akten nicht eindeutig oder es ging aus ihnen nicht klar hervor, in welchem Umfang der Konsum erfolgte. Allerdings ist davon auszugehen, dass Substanzmissbrauch im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren in der Regel thematisiert wird, so dass die Abwesenheit von Informationen dazu relativ sicher so gedeutet werden kann, dass in diesen Fällen dann auch kein problematischer Substanzkonsum vorlag. Bei den Täterinnen lag in den allermeisten Fällen kein derartiger Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamenten vor, die Missbrauchs- oder Abhängigkeitsraten liegen jeweils im untersten einstelligen Bereich. Falls ein solches Konsumverhalten vorlag, handelte es sich meist um eine Substanz, nur drei Frauen konsumierten zwei Substanzen.

81 Lehrlingsunterkunft und Asylbewerberheim.

82 Zu jedem Fall wurde eine ca. einseitige Fallskizze erstellt, die den Tat- und Verfahrensverlauf in seinen wesentlichen Merkmalen im Zusammenhang schildert.

Abbildung 14: Substanzmissbrauch zum Tatzeitpunkt, Biologische Mütter (n = 92).



Auch die psychische Vorgeschichte der Frauen sowie die Frage entsprechender Auffälligkeiten zum Tatzeitpunkt wurden erhoben, soweit in den Akten Angaben dazu vorhanden waren. Fast alle (86 von 92) Täterinnen wurden im Rahmen des Strafverfahrens psychologisch/psychiatrisch begutachtet, die Gutachten waren hierbei von sehr unterschiedlichem Zuschnitt und Umfang. In einigen Fällen fehlten die Gutachten, deren wesentliche Ergebnisse wurden aber häufig in den entsprechenden Urteilen wiedergegeben. Soweit keine ICD-10-Kategorien angegeben waren, wurden die in den Gutachten genannten Merkmale ICD-10-Codes zugeordnet⁸³.

Tabelle 4: Psychische Störung(en) in der Vorgeschichte (n= 27).

Art der psychischen Störung in der Vorgeschichte	Häufigkeit in absoluten Werten
Persönlichkeitsstörung (ohne bek. Komorbidität)	5
Persönlichkeitsakzentuierung (ohne bek. Komorbidität)	5
Belastungsreaktion, Anpassungsstörung, PTDS	1
Bipolare Störung	1
Depression	3
Drogenabhängigkeit, längerfristiger/exzessiver/schädlicher Konsum, Missbrauch	6
Kombinierte psychische Störung	6

42 Täterinnen wiesen ausweislich der Gutachten zum Tatzeitpunkt, immerhin 27 in ihrer Vorgeschichte eine psychische Auffälligkeit auf⁸⁴. Das Spektrum der Auffälligkeiten ist dabei recht breit, einen großen Raum nehmen

83 Betont sei, dass keine eigenständige Diagnosestellung im Sinne des ICD-10 vorgenommen worden ist, sondern lediglich eine begriffliche Zuordnung – d.h., dass die Diagnosen einer Kategorie zugeordnet worden sind, die den ICD-Kategorien möglichst gut entsprechen. Beispiel: In der Akte wurde „schwere Depression“ genannt, dies wurde der Kategorie „Affektive Störungen“ zugeordnet, unter der sie auch im ICD-10 zu finden wäre.

84 Zu beachten ist hierbei, dass Art und Schweregrad der diagnostizierten Auffälligkeiten in aller Regel hier keineswegs so waren, dass ohne die Tat und das Strafverfahren nahe gelegen hätte, bei den Täterinnen eine psychische Störung zu vermuten.

erwartungsgemäß Persönlichkeitsstörungen bzw. -akzentuierungen⁸⁵ des eher ängstlich-vermeidenden Typus sowie Belastungsreaktionen ein.

Tabelle 5: Psychische Störung(en) zum Tatzeitpunkt (n=42).

Art der psychischen Störung in der Vorgeschichte	Häufigkeit in absoluten Werten
Persönlichkeitsstörung (ohne bek. Komorbidität)	7
Persönlichkeitsakzentuierung (ohne bek. Komorbidität)	8
Belastungsreaktion, Anpassungsstörung, PTDS	10
Depression	4
Dissoziative Störung	2
Drogenabhängigkeit, längerfristiger/exzessiver/schädlicher Konsum, Missbrauch	5
Kombinierte psychische Störung	5
Sonstige psychische Störung	1

In einigen Fällen (n = 18) wurden bei der Begutachtung auch Tests zur kognitiven Leistungsfähigkeit der Täterinnen durchgeführt. Sechs Frauen (6,5 % der Täterinnen) wiesen mindestens eine leichte Intelligenzminderung⁸⁶ auf, womit der Anteil etwas über dem der Gesamtbevölkerung lag⁸⁷. Vier Täterinnen hatten einen unterdurchschnittlichen IQ⁸⁸, fünf einen durchschnittlichen⁸⁹, und drei Frauen wiesen überdurchschnittliche kognitive Leistungsfähigkeit auf⁹⁰. In aller Regel dürfte bei den getesteten Frauen die Vermutung bestanden haben, dass eine Auffälligkeit in die eine oder andere Richtung besteht. Man kann also davon ausgehen, dass jedenfalls in aller Regel bei den übrigen 74 Frauen kein erkennbarer Anlass zur Vermutung bestand, dass diese Frauen hoch- oder minderbegabt sein könnten.

Insgesamt zeigt sich in den Daten aus der Studie Tötungsdelikte an Kindern auch in Bezug auf die genannten Befunde zur Lebenssituation der Täterinnen zum Tatzeitpunkt vielfach Übereinstimmung mit den Befunden anderer Untersuchungen, es finden sich aber auch einige Unterschiede.

Soweit dies erhoben wurde, weisen auch andere Studien einen hohen Anteil noch in der Herkunftsfamilie lebender Täterinnen aus, dies ist allerdings zumindest zum Teil mit Alter der Täterinnen zu erklären. Leider fehlen gut vergleichbare Bevölkerungsdaten. Eine wichtige Übereinstimmung in den Daten der deutschen Studien ist der auch international häufig berich-

85 Persönlichkeitsstörungen gelten generell als nicht unproblematisch hinsichtlich ihrer Diagnostizierbarkeit und ihres Krankheitswertes. Bei den meisten Persönlichkeitsstörungen sind die Übergänge zur Normalpersönlichkeit sicherlich fließend. Da Persönlichkeitsstörungen in den Gutachten eine nicht unerhebliche Rolle spielen, werden sie hier mit aufgenommen.

86 Nach ICD-10: IQ = 50-69. Bei drei der sechs Frauen wurde explizit ein entsprechender Wert angegeben, bei drei weiteren fanden sich Begriffe wie „geistig zurückgeblieben“ oder „retardiert“.

87 Gemäß der Normalverteilung weisen ca. 2 % der Gesamtbevölkerung einen IQ von weniger als 70 auf.

88 Nach ICD-10: IQ = 70-84.

89 Nach ICD-10: IQ = 85-115.

90 IQ von über 115.

tete Befund⁹¹, dass ein nennenswerter Anteil der Täterinnen nicht Erstgebärende sind. Einheitlich wird in den deutschen Untersuchungen auch festgestellt, dass es keineswegs Einzelfälle sind, in denen die Täterinnen während der Schwangerschaft und zum Tatzeitpunkt in einer Partnerschaft leben, während international häufig betont wird, die Täterinnen seien in der Regel „single“⁹², wobei unklar bleibt, ob hier nur auf den formellen Familienstand Bezug genommen wird.

Die psychische Situation der Täterinnen von Neonatiziden wird in unterschiedlicher Weise erhoben und beschrieben, je nachdem, welcher Disziplin die Studien entstammen. Während Arbeiten psychologischer bzw. psychiatrischer Provenienz naturgemäß den Fokus auf klinisch relevante psychische Erkrankungen legen, werden entsprechende Befunde in anderen Studien in der Regel allgemeiner und/oder bezogen auf juristische Kategorien (§§ 20, 21 StGB, z.B. seelische Störung) erhoben. Die Daten sind daher nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Übereinstimmend zeigen allerdings größere Studien an unausgewählten Täterinnengruppen, dass schwere psychische Erkrankungen kein kennzeichnendes Merkmal der Täterinnen von Neonatiziden sind. Substanzmissbrauch spielt nach den Daten der Studie Tötungsdelikte an Kindern eine untergeordnete Rolle, auch die kognitive Leistungsfähigkeit der Täterinnen ist im allgemeinen unauffällig – beide Bereiche werden möglicherweise auch aus diesem Grund in anderen Studien meist nicht thematisiert.

6.3 Die Schwangerschaft mit dem getöteten Kind, insbesondere das Problem der Verdrängung/ Verheimlichung der Schwangerschaft

6.3.1 Erkenntnisstand

Bei der von Bauermeister veröffentlichten Studie wird zwischen verdrängten (n = 42 bzw. 42,8 %) und verheimlichten Schwangerschaften (n = 51 bzw. 52 %) unterschieden, immerhin 5 Frauen (5,1 %) erlebten in dieser Untersuchungsgruppe aber demnach eine „normale“, also bewusst erlebte und der Umgebung mitgeteilte Schwangerschaft, wobei jedoch auch hier keine regelmäßige Schwangerschaftsvorsorge erfolgte. Allerdings weist Bauermeister darauf hin, dass es bei den verheimlichten Schwangerschaften 14 Grenzfälle gab, bei denen die Zuordnung zu einem der beiden Phänomene schwierig war, da zwar die Schwangerschaft „an sich“ bewusst war, die Frauen aber dennoch von der Geburt überrascht wurden. Die Verdrängung und Verheimlichung einer Schwangerschaft könnten nicht getrennt voneinander gesehen werden, sondern gingen vielmehr ineinander über, wobei es zu allen denkbaren Ausprägungen zwischen den Extremen der

91 Friedman/Resnick 2009, S. 44f. m.w.N.

92 Friedman/Resnick 2009, S. 44.

Phänomene kommen könne. Zudem gibt Bauermeister zu bedenken, dass bei einer nachträglichen Analyse die Grenzziehung erschwert ist⁹³.

Raic beschreibt, dass die meisten Frauen ihrer Untersuchungsgruppe die Schwangerschaft zuvor verheimlicht und/oder verdrängt hatten, sie hatten bereits während der Schwangerschaft Hemmungen, sich jemandem anzuvertrauen und glaubten nicht, dass sie jemand verstehen würde. Vier Frauen berichteten, Angst vor der Reaktion ihres sozialen Umfelds, insbesondere von Partner oder Eltern gehabt zu haben. Einige Frauen begingen die Tat aus der Unfähigkeit heraus, sich Schwierigkeiten zu stellen und Entscheidungen zu treffen⁹⁴.

In der Untersuchung von Bozankaya hatten alle Frauen, für die es entsprechende Informationen gab, die Schwangerschaft verdrängt und/oder verheimlicht⁹⁵.

6.3.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

Fast alle der 145 Frauen⁹⁶ der Untersuchungsgruppe hatten die Schwangerschaft mit dem späteren Opfer verdrängt und/oder verheimlicht, wobei es große Unterschiede bei Art und Weise der Verdrängung/Verheimlichung gab.

In einigen Fällen kam es vor, dass den Frauen ihre Schwangerschaft selbst gar nicht bewusst wurde⁹⁷, wenngleich diese Fälle totaler Unkenntnis eher selten waren. Denn selbst wenn die Schwangerschaft verdrängt wurde, gab es zumeist einen kurzen Moment, in dem den Frauen klar war, dass sie schwanger sind, oder in dem sie es zumindest stark vermuteten. Allerdings unternahmen sie dann nichts, um diesen Verdacht zu verifizieren und verdrängten ihren Zustand in der Folgezeit. Ein knappes Drittel der Frauen wurde im Laufe der Schwangerschaft von ihrem Umfeld nach einer Schwangerschaft gefragt, zum Teil auch mehrmals und massiv. Sie erklärten eine offensichtliche Gewichtszunahme dann mit einer Erkrankung (z.B. Diabetes, Tumore), Wassereinlagerungen oder auch einfach durch ihr Essverhalten. Neben diesen eher ausgefeilten Geschichten bestand die Negierung der Schwangerschaft bei anderen Frauen auf Nachfrage in schlichtem Leugnen, ohne dass weitere Erklärungen dazu abgegeben wurden. Letztlich akzeptierten die Nachfragenden diese Erklärungen oder unternahmen zumindest nichts weiter. In nicht wenigen Fällen vermutete jedoch auch im Umfeld niemand eine Schwangerschaft, da die Gewichtszunahme entweder nicht auffiel (wenn die Frau bereits zuvor korpulent gewesen war) oder es während der Schwangerschaft gar nicht zu einer deutlichen Zunahme kam. Keine der Frauen unterzog sich während der Schwangerschaft den üblichen

93 Bauermeister 1994, S. 28ff.

94 Raic 1997, S. 88ff.

95 Bozankaya 2010, S. 87.

96 Hier werden nicht nur Aussagen über die abgeurteilten Täterinnen gemacht, sondern über alle biologischen Mütter der als Opfer eines Neonatizids kategorisierten Kinder.

97 Im Sinne einer „echten“ verdrängten Schwangerschaft, wie sie z.B. Wessel [u.a.] 2003 beschreibt.

Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen. In wenigen Einzelfällen hatten die Frauen während der Schwangerschaft einmal einen Gynäkologen aufgesucht.

In einigen Fällen hatten die Frauen Dritten (dem Partner oder einer Freundin) von der Schwangerschaft berichtet, diese unternahmen jedoch dann nichts oder gingen einfach davon aus, dass die Frauen schon eine Lösung finden würden. Teilweise gaben die Frauen auf spätere Nachfragen auch an, dass sie eine Fehlgeburt erlitten oder das Kind zur Adoption freigegeben hätten.

Die Erkenntnisse aus der Studie Tötungsdelikte an Kindern zeigen, dass die Übergänge zwischen den Phänomenen „Verdrängung“ und „Verleugnung“ so fließend sind, dass die eine klare Differenzierung nur sehr selten möglich ist, zumal sich grundsätzlich die Frage stellt, wie zuverlässig retrospektive Selbstauskünfte in diesem Bereich überhaupt sein können. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass sich die Frage, inwieweit sich die Täterin vor der Geburt über ihren Zustand bewusst war und ob sie sich mit der bevorstehenden Geburt auseinandergesetzt hat, Auswirkungen auf die strafrechtliche Beurteilung der Täterin haben kann.

Die Motive für die Verheimlichung der Schwangerschaft bleiben weitgehend unklar, die Frauen können sich ihr Verhalten in aller Regel nach der Tat selbst nicht wirklich erklären. Konkret benannte Gründe, wie z.B. die Angst, vom Partner verlassen zu werden, spielten ebenso wie die Begünstigung der Tat durch Drogen und/oder Alkohol nur in Einzelfällen eine Rolle. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der Frauen hatte durchaus Erfahrung im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften und konnte (sich) nicht erklären, warum sie im Fall des getöteten Kindes nicht auf diese Möglichkeiten zurückgegriffen hatten. In 20 Fällen hatten die Mütter ausweislich der Akten bereits eine oder mehrere Abtreibungen hinter sich, in 8 Fällen hatten sie ein früher geborenes Kind oder sogar mehrere frühere Kind(er) (3 x 2 Kinder, 1 x 3 Kinder) zur Adoption freigegeben.

Bei 12 Frauen gab es in den Akten Hinweise darauf, dass über die Möglichkeit der Abgabe des Kindes in einer Babyklappe nachgedacht wurde⁹⁸, wobei diese Überlegungen zumeist nur sehr kurz und in einem frühen Stadium der Schwangerschaft angestellt wurden. Zum Teil wirkten diesbezügliche Äußerungen allerdings auch eher wie Schutzbehauptungen. In keinem der Fälle gab es Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung der Babyklappe ernsthaft in Erwägung gezogen wurde und sich die Frauen z.B. mit der konkreten Umsetzung auseinandergesetzt hatten. Genauere Informationen darüber, warum die Frauen über die Möglichkeit der Babyklappe nachdachten und sie dann später wieder verwarfen, waren den Akten allerdings nicht zu entnehmen. Letztlich wurden jedenfalls auch diese Frauen von der Geburt überrascht, es ist nicht bekannt, dass eine von ihnen Vorkehrungen für einen Transport des Kindes zu einer Babyklappe getroffen hätte. 14 Frauen gaben im Laufe des Strafverfahrens an, über eine Freigabe zur Adoption nachgedacht zu haben⁹⁹, dabei waren auch hier die Überlegungen eher ab-

98 Davon hatten drei Frauen Babyklappe und Adoption in Erwägung gezogen.

99 Davon hatten drei Frauen Babyklappe und Adoption in Erwägung gezogen.

strakt und eine Abgabe wurde nicht wirklich konkret in Erwägung gezogen oder gar geplant. Zwei Frauen gaben an, mit einer Fachärztin über diese Möglichkeit gesprochen zu haben, allerdings ist unklar, ob es sich hierbei wiederum nur um eine Schutzbehauptung handelt oder wie konkret die Frauen ihren Zustand wirklich geschildert hatten.

Sowohl über die Babyklappe als auch über eine Adoption hatten einzelne Frauen mit Dritten, z.B. einer Freundin oder der Mutter gesprochen. Allerdings blieben diese Gespräche fast immer sehr vage und abstrakt, so dass man davon ausgehen kann, dass die Personen vermutlich nicht gemerkt haben dürften, dass sich ihr Gegenüber in einer Situation befand, in dem diese Fragen aus ganz realen Gründen gestellt wurden.

Insgesamt zeigt sich national wie international der ganz übereinstimmende Befund, dass die Verdrängung bzw. Verheimlichung der Schwangerschaft ein absolut zentrales Merkmal von Neonatiziden ist. Einer der Schlüssel für das Verständnis des Phänomens liegt daher im Verständnis der Mechanismen, die ermöglichen, dass eine Schwangerschaft, die in der Regel zumindest über den Zeitraum von einigen Monaten bei den Schwangeren deutlich spürbar und für das Umfeld gut sichtbar ist, von der Betroffenen und ihrem Umfeld nicht adäquat wahrgenommen wird.

6.4 Tat und Tatumstände

6.4.1 Erkenntnisstand

Nach der Untersuchung von Bauermeister werden die Opfer von Neonatiziden überwiegend allein und ohne fremde Hilfe zur Welt gebracht (101 von 114 Fällen, 88,6 %). In 10 Fällen (8,8 %) gab es laienhafte Unterstützung während oder unmittelbar nach der Geburt durch ein Familienmitglied oder den Partner, dreimal (2,6 %) wurde ein Arzt hinzugezogen. Im weit überwiegenden Teil (89,8 %) kamen die Kinder in der eigenen Wohnung oder der des Partners zur Welt, zehnmal (10,2 %) waren öffentlich zugängliche Toiletten der Geburtsort. In jeweils zwei Fällen wurden die Kinder in einem Hotel bzw. im Wald geboren¹⁰⁰.

In den von Raic untersuchten Fällen starben die meisten Kinder (6 von 7) durch unsachgemäße Betreuung bzw. Nichtversorgung¹⁰¹, lediglich bei einem Opfer wurde Gewalt (Schlagen bzw. Treten) angewandt¹⁰².

In den 19 von Bozankaya beschriebenen Fällen fand die Geburt immer alleine statt, keine der Frauen hatte Hilfe von außen¹⁰³. Fast immer erfolgte die Geburt in der Wohnung der Täterin, lediglich zwei Kinder wurden im

100 Bauermeister 1994, S. 31.

101 Rodegra 1981, S. 26; Raic 1997, S. 115.

102 Raic 1997, S. 87.

103 Bozankaya 2010, S. 113f.

Freien geboren. 13 Kinder wurden aktiv getötet¹⁰⁴, lediglich sechs kamen durch Nichtversorgen ums Leben.

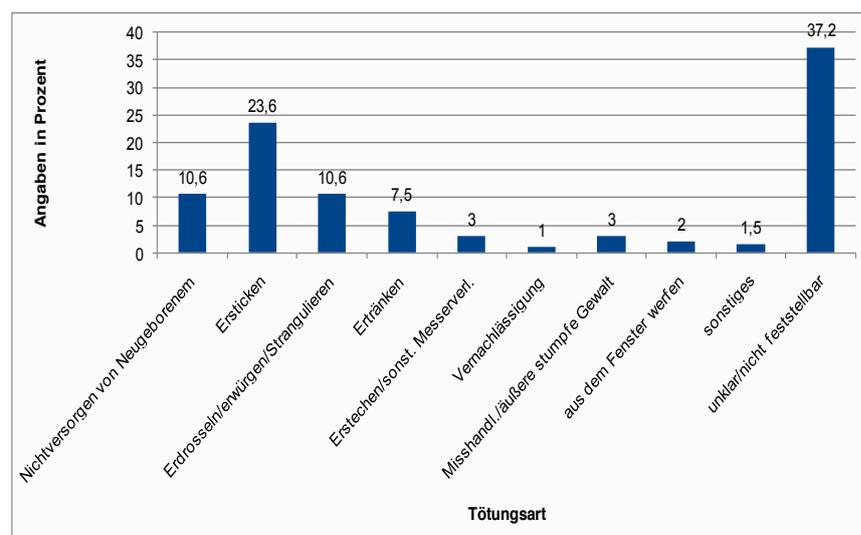
6.4.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

Auch nach den Daten der Studie Tötungsdelikte an Kindern fanden fast alle Geburten der Opfer von Neonatiziden allein und ohne fremde Hilfe statt. Die Taten wurden in 80 % der Fälle in der Wohnung der Täterin begangen, dort in den meisten Fällen im Badezimmer. Dies verdeutlicht den Zusammenhang mit der Verdrängung/Verheimlichung der Schwangerschaft: Die Täterinnen wurden zumeist von der Geburt überrascht, deuteten die Wehen z.B. als Magenbeschwerden und begaben sich deshalb ins Bad. Die anderen Opfer kamen z.B. am Arbeitsplatz der Mutter zur Welt oder einem anderen Ort, an dem die Täterin sich häufiger aufhielt (ca. 7 %), zum Teil auch an zufälligen Orten (ca. 6 %) wie öffentlichen Toiletten. Nur in 5 % der Fälle lag der Geburtsort des Kindes nicht in einer geschlossenen Räumlichkeit, sondern z.B. auf einem unbelebten öffentlichen Parkplatz.

Hinsichtlich Tattag und Tatzeit gab es bei den untersuchten Fällen keine wesentlichen Häufungen an bestimmten Wochentagen oder zu bestimmten Uhrzeiten. Etwas seltener wurden die Kinder an Freitagen getötet, etwas öfter zwischen Mitternacht und 4 Uhr morgens, wobei die diesbezüglichen Angaben nur eingeschränkte Aussagekraft haben, da viele Frauen nur sehr ungefähr angeben konnten, wann es zur Geburt und Tat gekommen war.

Die Kinder starben in knapp einem Viertel der Fälle, bei denen die Tötungsart festgestellt werden konnte, an Erstickern durch Verlegen der Atemwege, oft nachdem sie in Handtücher oder Plastiktüten verpackt worden waren. Zu etwa gleichen Anteilen (jeweils rund 11 %) kamen sie durch Nichtversorgen und Einwirkungen auf den Hals (Erdrosseln/Erwürgen/Strangulieren) zu Tode.

Abbildung 15: Tötungsart, Alle Opfer von Neonatiziden (n = 199).



104 Davon wurde zehnmal äußere Gewalt (z.B. Erwürgen, Erdrosseln, Ertränken), und dreimal stumpfe Gewalt (z.B. Werfen aus dem Fenster) angewandt.

Die Fälle, in denen die Frauen aktiv durch eine Gewalthandlung den Tod des Kindes herbeiführten, machen zusammengenommen nur 16,6 % aus¹⁰⁵. In nahezu allen Fällen der anderen Tatbegehungsalternativen handelte es sich eher um Versuche, die Situation möglichst schnell zu beenden. Die Kinder wurden entweder ignoriert und starben an der reinen Nichtversorgung, oder sie kamen durch eine Handlung zu Tode, die das Kind aus dem Blickfeld der Mutter bringen sollte, z.B. durch aus dem Fenster werfen oder Verpacken in Tüten/Taschen und Verstecken des Kindes. Häufig erfolgte das „Verstecken“ im eigenen Zimmer bzw. anderen Orten, an denen damit gerechnet werden musste, dass das tote Kind sehr bald gefunden wird. Daraus wird deutlich, dass die Tathandlungen dominieren, in denen sich die Verdrängung der Schwangerschaft in gewisser Weise im und nach dem Geburtsvorgang fortsetzt. Die Täterinnen bemühen sich häufig nicht¹⁰⁶ um ein sicheres Versteck für die Leichen, auch wenn sie dadurch objektiv betrachtet eine Entdeckung sehr wahrscheinlich machen; sie ignorieren das tote Kind wie zuvor die Schwangerschaft.

Insgesamt zeigt sich in der Studie Tötungsdelikte an Kindern der bekannte Befund, dass die häufigste Todesursache bei Neonatiziden diverse Arten der nicht-verletzenden Gewalt (Ersticken/Ertränken) sind, sowie die Aussetzung oder Nichtversorgung nach der Geburt¹⁰⁷. Die Taten finden nach übereinstimmenden Erkenntnissen¹⁰⁸ überwiegend allein und in der Wohnung der Täterin statt und weisen insgesamt einen planlosen Charakter auf.

6.5 Die Rolle der Kindsväter

6.5.1 Erkenntnisstand

Informationen über die Kindsväter sind nur in sehr wenigen Untersuchungen enthalten. In der von Bauermeister veröffentlichten Studie von 1994 gab es für 61 Kinder Angaben dazu, in welchem Verhältnis ihr leiblicher Vater zur Täterin stand¹⁰⁹. In 47,5 % der Fälle (n = 29) war der aktuelle Freund oder Ehemann Vater des Kindes, in 16,4 % (n = 10) ein heimlicher Freund/Geliebter, ebenso oft ein ehemaliger Partner. Siebenmal (11,5 %) wurde die Frau von einem flüchtigen Bekannten schwanger, dreimal (4,9 %) lag ein Inzest-Fall vor¹¹⁰. In zwei Fällen wurde die Frau nach einer Vergewaltigung schwanger. Insgesamt 10 der Männer dieser Untersuchungsgruppe gaben an, in den letzten zwei Wochen vor der Geburt Geschlechtsver-

105Zusammengefasst wurden dabei Erdrosseln/Erwürgen/Strangulieren, Erstechen/sonstige Messerverletzung sowie Misshandlung/äußere stumpfe Gewalt. Lediglich sehr vereinzelt gab es auch andere Fälle z.B. von aktivem Ertränken.

106Hier ist darauf hinzuweisen, dass Fälle, bei denen die Leichen „sicher“ versteckt werden, in den aufgeklärten Fällen naturgemäß unterrepräsentiert sind.

107Rodegra 1981, S. 26; Resnick 1969, S. 325 ff.; Marks/Kumar 1993, S. 329ff.

108Zur internationalen Datenlage s. z.B. Friedman/Resnick 2009, S. 44.

109Bauermeister 1994, S. 25.

110Davon war zweimal der Vater, einmal der Bruder der Täterin der Kindsvater.

kehr mit den Frauen gehabt zu haben, ohne dabei jedoch irgendetwas von der Schwangerschaft bemerkt zu haben¹¹¹.

6.5.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

Angaben über die Väter der Neonatizid-Opfer waren in den Akten unterschiedlich umfangreich vorhanden, sie reichten von bloßen Einzelangaben, z.B. zur Staatsangehörigkeit oder dem Geburtsjahr, bis hin zu umfassenden Angaben, ähnlich denen über die Täterinnen. Es gab insgesamt Angaben zu 139 biologischen Vätern, wobei aufgrund der unterschiedlichen Informationslage in den Akten nicht für alle Väter Angaben zu allen Bereichen vorhanden sind. Lebensbereiche, für die es nur für eine Minderheit der Väter Informationen gab, wurden nachfolgend nicht berücksichtigt.

Die meisten Väter (n = 96) waren bei der Geburt des Kindes zwischen 18 und 40 Jahre alt, nur vier (2,9 %) der Väter waren jünger als 18 und lediglich 11 älter als 40 Jahre. Damit waren die biologischen Mütter insgesamt jünger als die biologischen Väter, insbesondere waren bei den Müttern gut 16 % unter 18 Jahre alt. Genauere Vergleichsdaten fehlen, um festzustellen, ob diese Altersverteilung derjenigen in der allgemeinen Bevölkerung entspricht, die Tendenz dürfte allerdings der generellen entsprechen. Bei den Kindsvätern ist, ebenso wie bei den Müttern, der Anteil an deutschen Staatsangehörigen deutlich überwiegend, lediglich 12,2 % hatten eine andere Staatsangehörigkeit, allerdings lagen dazu nur für 110 Männer gesicherte Angaben in den Akten vor. Auch die Kindsväter waren zumeist ledig, nur 14,4 % waren zum Tatzeitpunkt verheiratet.

Für 98 Väter gab es Informationen darüber, ob sie neben dem Opfer weitere biologische Kinder hatten, was bei 44 Männern (31,7 %) der Fall war. Angaben dazu, mit wem die Väter der Opfer zum Tatzeitpunkt zusammenlebten, lagen nur zu etwas mehr als der Hälfte der Väter vor. Wie auch bei den Müttern lebte ein nicht geringer Anteil noch in ihrer eigenen Herkunftsfamilie (n = 35), mit der Mutter des Opfers lebten nach den Angaben in den Akten 31 Kindsväter zusammen¹¹². Nur ein kleiner Teil der Väter lebte allein, lediglich in Einzelfällen wohnten die Kindsväter mit anderen Kindern, einer anderen Partnerin oder weiteren Personen zusammen.

Soweit hierzu Angaben vorlagen¹¹³ ist festzustellen, dass ein Großteil (36 %) der Kindsväter zum Tatzeitpunkt in abhängiger Tätigkeit oder selbständig tätig war, 20 Männer (14,4 %) befanden sich noch in der Ausbildung, genauso viele waren ohne Erwerbstätigkeit. Die Erwerbslosenquote der Kindsväter liegt damit nicht dimensional über der allgemeinen Arbeitslosenquote bei Männern, die im Untersuchungszeitraum etwa zwischen 9 und

111 Bauermeister 1994, S. 29.

112 Der Unterschied zu den oben genannten Daten bezogen auf die Mütter (22 Täterinnen lebten mit dem Vater des Opfers zusammen) erklärt sich vor allem daraus, dass bei den Daten zu den Vätern alle Väter, also auch diejenigen, deren Partnerinnen nicht verurteilt wurden, einbezogen wurden.

113 n = 139.

12 % schwankte¹¹⁴. Wie bei den Täterinnen gab es auch für keinen der Kindsväter in den Akten Angaben über einschlägige strafrechtliche Vorbelastungen, lediglich drei Männer wiesen eine nicht einschlägige Vorbelastung auf.

Die allermeisten Kindsväter hatten, soweit hierzu Angaben vorlagen, keine Kenntnis von den Schwangerschaften, die in den Neonatizid mündeten, allerdings aus verschiedenen Gründen. Zumeist vermuteten sie schlichtweg keine Schwangerschaft, da sie die körperlichen Veränderungen der Frauen entweder gar nicht bemerkten (in Einzelfällen fielen diese so gering aus, dass sie nach außen nicht auffielen) oder den Erklärungen, die ihnen ihre Partnerinnen auf Nachfrage dafür lieferten, glaubten. In einigen Fällen waren die Kindsväter nicht die aktuellen Partner der späteren Täterinnen, oft weil die Kinder durch Affären entstanden und diese bereits beendet waren, als die Frauen die Schwangerschaft bemerkten. Nur in neun Fällen teilten die Frauen den Kindsvätern ihre Schwangerschaft laut Aktenlage mit, allerdings gaben drei dieser Männer in der polizeilichen Befragung an, es hätte eine solche Mitteilung nie gegeben. Welche dieser widersprüchlichen Angaben wahr ist, ob der Widerspruch verzerrter Erinnerung oder gezielter Schutzbehauptungen geschuldet ist, bleibt letztlich Spekulation. Zwei Männer trennten sich nach Mitteilung der Schwangerschaft von den Frauen und erkundigten sich wohl auch nicht nach dem Verlauf von Schwangerschaft oder Geburt. Eine Frau teilte dem Kindsvater während der Schwangerschaft mit, sie hätte eine Fehlgeburt erlitten, in einem anderen Fall ging der Vater davon aus, die Frau hätte das Kind zur Adoption freigegeben, wie sie es zuvor einmal überlegt hatte. Bei den übrigen Fällen wurde nach der Mitteilung über die Schwangerschaft scheinbar einfach nicht mehr darüber gesprochen.

Insgesamt ergibt sich in Bezug auf die Väter der getöteten Neugeborenen ein nur lückenhaftes Bild. Der Mangel an Informationen ist dabei vor allem der Tatsache geschuldet, dass die meisten Untersuchungen auf der Grundlage von Straftaten erfolgen und nur in Ausnahmefällen Strafverfahren gegen die Väter durchgeführt werden. Soweit soziodemographische Angaben zu den Vätern vorliegen, zeigen diese keine auffälligen Merkmale. Die meisten Fragen wirft der Befund auf, dass es offenbar nicht ganz selten vorkommt, dass Frauen eine Schwangerschaft erfolgreich auch vor einem mit ihnen zusammenlebenden und geschlechtlich verkehrenden Partner verheimlichen können. Wie genau dieses nach den Eindrücken aus den Akten oft durchaus glaubwürdige Ergebnis entsteht – Ignoranz, Verdrängung, Naivität oder andere Faktoren – bleibt eine weitere offene, soweit ersichtlich bisher unerforschte Frage.

114 Bundesagentur für Arbeit: „Registrierte Arbeitslose, Arbeitslosenquote nach Geschlecht“, online abrufbar unter:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/Arbeitsmarkt/Content100/irarb002ga,templateId=renderPrint.psm>

7 Neonatizide in der Beurteilung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte

7.1 Erkenntnisstand

Die Literatur zu Neonatiziden befasst sich bezogen auf das Strafverfahren zumeist vor allem mit der Sanktionierung der Täterinnen. In der älteren Literatur wurde oft berichtet, dass Neonatizid-Täterinnen von den Gerichten „sehr milde“ bestraft werden. So wurde in einer Analyse der juristischen Bewertung von 12 Neonatiziden aus den Jahren 1977-1986 in Hamburg in 10 Fällen Anklage erhoben (jeweils gem. § 217 StGB). Sechsmal wurde das Verfahren eingestellt, davon in vier Fällen wegen Schuldunfähigkeit der Täterin. Zu einer Verurteilung kam es viermal, wobei das Strafmaß zwischen 9 Monaten und 2 Jahren lag. In zwei Fällen wurden die Frauen wegen fahrlässiger Tötung angeklagt (§ 222 StGB), wovon ein Verfahren gem. § 153 StPO eingestellt wurde¹¹⁵.

In einer anderen Untersuchung wurden 82 Neonatizide aus dem Zeitraum 1947-1974 mit bekannter Mutter analysiert. Dabei kam es in neun Fällen zu Freisprüchen wegen Beweismangel, 24 Frauen wurden gem. § 217 StGB verurteilt, wobei das Strafmaß zwischen 4 Wochen und 5 Jahren lag, in den übrigen Fällen wurde das Verfahren eingestellt¹¹⁶.

Aus diesen Studien wird deutlich, dass in der Vergangenheit zum einen die Anzahl der Fälle, bei denen es überhaupt zu einer Hauptverhandlung kam, recht niedrig war, viele Fälle wurden bereits zuvor eingestellt. Oft kam es zu Freisprüchen aus Mangel an Beweisen, wenn es zu einer Verurteilung kam, waren die verhängten Strafen eher am unteren Ende der möglichen Strafhöhe angesiedelt.

Von den jüngeren deutschen Studien enthalten nur die kleineren von Raic und Bozankaya Daten zu den Sanktionen, auch hier überwiegen im Verhältnis dazu, dass es sich um ein Tötungsdelikt handelt, milde Sanktionen. In den sieben von Raic untersuchten Fällen wurde in vier Fällen keine, in zwei eine Bewährungs- und in einem Fall eine Geldstrafe verhängt¹¹⁷. Bozankaya beschreibt¹¹⁸, dass von 23 Verfahren zwei gem. § 170 II StPO eingestellt wurden, drei Frauen wurden freigesprochen¹¹⁹, 18 wurden verurteilt¹²⁰, das verhängte Strafmaß lag zwischen 1 Jahr Jugendstrafe auf Bewährung und 8 Jahren Freiheitsstrafe, wobei eher Bewährungsstrafen sowie niedrige Freiheitsstrafen verhängt wurden. In 12 Fällen wurde dabei eine verminderte Schuldfähigkeit der Täterin zum Tatzeitpunkt bejaht, sechsmal wurden §§ 20, 21 StGB zwar thematisiert aber letztlich abgelehnt. Strafmil-

115 Püschel/Hasselblatt/Labes 1988 zit. nach: Bauermeister 1994, S. 15.

116 Trube-Becker 1975 zit. nach: Bauermeister 1994, S. 15f.

117 Raic 1997, S. 95.

118 Bozankaya 2010, S. 85ff.

119 Davon zwei aus Mangel an Beweisen, eine wegen Schuldunfähigkeit.

120 Dabei kamen die §§ 217, 221, 222, 212, 213 StGB zur Anwendung.

dernd wurde in den von Bozankaya untersuchten Fällen z.B. die durch die Schwangerschaft ausgelöste Konfliktsituation sowie die durch die Geburt ausgelösten Belastungen und Ängste gewertet¹²¹, ebenso mildernd wurden außergewöhnliche Lebensumstände der Täterinnen, Persönlichkeitsauffälligkeiten sowie extreme emotionale Abhängigkeit vom Partner und die Angst, von diesem verlassen zu werden, gewertet. In einem Fall wurde auch ein „Ehrennotstand“ angenommen, da die Täterin in einer streng muslimischen Familie aufgewachsen war. Demgegenüber wurde es bei den untersuchten Fällen strafscharfend gewertet, wenn sich die Täterinnen nicht um Hilfe bemüht hatten, Hilfsangebote abgelehnt hatten und dadurch die Belastungssituation der Geburt „leichtfertig mitverursacht wurde“, oder während der Tat und/oder im Verfahren¹²² Gefühlskälte und Gleichgültigkeit gezeigt hatten. Eine Täterin hatte versucht, die DNA einer anderen Person abzugeben, um nicht als Täterin überführt zu werden, in zwei Fällen wurde den Frauen strafscharfend zum Vorwurf gemacht, es hätte sich bei den Taten nicht um Spontanhandlungen, sondern vielmehr um ein planvolles und zielgerichtetes Vorhaben gehandelt, dass in einem Fall auch mit erheblicher krimineller Energie und großer Gewalt ausgeführt wurde.

7.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

In der Studie Tötungsdelikte an Kindern wurden Daten zum gesamten Verlauf des Strafverfahrens erhoben. Auffällig ist hier zunächst, dass der Aufwand, mit dem die Ermittlungen bei dieser Deliktsgruppe betrieben wurden, von sehr unterschiedlicher Intensität war. Besonders bei unbekannt tot aufgefundenen Neugeborenen wurde oft mit großem Aufwand ermittelt, um die Mutter des Kindes ausfindig zu machen und den Tatverlauf zu klären. So wurden bei tot aufgefundenen Neugeborenen in der Regel umfangreiche Befragungen durchgeführt, häufig auch im Umfeld des Fundorts allen als Mutter in Frage kommenden Frauen Speichelproben entnommen. In vielen Fällen wurde mit einem öffentlichen Aufruf nach der Kindsmutter gefahndet und/oder eine Belohnung ausgesetzt. Vierzehnmal wurden im Rahmen der Ermittlungen Spürhunde eingesetzt, zehnmal wurden die Beerdigung und/oder das Grab des Kindes überwacht. In Einzelfällen wurde eine Telefonüberwachung angeordnet oder eine Rekonstruktion der Tatumstände veranlasst. Häufig gelang die Aufklärung der Fälle dennoch nicht.

Bei 69,3 % der Kinder wurde eine DNA-Analyse durchgeführt, in 97 % der Fälle ist ein rechtsmedizinisches Gutachten erstellt worden. Gegen 70 der 92 Täterinnen wurde Untersuchungshaft angeordnet, weitere sechs

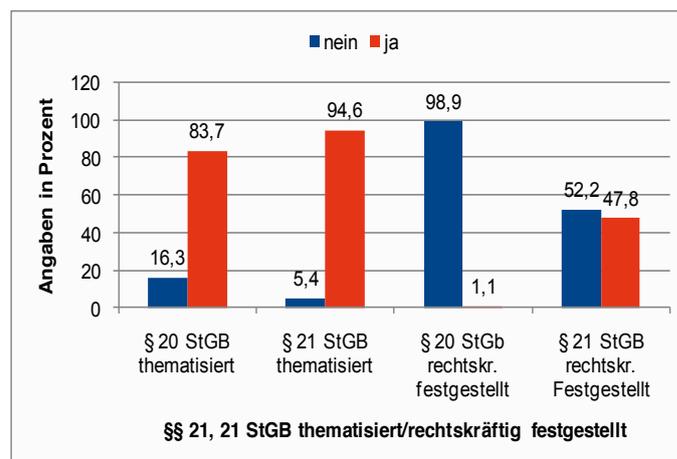
121 Z.B. finanzielle Abhängigkeit von den Eltern, die einem Kind ablehnend gegenüberstanden; allgemeine Hilflosigkeit oder Angst vor wirtschaftlicher oder persönlicher Not.

122 Indem sie keine Reue zeigten.

wurden in anderer Weise untergebracht¹²³, lediglich 16 befanden sich bis zur Hauptverhandlung durchgehend in Freiheit. Am häufigsten wurde Fluchtgefahr als Haftgrund angenommen, häufig auch § 112 III StPO (Schwere der Straftat), Verdunklungsgefahr nur in Einzelfällen. Alle Frauen wurden vor Gericht von einem Rechtsanwalt verteidigt. In 58,7 % wurde die Anklage vor dem Landgericht erhoben, in 39,1 % vor der Jugendkammer. Zwei Fälle wurden vor dem Amtsgericht zur Anklage gebracht. Über die Hälfte der Täterinnen legte während der polizeilichen Vernehmungen ein Geständnis ab, weitere 15,2 % zumindest ein Teilgeständnis. Knapp ein Fünftel bestritt die Tat bei der Polizei. Ähnlich war das Aussageverhalten während der Hauptverhandlung, 58,7 % waren geständig, weitere 13 % legten ein Teilgeständnis ab. Immerhin noch 10,8 % leugneten die Tat vor Gericht.

In den meisten Fällen wurde die Anwendbarkeit von §§ 20, 21 StGB, also die Frage der Schuldfähigkeit, während des Verfahrens thematisiert, rechtskräftig festgestellt wurde § 20 StGB in einem Fall, § 21 StGB in 44 Fällen.

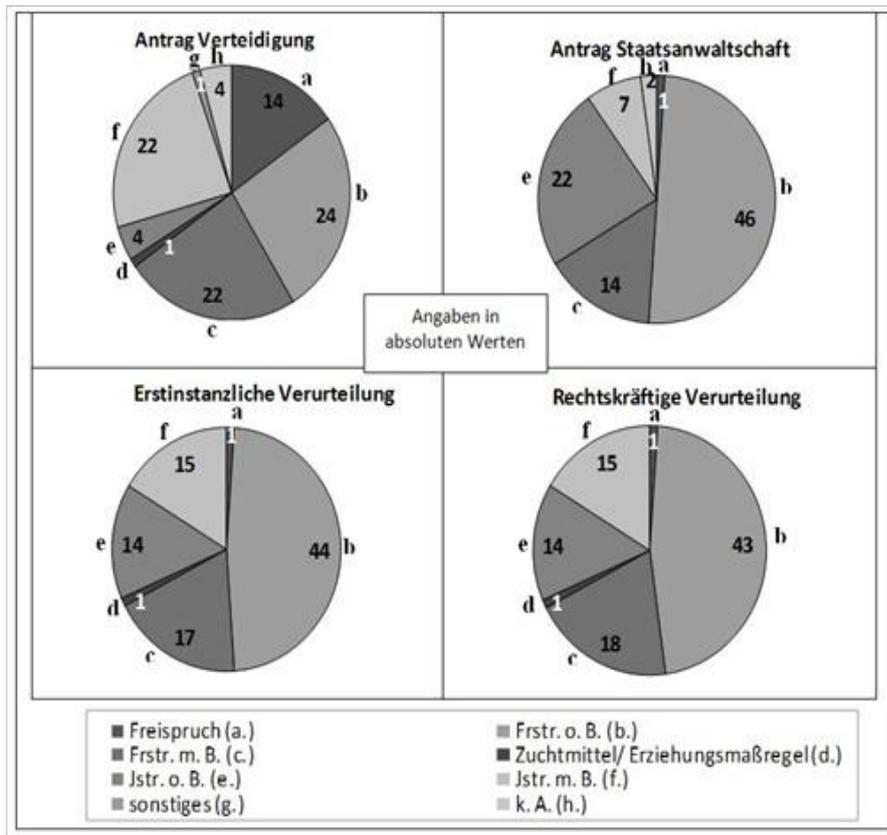
Abbildung 16: §§ 20, 21 StGB im Verfahren thematisiert/rechtskräftig festgestellt (n =92).



Während die Verteidigung in 14 Fällen einen Freispruch forderte und ansonsten überwiegend zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen (jeweils n = 22) sowie Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 24) forderte, beantragte die Staatsanwaltschaft deutlich öfter eine Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung (n = 46 bzw. n = 22) sowie eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, lediglich einmal plädierte die Staatsanwaltschaft für einen Freispruch.

123 Z.B. Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Abbildung 17: Anträge von Verteidigung und Staatsanwaltschaft sowie erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilung (n = 92).

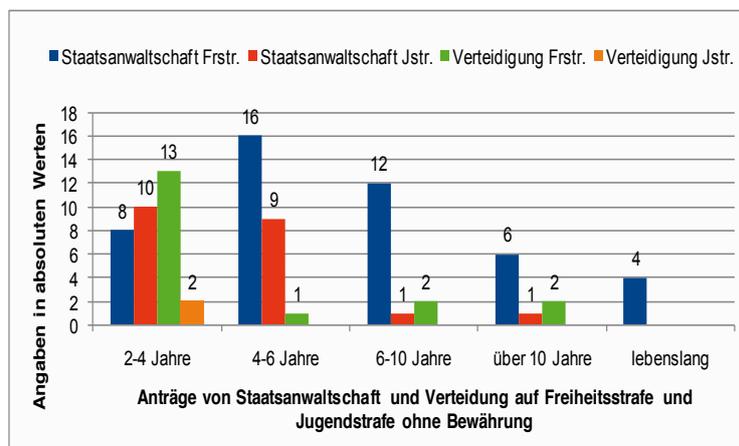


Die Gerichte entsprachen mehrheitlich den Anträgen der Staatsanwaltschaften, wobei seltener als beantragt Jugendstrafen ohne Bewährung und öfter Jugendstrafen mit Bewährung verhängt wurden. Am häufigsten wurde zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt, etwa gleich oft wurden Jugendstrafen ohne Bewährung sowie zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen verhängt. Dabei erwiesen sich die erstinstanzlichen Entscheidungen als „revisionsfest“, von den 39 Fällen, in denen Rechtsmittel eingelegt wurden¹²⁴, wurden selbige achtmal noch vor einer Entscheidung zurückgenommen, lediglich zweimal waren die eingelegten Rechtsmittel erfolgreich, davon erreichte die Beschuldigte einmal, dass die erstinstanzlich verhängte Strafe verringert wurde, im anderen Fall war das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel erfolgreich.

Hinsichtlich der Strafhöhe forderten die Verteidiger am häufigsten niedrige Freiheitsstrafen, wohingegen die Staatsanwaltschaften zumeist für mittlere bis hohe Freiheitsstrafen sowie niedrige bis mittlere Jugendstrafen plädierten, in sechs Fällen wurde eine Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren, in vier Fällen sogar eine lebenslange Freiheitsstrafe gefordert.

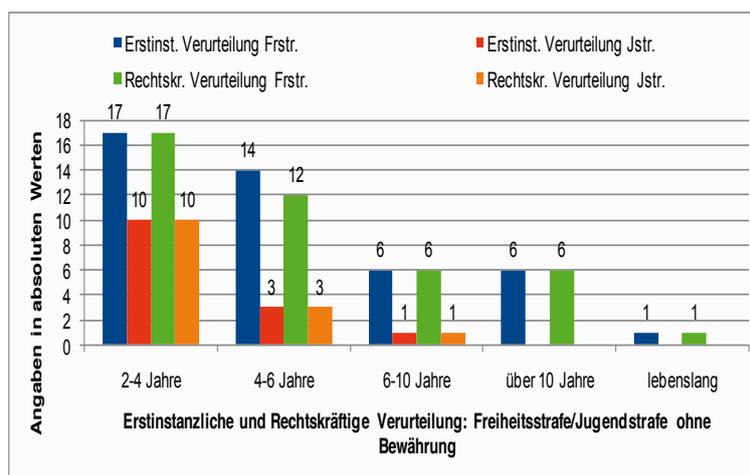
¹²⁴ Dabei wurden die Rechtsmittel in 28 Fällen durch die Beschuldigten, dreimal durch die Staatsanwaltschaft und achtmal durch beide Parteien eingelegt.

Abbildung 18: Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung auf Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung (n = 58).



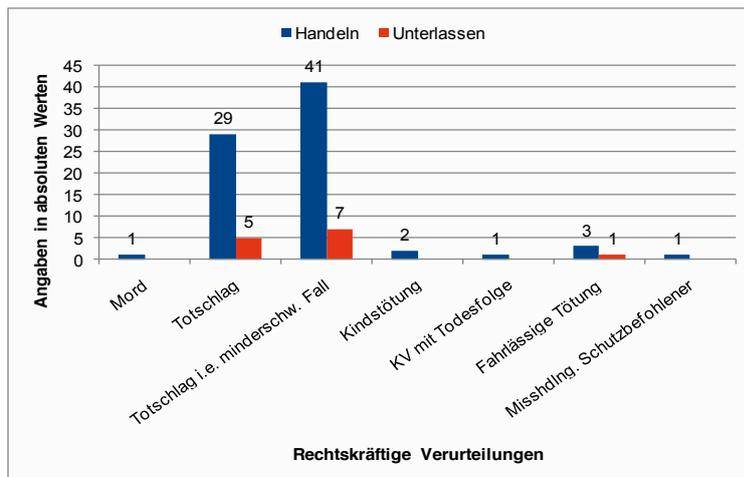
Bei den Verurteilungen zu Haftstrafen ohne Bewährung dominierten niedrige und mittlere Freiheits- und Jugendstrafen, allerdings gab es immerhin auch sieben Täterinnen, die zu 6-10 Jahren und weitere sechs Frauen, die zu mehr als 10 Jahren verurteilt wurden. Insgesamt wurden 56 von 92 Frauen (ca. 60 %) zu nicht zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafen verurteilt, davon dreizehn zu mehr als sechs Jahren. Unter den zu mehr als 6 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten befinden sich 6 Fälle, bei denen die Täterin 2 oder mehr Neonatizide begangen hat und für diese Taten eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen wurde. In immerhin 7 Fällen wurde für eine Tat eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und mehr ausgeurteilt.

Abbildung 19: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilung zu Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (n = 56).



Es dominierten Verurteilungen wegen Totschlags (§ 212 StGB) und Totschlag in einem minder schweren Fall (§ 213 StGB), wobei den Täterinnen deutlich öfter aktives Handeln als Unterlassen zum Vorwurf gemacht wurde.

Abbildung 20: Rechtskräftige Verurteilungen der Täterinnen nach Delikten, Biologische Mütter (n = 91)¹²⁵.



Die in den Urteilen genannten Begründungen für die jeweiligen Entscheidungen wurden nicht im Detail erhoben, eine standardisierte Erhebung ist aufgrund der Individualität der Fälle und Verfahrensverläufe sowie der unterschiedlichen Praxis der Urteilsabfassung auch kaum sinnvoll möglich. So ist z.B. die Situation eine völlig andere, wenn das Gericht einen Tatnachweis über das von der Beschuldigten bestrittene Geschehen zu führen hat, als wenn es sich mit der subjektiven Situation einer von der Tat selbst schwer getroffenen, geständigen und reuigen Beschuldigten auseinandersetzen muss. Wesentlichen Einfluss auf die Erwägungen zur Strafzumessung hat nach den aus der Analyse der Akten zu gewinnenden Eindrücken die Frage, wie das Gericht die meist tiefe subjektive Verstrickung der Täterinnen würdigt. Je stärker auf die objektiv letztlich immer mögliche andere „Problemlösung“ in Bezug auf die ungewollte Schwangerschaft abgestellt wird, umso härter fällt (wenn nicht andere Faktoren in die andere Richtung wirken) das Urteil aus. Umgekehrt werden mildere Urteile oft mit der subjektiven Notlage der ihre Schwangerschaft verheimlichenden Täterinnen und der überraschenden Geburt begründet.

Die Daten aus der Studie zu Tötungsdelikten an Kindern in Bezug auf die Strafverfolgung und Sanktionierung zeigen, dass sich Verfahrensverläufe und -ergebnisse von Fall zu Fall sehr unterscheiden. Dies hängt zum einen davon ab, wie aufwändig der Tatnachweis ist. Teilweise liegt der Fokus auf dem Auffinden einer Tatverdächtigen, in anderen Fällen beim Nachweis des genauen Tatverlaufs. Die vollständige Aufklärung gelingt durchaus nicht immer, wie der recht hohe Anteil an Verfahrenseinstellungen zeigt. Die Bandbreite der verhängten Sanktionen ist bei Neonatiziden sehr groß¹²⁶, sie reicht von niedrigen zur Bewährung ausgesetzten Strafen bis hin zu mehrjährigen oder in einem Einzelfall sogar einer lebenslangen Haftstrafe. Der Schwerpunkt der Verurteilungen liegt bei Freiheits- und Jugendstrafen

¹²⁵ Die Gesamtzahl liegt hier bei 91, da eine Täterin nach § 20 StGB freigesprochen wurde.

¹²⁶ Eine aktuelle Studie zur Sanktionierung von Neonatiziden aus den USA zeigt dort ebenfalls erhebliche Sanktionsdisparitäten, vgl. *Shelton/Muirhead/Canning* 2010.

ohne Bewährung (insgesamt 57 %), ein Drittel der Verurteilten erhielt Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung. Der frühere Befund, wonach die Sanktionen bei Neonatiziden sehr milde seien, zeigt sich hier nicht in dieser Klarheit¹²⁷.

8 Leben nach der Tat

8.1 Erkenntnisstand

In den herangezogenen Studien fanden sich keine Angaben zum Leben der Täterinnen nach der Tat.

8.2 Befunde aus der Studie „Tötungsdelikte an Kindern“

Zum Leben der Täterinnen nach der Tat enthielten die Akten nur sehr wenige Angaben, da sie in aller Regel mit dem rechtskräftigen Urteil endeten. Selbst wenn es durch erfolgreiche Revisionen, in der Akte befindliche Bewährungshefte oder durch andere Quellen doch Informationen über das Leben der Täterinnen danach gab, so ist dennoch auch hier zu bedenken, dass Abwesenheit von Information nicht mit dem Nicht-Vorhandensein bestimmter Tatsachen gleichzusetzen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass in die Akten in aller Regel nur die Informationen Eingang finden, für die irgendeine Relevanz für das jeweils noch laufende Verfahren gesehen wird, z.B. um aus dem Lebenswandel seit der Tat Rückschlüsse auf die soziale Integration zu ziehen und dies in einem zweiten Hauptverfahren zu berücksichtigen, wie es zum Teil geschah. Aus diesen Gründen haben die nachfolgenden Befunde eher illustrativen Charakter, als dass man daraus allgemeingültige Aussagen für die Gesamtheit der Täterinnen ableiten könnte.

Für sechs Täterinnen ist bekannt, dass sie noch vor Rechtskraft des Urteils ein weiteres Kind bekamen, einige weitere wurden in der Haft bzw. nach der Haftentlassung erneut Mutter. Drei Frauen ließen sich nach der Tat sterilisieren, in zumindest einem Fall entschied sich die Frau zwar während eines mehrmonatigen Psychiatrie-Aufenthalts für den Eingriff, allerdings ohne eine Therapie begonnen oder gar abgeschlossen zu haben. Dennoch unterstützten die Ärzte in diesem Fall den Wunsch der jungen Frau nach einer Sterilisation.

¹²⁷ Eine genauere Untersuchung der Sanktionspraxis wird in einem späteren Untersuchungsschritt erfolgen, auch unter der Fragestellung, ob die Abschaffung des § 217 StGB Veränderungen bewirkt hat.

Für 13 Täterinnen ging aus den Akten hervor, dass sie sich nach der Tat psychologischer oder psychiatrischer Therapie unterzogen, zum Teil zunächst längere Zeit stationär, zum Teil auch von Anfang an ambulant. Zwei dieser Frauen wurden vom Gericht zur Fortführung dieser freiwillig begonnenen Therapie als Bewährungsauflage verpflichtet. Acht weitere Frauen erhielten ebenfalls eine gerichtliche Auflage zur Therapie, allerdings ist bei diesen Fällen unklar, ob sie schon zuvor therapeutische Hilfe erhielten. Zwei dieser Frauen befanden sich durch einen Unterbringungsbeehl vor dem Urteil für 5 bzw. 5 ½ Monate in einer psychiatrischen Klinik.

Zwei Täterinnen wurden zur Vermeidung der Untersuchungshaft in einer Jugendhilfe- Einrichtung untergebracht, zumindest eine der Frauen blieb dort auch bis ein Jahr nach dem Urteil, danach kehrte sie in den mütterlichen Haushalt zurück, wie es auch vom Gericht zur Auflage gemacht worden war. Bei mindestens neun Frauen kam es nach der Tat zu einer Trennung/Scheidung vom aktuellen Partner. Ansonsten gab es gerade bei den jüngeren Frauen die in diesem Lebensabschnitt üblichen Veränderungen, wie Partnerwechsel, berufliche Neu-/Um-Orientierung oder Umzüge. Dies zeigt sich auch daran, dass von den 68 für den Projektteil „Interviews mit TäterInnen“¹²⁸ angeschriebenen Neonatizid-Täterinnen 19 unbekannt verzogen waren, was zwei Drittel aller unbekannt verzogenen Täter ausmacht. In Einzelfällen gab es nach Bekanntwerden der Tat(en) starke Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie oder dem sozialen Umfeld der Täterinnen, wodurch Umzüge oder das Suchen eines neuen Arbeitsplatzes begünstigt wurden. Ohne dass hierzu Vergleichsdaten herangezogen wurden, drängt sich allerdings nicht der Eindruck auf, dass bei den Neonatizid-Täterinnen deutlich mehr oder andere Umbrüche im Leben nach der Tat stattfanden als sie bei Frauen dieser Altersgruppe im Allgemeinen vorkommen.

9 Gesetzliche Sondertatbestände für Neonatizide in anderen Rechtsordnungen

9.1 Gesetzliche Lage, Anknüpfungspunkte für Sonderregelungen

In zahlreichen Rechtsordnungen bestehen Sonderregelungen, die die Tötung von Neugeborenen im Vergleich zu vorsätzlichen Tötungsdelikten grundsätzlich milder sanktionieren. Deutschland hat demgegenüber einen anderen Weg beschritten und sich 1998 für die Abschaffung des bis dahin bestehenden Sondertatbestandes der Kindstötung entschieden. Um die spezifische Problematik und die unterschiedlichen Lösungsansätze der strafrechtlichen Verfolgung von Neonatiziden in anderen Rechtsordnungen bes-

ser einordnen zu können, soll zunächst auf die frühere und aktuelle Rechtslage in Deutschland und die Gründe für die Abschaffung des Sondertatbestandes der Kindstötung eingegangen werden.

9.1.1 Gesetzeslage in Deutschland

Mit § 217 StGB bestand bis 1998 ein gesetzlicher Sondertatbestand, der die Tötung eines Neugeborenen gegenüber den allgemeinen Tötungsdelikten privilegierte¹²⁹.

Wörtlich lautete der § 217 a. F. StGB: „Kindstötung: (1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Diese Vorschrift sperrte bei Einschlägigkeit die Anwendung des Mord- sowie des Totschlagstatbestandes. Tötete demgegenüber eine Mutter ihr *eheliches* Kind in oder gleich nach der Geburt, so konnte sie wegen Totschlags oder Mordes mit Freiheitsstrafe zwischen fünf Jahren oder lebenslänglich bestraft werden¹³⁰.

Die Existenz dieses Sondertatbestandes für die Kindstötung wurde im Wesentlichen mit zwei Ansätzen begründet, deren Gewicht sich im Laufe der Jahre verschob. Jedenfalls bis in die 60er Jahre des 20. Jh. standen „soziale“ Privilegierungserwägungen im Vordergrund¹³¹. Danach sollte mit der Vorschrift die Belastung einer wirtschaftlichen Notlage oder Diskriminierung („Ehrentotstand“) berücksichtigt werden, welche die Mutter eines nichtehelichen Kindes zu erwarten hatte¹³². Das Argument der Notsituation verlor aber – auch mit Blick auf eine veränderte gesellschaftliche Bewertung eines nichtehelichen Kindes – in der jüngeren Zeit an Bedeutung. Überwiegend wurde die Privilegierung daher mit einem affektiven Milderungsgrund legitimiert¹³³. Es wurde dabei auf eine geburtsbedingte psychische und physische Beeinträchtigung der Mutter, mithin auf eine Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit der Mutter im Geburtszeitpunkt verwiesen¹³⁴. Gerichtsmedizinische und psychiatrische Untersuchungen hatten zudem ergeben,

129 Der Neonatizid galt noch bis in das 17. Jahrhundert hinein als Schwerverbrechen, das mit der Todesstrafe belegt war (Raic 1997, S. 17). Erst als die Gedanken der Aufklärung und Humanität im 18. Jahrhundert Eingang in die Gesellschaft fanden und die Person der Täterin sowie deren Motive in den Mittelpunkt der Betrachtung rückten, wandelte sich die Kindstötung von der Qualifizierung zur Privilegierung (Brambring 2010, S. 157). Dabei ging der Tatbestand der Kindstötung des Preußischen Strafgesetzbuches über das Strafgesetz des Norddeutschen Bundes nahezu unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 ein und blieb bis zu seiner Abschaffung im Jahr 1998 als § 217 StGB fast unverändert bestehen (Brambring 2010, S. 159).

130 Guhl-Finkenthei 1997, S. 299.

131 Eser 1980, S. 148.

132 Guhl-Finkenthei 1997, S. 299.

133 Eser 1980, S. 148.

134 Schmöller 2002, S. 374.

dass eine reaktive Abnormisierung¹³⁵, die sich in der Verdrängung bzw. der Negierung der Schwangerschaft äußert, für den Regelfall aller Kindestötungen ursächlich ist¹³⁶. Daher wurde insbesondere auch eine Erweiterung der Strafmilderung auf die eheliche Mutter diskutiert, die vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses den gleichen geburtsbedingten Beeinträchtigungen unterworfen war wie die nichteheliche Mutter¹³⁷.

Der Privilegierungstatbestand des § 217 StGB wurde durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 1. April 1998 ersatzlos gestrichen¹³⁸. In der Gesetzesbegründung¹³⁹ wird die Abschaffung der Vorschrift zum einen damit begründet, dass § 217 StGB nicht mehr zeitgemäß¹⁴⁰ sei. Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nicht-eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt töte, könne durch die Anwendung des § 213 StGB (minder schwerer Fall) Berücksichtigung finden. Mit der Aufhebung des § 217 StGB werde zugleich die allgemein kritisierte Beschränkung des Tatbestandes auf die Tötung nichtehelicher Kinder beseitigt. Zum anderen wird in der Gesetzesbegründung ein statistisches Argument für die Abschaffung angeführt. Danach spiele der Tatbestand der Kindestötung in der strafrechtlichen Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Seit der Abschaffung des Sondertatbestandes 1998 kommt es bei vorsätzlicher Tötung eines Neugeborenen durch seine Mutter zur Anwendung der §§ 212 (Totschlag) oder 211 StGB (Mord), was eine deutliche Erhöhung des Strafrahmens zur Folge hat¹⁴¹. Liegt ein Totschlag vor, so kann die Tat ggf. – wie in der Begründung zur Abschaffung des § 217 StGB angeregt – auch als minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB, gewertet werden¹⁴². Bereits vor der Abschaffung des § 217 StGB wurde § 213 StGB herangezogen, wenn die Mutter ihr *eheliches* Kind umbrachte, da die Privilegie-

135 Abnormisierung bedeutet, dass die Vorstellungs- und Gefühlswelt der unehelichen Graviden eine Entwicklung nimmt, die der normaler Muttergefühle entgegengesetzt ist, ohne dass dieser seelisch-geistige Zustand pathologisch zu nennen wäre (Blanke 1966 in: Danova 2003 S. 85).

136 Danova 2003, S. 85 ff. m.w.N.

137 Brambring 2010, S. 159.

138 Die vollständige Streichung des § 217 StGB erfolgte dabei ohne Rückhalt im Bundesrat. Dieser hatte sich in seiner Stellungnahme für die Erhaltung der Strafvorschrift ausgesprochen, allerdings unter Streichung des Wortes „nichteheliches“. Er begründete seine Auffassung damit, dass gegen eine ersatzlose Streichung des § 217 StGB die besondere Ausnahmesituation spreche, in der sich eine Mutter befinde, die ihr Kind in oder direkt nach der Geburt töte. Die Ahndung einer solchen Tat als Mord oder Totschlag werde ihr keinesfalls gerecht (Dt. Bundestag, Drucksache 13/8587, S. 59).

139 Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8587, S. 34.

140 Nach Schmoller 2002, S. 370 ging es dem Gesetzgeber dabei nicht nur um die Beseitigung der Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die auch durch eine Ausdehnung des § 217 StGB auf eheliche Kinder hätte erreicht werden können. Vielmehr sei eine privilegierte Sonderregelung für die Tötung neugeborener Kinder überhaupt als nicht mehr zeitgemäß angesehen worden.

141 Strafandrohung bei Totschlag nicht unter fünf Jahren Freiheitsstrafe, bei Mord lebenslange Freiheitsstrafe.

142 Der Strafraumen des § 213 StGB liegt zwischen einem bis zu zehn Jahren.

nung nur bei Tötung von *nichtehelichen* Kindern einschlägig war¹⁴³. Zudem ist eine weitere Milderung nach § 21 StGB wegen verminderter Schuldfähigkeit möglich. Wertet das Gericht die Tat als Mord, kann die Strafe nur über Anwendung des § 21 StGB gemildert und so eine lebenslange Freiheitsstrafe vermieden werden. Eine Anwendung des § 213 StGB ist nicht möglich.

9.1.2 Gesetzliche Lange im Ausland

Das europäische und internationale Ausland geht bei der Frage der Sanktionierung von Neugeborenenentötungen unterschiedliche Wege. Während eine Reihe von Ländern strafrechtliche Sondertatbestände für Neugeborenenentötungen/Infantizide¹⁴⁴ aufweist, haben andere einen zunächst bestehenden Privilegierungstatbestand wieder abgeschafft. Wieder andere, wie die USA¹⁴⁵ und Japan¹⁴⁶, haben von vornherein keine Sonderregelung für die Kindstötung in ihre Strafgesetze aufgenommen.

Neben Deutschland haben sich auch andere Länder entschieden, die Privilegierung der Kindstötung abzuschaffen. Hierzu zählen Frankreich (1994), Spanien (1996), Argentinien (1995)¹⁴⁷ und in jüngerer Vergangenheit auch Ungarn (2003)¹⁴⁸, die Türkei (2004)¹⁴⁹ und der australische Bundesstaat Western Australia (2008)¹⁵⁰.

143 Huber 2001, S. 6.

144 Das englische Recht und diesem folgend eine Reihe weiterer Länder privilegieren nicht ausschließlich den Neonatizid. Das Opfer muss dort meist jünger als 12 Monate sein.

145 Spinelli 2005, S. 16.

146 Schmoller 2002, S. 371.

147 Schmoller 2002, S. 370.

148 Bemerkenswert ist, dass der Sondertatbestand in Ungarn bereits zum zweiten Mal aufgehoben wurde. Nach seiner ersten Einführung im Jahr 1878 wurde der Tatbestand der Kindstötung zunächst im Jahr 1961 mit Hinweis auf veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse abgeschafft. Die Wiedereinführung im Jahr 1998 geschah mit der Begründung, dass nur so die Handlung der Mutter nicht unter den neu geschaffenen schweren Fall einer Tötung (Tötung einer Person unter 14 Jahren) gefasst werden könne, der mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht war. Zudem wurde der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen, in der die Gerichte fortwährend den Strafmilderungsparagraphen anwendeten und so eine außerordentliche Strafmilderung zur Regel machten. Die Privilegierungsvorschrift lautete zu dieser Zeit: „Eine Frau, die ihr zur Welt gekommenes Kind in oder ihr geborenes Kind gleich nach der Geburt tötet, begeht ein Verbrechen und wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.“ Im Jahr 2003 wurde die Privilegierung wieder aufgehoben mit der Begründung, dass der Tatbestand zu den Privilegierungsgründen (körperliche oder psychische Ausnahmesituation) und den Umständen der Geburt schweige und zu unklar sei, was „gleich nach der Geburt“ bedeute. Zudem liefere die Privilegierung von Neugeborenenentötungen der Intention des Gesetzgebers, die Verfolgung von zum Nachteil von Minderjährigen begangenen Straftaten zu verschärfen, gerade entgegen (vgl. Nagy 2005, S. 566ff.).

149 Bozankaya 2010, S. 167.

150 Williams 2008, S. 184. Dabei hatte der Bundesstaat den Tatbestand des „infanticide“ erst im Jahr 1986 eingeführt (Law Reform Commission of Western Australia, Final Report 2007, S. 106).

Sondertatbestände im kontinentaleuropäischen Raum

Nichtsdestotrotz existiert in vielen europäischen Rechtsordnungen nach wie vor ein Sondertatbestand, der Neonazide privilegiert. Zu diesen Ländern mit Sondertatbestand zählen Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen, Russland, Niederlande, Portugal, Italien, Liechtenstein und Luxemburg. Die Anknüpfungspunkte und damit die Voraussetzungen für die Anwendung des Privilegierungstatbestandes in den europäischen Rechtssystemen ähneln sich. Im Detail zeigen sich jedoch Unterschiede. Allen europäischen Sondertatbeständen ist gemein, dass sie nur die biologische Mutter privilegieren.

Privilegierung allein aufgrund der Tatsache der Geburt

Eine Privilegierung, die *ausschließlich* an die Tatsache der Geburt anknüpft, wie es bei der alleinigen Formulierung „Tötung in oder gleich nach der Geburt“ der Fall wäre, weist kein europäisches Land auf.

Privilegierung allein aufgrund geburtsbedingter Beeinträchtigung

In einer Reihe von Rechtsordnungen finden sich Sondertatbestände, die die Mutter ausschließlich aufgrund einer geburtsbedingten Beeinträchtigung privilegieren.

Österreich (§ 79 öStGB) und Liechtenstein (§ 79 liechtStGB): „Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Schweiz (Art. 116 schweizStGB): „Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Polen (Art. 149 polnStGB): „Eine Mutter, die ihr Kind im Zeitraum der Entbindung unter dem Einfluss von deren Verlauf tötet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“¹⁵¹

Portugal (Art. 136 portugStGB): „Die Mutter, die ihr Kind während oder gleich nach der Geburt noch unter dem Einfluss der Verwirrung tötet, wird mit Freiheitsentzug von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“¹⁵²

Eine genaue gesetzliche Vorgabe, wie die Beeinträchtigung auszusehen hat, gibt es dabei nicht. Leichte Ansätze dazu zeigen sich nur in der portugiesischen Gesetzesformulierung („Verwirrung“). In den anderen Rechtsordnungen wird meist schlicht von „Einwirkungen des Geburtsvorgangs“ gesprochen. Festzustellen ist auch, dass in Polen und Portugal stets der Nachweis erforderlich ist, dass die Tötung aufgrund eines Geburtsaffekts geschah. Anders ist dies in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Er-

151 Deutsche Übersetzung: Wolf 2002, S. 289.

152 Deutsche Übersetzung: Huber 2001, S. 11.

folgt dort die Tötung *während* der Geburt, so ist der Nachweis eines Geburtsaffekts nicht erforderlich. Dieser wird bereits unwiderleglich vermutet. Anders ist es, wenn die Tötung *nach* der Geburt erfolgt. Hier muss wie in den anderen Ländern nachgewiesen werden, dass die durch die Geburt hervorgerufene Gemütsbewegung auch noch angehalten hat.

Russland geht einen etwas anderen Weg. Der dortige Artikel 106 russStGB enthält drei Varianten des Kindestötungstatbestandes¹⁵³.

Russland (Art. 106 russStGB): „Die Tötung eines neugeborenen Kindes durch die Mutter während oder sofort nach der Geburt sowie die Tötung eines neugeborenen Kindes durch die Mutter unter den Bedingungen einer psychotraumatischen Situation oder im Zustand einer psychischen Störung, die die Schuldfähigkeit nicht ausschließt, wird mit Freiheitsentzug für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestraft.“¹⁵⁴

Die Privilegierung wird hier entweder an die Tatsache der Geburt an sich geknüpft oder ausdrücklich an die Feststellung einer psychischen Störung oder einer psychotraumatisch bedingten Situation.

Privilegierung aufgrund geburtsbedingter Beeinträchtigung und/oder zusätzlicher Motive (Notsituation)

Es finden sich aber auch Regelungen, in denen neben der geburtsbedingten Beeinträchtigung auch auf die individuellen Motive der Mutter für die Tötung des Neugeborenen abgestellt wird.

Schweden (Kapitel 3 § 3 schwedStGB): „Tötet eine Frau ihr Kind bei der Geburt oder sonst zu einem Zeitpunkt, in dem sie sich aufgrund der Niederkunft in aufgewühltem Gemütszustand oder in schwerer Bedrängnis befindet, so wird sie wegen Kindstötung zu einer Gefängnisstrafe von höchstens sechs Jahren verurteilt.“¹⁵⁵

Finnland (Kapitel 21 § 4 finnStGB): „Eine Frau, die im Zustand der Erschöpfung oder Bedrängnis aufgrund der Niederkunft ihr Kind tötet, ist wegen Kindstötung zu Gefängnis von mindestens vier Monaten und höchstens vier Jahren zu verurteilen.“¹⁵⁶

Dänemark (§ 238 dänStGB): „Tötet eine Mutter ihr Kind während oder gleich nach der Geburt und ist zu vermuten, dass sie in Not, aus Furcht vor Schande oder unter Einwirkung einer durch die Geburt hervorgerufenen Schwächung, Verwirrung oder Ratlosigkeit gehandelt hat, so wird sie mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft.“¹⁵⁷

¹⁵³ Danova 2003 S. 163.

¹⁵⁴ Deutsche Übersetzung: Huber 2001, S. 10.

¹⁵⁵ Deutsche Übersetzung: Cornils/Jareborg 2000, S. 61.

¹⁵⁶ Deutsche Übersetzung: Cornils/Frède/Matikkala 2006, S. 224.

¹⁵⁷ Deutsche Übersetzung: Cornils/Greve 1997, S. 127.

Italien (Art. 578 italStGB): „Die Mutter, die den Tod ihres eigenen Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt oder des Fötus während der Geburt verursacht, wird, wenn die Tat durch die Umstände der materiellen oder moralischen Vernachlässigung bestimmt ist, mit Freiheitsentzug von vier bis zwölf Jahren bestraft.“¹⁵⁸

Niederlande (Art. 290, 291 niederlStGB): „Kindertotschlag: Die Mutter, die unter der Auswirkung der Furcht vor der Entdeckung ihrer Niederkunft ihr Kind während oder kurz nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindstotschlags mit Gefängnis von höchstens sechs Jahren bestraft oder Geldstrafe der vierten Kategorie. Kindermord: Handelt die Mutter in Ausführung eines Entschlusses, den sie unter der Auswirkung der Furcht vor der Entdeckung ihrer bevorstehenden Niederkunft getroffen hat, so wird sie wegen Kindesmord mit höchstens neun Jahren oder Geldstrafe der 5. Kategorie bestraft.“¹⁵⁹

Bei diesen Regelungen zeigt sich, dass diese Länder ausdrücklich (auch) eine Notsituation der Mutter als Grund für die Privilegierung der Neugeborenenentötung vorsehen. Dies wird insbesondere bei der italienischen Formulierung deutlich. Nur angedeutet wird die Einbeziehung von weitergehenden Motiven beim schwedischen und finnischen Privilegierungstatbestand. Die dort genannte „Bedrängnis“ kann dabei – zumindest auch – als eine solche im wirtschaftlichen oder sozialen Sinne verstanden werden¹⁶⁰.

Bemerkenswert ist auch die gesetzliche Regelung in Luxemburg. In dessen Art. 396 luxemStGB¹⁶¹ wird die Tötung eines Kindes während der Geburt oder unmittelbar danach, je nach den Umständen, als Totschlag oder Mord gewertet, was beides mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe geahndet wird. Allerdings wird in Satz drei dann die Mutter, die diese Tat zum Nachteil ihres *unehelichen* Kindes begeht, nur mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis 15 Jahren bestraft. Hat sie diese Tat mit Vorbedacht begangen (ein vor der Handlung gefasster Plan), dann wird sie mit einer Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft. Privilegiert wird also ausschließlich die Mutter, die ihr *uneheliches* Kind tötet. Luxemburg hält damit vorrangig einen sozialen Notstand der Mutter für den rechtfertigenden Grund einer Privilegierung. Ähnlich sieht es wohl auch

Norwegen (Section 234 norwStGB): „(1) Ist das Verbrechen in Section 233 von einer Mutter gegen ihr uneheliches Kind innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach seiner Geburt begangen worden, so wird sie mit Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft. (2) Im Rückfall oder wenn sonst be-

158 Deutsche Übersetzung: Huber 2001, S. 11.

159 Deutsche Übersetzung: Huber 2001, S. 10.

160 So auch Schmoller 2002, S. 373.

161 „Est qualifié infanticide, le meurtre commis sur un enfant au moment de sa naissance ou immédiatement après. L'infanticide sera puni, suivant les circonstances, comme meurtre ou comme assassinat. Toutefois, la mère qui aura commis ce crime sur son enfant illégitime sera punie de la reclusion de dix à quinze ans. Si elle a commis ce crime avec prémédiation, elle sera punie de la reclusion de quinze à vingt ans.“

(http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/codes/code_penal/cp_L2T08.pdf).

sonders erschwerende Umstände vorliegen, kann Gefängnis bis zu zwölf Jahren verhängt werden.“¹⁶²

Erforderlich ist für die Privilegierung hier wiederum, dass es sich um ein *uneheliches* Kind handelt. Die norwegische und die luxemburgische Regelung sind daher dem abgeschafften deutschen § 217 a. F. StGB insgesamt sehr ähnlich. Allerdings sehen beide bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jeweils eine mögliche Straferhöhung vor, während in Deutschland Absatz zwei demgegenüber eine weitere Strafmilderung ermöglichte.

Sondertatbestand in England/Wales

In England und Wales¹⁶³ wird die Tötung eines Kindes durch die Mutter durch den Infanticide Act von 1938¹⁶⁴ geregelt¹⁶⁵. Dabei hat das englische Recht gegenüber den kontinentaleuropäischen Ländern eine sehr eigenständige Lösung entwickelt. Der Schutz beginnt hier nicht wie in den kontinentalen Strafrechten während der Geburt sondern erst nach deren Abschluss¹⁶⁶. Auch die zeitliche Begrenzung auf den Geburtsvorgang und die Zeit danach ist dem englischen Recht fremd. Unter den Tatbestand des infanticide kann nicht nur die Neugeborenentötung sondern auch die Tötung eines Kindes unter einem Jahr fallen. Voraussetzung ist dabei, dass die Psyche der Mutter zum Zeitpunkt der Tat gestört war und dass diese Störung in gewisser Weise mit der Geburt und/oder der Laktation verbunden ist¹⁶⁷. Ein weiterer Unterschied ist auch, dass das englische Recht die Kindstötung im Hinblick auf das Strafmaß nicht privilegiert. Denn auch beim infanticide wird eine lebenslange Freiheitsstrafe angedroht¹⁶⁸.

Sondertatbestände im außereuropäischen Raum

Im internationalen Raum finden sich ebenfalls Rechtsordnungen, die Sondertatbestände aufweisen. Zu diesen Ländern zählen Kanada, Neuseeland, einige Bundesstaaten Australiens, Brasilien¹⁶⁹, die Philippinen, Korea¹⁷⁰ und

¹⁶² Deutsche Übersetzung: Wolf 2002, S. 290.

¹⁶³ England und Wales haben dasselbe Rechtssystem, wohingegen Schottland ein eigenständiges System besitzt (Sims 2006, S. 21 f. Dort existiert kein Sondertatbestand für die Kindstötung (Spinelli 2005, S. 19).

¹⁶⁴ Es existiert im englischen Recht neben dem „common law“, dem Richterrecht, auch das „statute law“, das gesetzliche Recht. Das statute law geht dabei dem common law vor (Sims 2006, S. 28).

¹⁶⁵ Infanticide act 1938: “1 (1) Where a woman by any wilful act or omission causes the death of her child being a child under the age of twelve months, but at the time of the act or omission the balance of her mind was disturbed by reason of her not having fully recovered from the effect of giving birth to the child or by reason of the effect of lactation consequent upon the birth of the child, then, notwithstanding that the circumstances were such that but for this Act the offence would have amounted to murder, she shall be guilty of felony, to wit of infanticide, and may for such offence be dealt with and punished as if she had been guilty of the offence of manslaughter of the child.” (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo6/1-2/36/section/1>).

¹⁶⁶ Huber 2001, S. 3.

¹⁶⁷ Marks 1996, S. 99.

¹⁶⁸ Huber 2001, S. 4.

¹⁶⁹ Art. 123 brasilStGB (http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Decreto-Lei/Del2848compilado.htm).

Malaysia¹⁷¹. Viele dieser Länder knüpfen an die englische Regelung an und haben fast identische Voraussetzungen, oft aber verbunden mit einer starken Strafmilderung.

Die kanadische Regelung sieht – angelehnt an England - eine Privilegierung für den Fall vor, dass die Mutter sich zur Zeit der Tat noch nicht vollständig von den Einwirkungen der Geburt oder der Laktation erholt hat¹⁷². Der Tatbestand spricht zwar vom „newly-born child“, dies trifft nach kanadischer Auslegung aber auch auf Kinder unter 12 Monaten zu¹⁷³.

Auch in drei australischen Bundesstaaten (New South Wales, Tasmanien und Victoria) existiert eine Sonderregelung für die Kindstötung¹⁷⁴. Der Bundesstaat New South Wales hat dabei die englische Formulierung vollständig übernommen¹⁷⁵. Auch die Formulierung in Tasmanien ist der englischen sehr ähnlich und hat mit Ausnahme der Anknüpfung an die Laktation im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen¹⁷⁶. In beiden Bundesstaaten wird die Kindstötung wie Totschlag bestraft¹⁷⁷. In Victoria wird ebenfalls an ein geburtsbedingtes geistiges Ungleichgewicht angeknüpft, wobei auch die Tötung von Kindern bis zwei Jahren der Vorschrift unterfällt¹⁷⁸. Die Höchststrafe beträgt dort allerdings nur fünf Jahre Gefängnis¹⁷⁹.

Besonders weit geht die Regelung in Neuseeland¹⁸⁰. Zwar wird dort ähnlich wie in England an das gestörte geistige Gleichgewicht oder jegliche

170 Art. 49 koreaStGB (http://united-korea.org/code_criminal/article_0490.htm).

171 Art. 309 a, b malayStGB (<http://www.agc.gov.my/Akta/Vol.%2012/Act%20574.pdf>).

172 “233. A female person commits infanticide when by a wilful act or omission she causes the death of her newly-born child, if at the time of the act or omission she is not fully recovered from the effects of giving birth to the child and by reason thereof or of the effect of lactation consequent on the birth of the child her mind is then disturbed. 237. Every female person who commits infanticide is guilty of an indictable offence and liable to imprisonment for a term not exceeding five years.” (Kramar 2005, S. 191 f.).

173 Kramar 2005, S. 73.

174 Law Reform Commission New South Wales, Consultation Paper 6 (2010), Infanticide, S. 1, 7.

175 22A of the Crimes Act 1900.

176 “A woman who by any wilful act or omission, causes the death of her child (being a child under the age of 12 months), and who was at the time not fully recovered from the effect of giving birth to the child, and the balance of her mind being, by reason thereof, disturbed, is guilty of a crime, which is called infanticide, although, the offence would, but for this section, have amounted to murder.”

(http://www.thelaw.tas.gov.au/tocview/index.w3p;cond=ALL;doc_id=69%2B%2B1924%2BJS1%40GS165A%40EN%2B20110317200000;histon=;prompt=;rec=;term=infanticide).

177 Law Reform Commission of Western Australia, Final Report 2007, S. 106.

178 “(1) If a woman carries out conduct that causes the death of her child in circumstances that would constitute murder and, at the time of carrying out the conduct, the balance of her mind was disturbed because of her not having fully recovered from the effect of giving birth to that child within the preceding 2 years; or a disorder consequent on her giving birth to that child within the preceding 2 years, she is guilty of infanticide, and not of murder, and liable to level 6 imprisonment (5 years maximum)”,

(http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ca195882/s6.html).

179 Law Reform Commission of Western Australia, Final Report 2007, S. 106.

180 “178 (1) Where a woman causes the death of any child of hers under the age of 10 years in a manner that amounts to culpable homicide, and where at the time of the offence the balance of her mind was disturbed, by reason of her not having fully recovered from the effect of giving

Störung, die auf die Einwirkungen der Geburt oder der Laktation zurückgeführt wird, abgestellt, die so weit gehen muss, dass die Mutter nicht für voll verantwortlich gehalten werden kann. Die zeitliche Begrenzung ist gegenüber dem englischen Recht aber deutlich weiter ausgedehnt worden, so dass der Tatbestand die Tötung von Kindern bis 10 Jahre umfasst.

Eine gänzlich andere Regelung findet sich auf den Philippinen¹⁸¹. Dort wird zunächst festgelegt, dass die Tötung eines Kindes unter drei Tagen – durch jede Person – wie Elternmord mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft wird. Privilegiert werden in der Folge dann aber nicht nur die biologische Mutter, sondern auch deren Eltern, wenn diese das Kind töten, jeweils um ihre Schande zu verbergen. Die Strafandrohung für die Mutter beträgt zwischen sechs Monaten und einem Tag bis zu sechs Jahre, für die Großeltern mütterlicherseits zwischen sechs Jahren und einem Tag bis zu zwölf Jahre¹⁸².

9.2 Praxis der Rechtsanwendung

Die Tatsache, dass es in vielen Rechtsordnungen Sondertatbestände für Kindstötungen gibt, sagt wenig darüber aus, wie die Rechtsprechung mit dem Phänomen der Neugeborenenentötung tatsächlich umgeht. Der rechtliche Rahmen, den der jeweilige Gesetzgeber geschaffen hat, lässt der Jurisprudenz hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs nicht selten einen weiten Spielraum. Zur Rechtsprechungspraxis liegen derzeit nur wenige Erkenntnisse vor. Tendenzen lassen sich dennoch ablesen. Zum Vergleich wurde auch die Praxis der Rechtsanwendung in den USA betrachtet. Dort existiert kein Sondertatbestand.

9.2.1 Europäischer Raum

Finnland

In einer finnischen Studie wurden die rechtlichen Folgen von Verdachtsfällen von Neonatiziden in den Jahren 1980-2000 ausgewertet¹⁸³. Insgesamt gab es 44 Verdachtsfälle mit 40 Verdächtigen. Neun der 44 Tötungsfälle blieben ungelöst, sieben kamen nicht zur Anklage. In den übrigen 28 Fällen

birth to that or any other child, or by reason of the effect of lactation, or by reason of any disorder consequent upon childbirth or lactation, to such an extent that she should not be held fully responsible, she is guilty of infanticide, and not of murder or manslaughter, and is liable to imprisonment for a term not exceeding 3 years."

(<http://www.legislation.govt.nz/act/public/1961/0043/latest/DLM329332.html#DLM329332>).

181 „Art. 255. Infanticide. The penalty provided for parricide in Article 246 and for murder in Article 248 shall be imposed upon any person who shall kill any child less than three days of age. If the crime penalized in this article be committed by the mother of the child for the purpose of concealing her dishonor, she shall suffer the penalty of prison correccional in its medium and maximum periods, and if said crime be committed for the same purpose by the maternal grandparents or either of them, the penalty shall be prison mayor."

(<http://lawph.com/statutes/act3815bk2t8-revised-penal-code-book-two-title-eight.html>).

182 Art. 27 des philippinischen StGB.

183 Putkonen [u.a.] 2007, S. 248ff.

kam es wegen des Sondertatbestandes der Neugeborenentötung zur Anklage. In zwei Fällen erfolgten Freisprüche. Zwölf Mütter wurden aufgrund des Sondertatbestandes verurteilt. Davon erhielten 10 Täterinnen eine Gefängnisstrafe mit Bewährung. Lediglich zwei wurden zu Strafen ohne Bewährung verurteilt. Die durchschnittliche Höhe der Strafe – bei einem Strafraumen für Kindestötungen von mindestens vier Monaten und höchstens vier Jahren – betrug dabei 617 Tage. In sechs der 28 angeklagten Fälle wurde die Täterin für den Neonatizid letztlich nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht. Bei den übrigen acht der angeklagten Kindestötungen wurde der Anklagetatbestand vom Gericht nachträglich geändert¹⁸⁴.

Schweiz

In der Schweiz gab es in der Zeit von 1996 bis 2009 nur in den Jahren 2002-2004 jeweils eine Verurteilung von Erwachsenen wegen Kindestötung nach Art. 116 schweizStGB¹⁸⁵.

England und Wales

In einer britischen Studie wurden im Zeitraum von 1982 bis 1988 unter anderem 45 Fälle von Neonatiziden in England und Wales untersucht. In all diesen Fällen war die Mutter die Tatverdächtige, 36 % wurden später angeklagt. Davon wurden alle – bis auf zwei – wegen Kindestötung verurteilt. Keine wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, alle erhielten Bewährungsstrafen¹⁸⁶.

9.2.2 Außereuropäischer Raum

USA

In den USA existiert kein eigenständiger Tatbestand für den Fall der Kindestötung. Eine Frau, die einen Neonatizid begeht wird nach den allgemeinen Tötungsvorschriften bestraft. Jeder US-Bundesstaat ist im Hinblick auf das Strafrecht grundsätzlich eigenständig. Dies hat in den USA dazu geführt, dass es für sehr ähnlich gelagerte Fälle sehr unterschiedliche Strafen gibt¹⁸⁷. Nach einer Auffassung ist es unbestreitbar, dass das Urteil davon abhängt, in welchem Gebiet sich das entscheidende Gericht befindet¹⁸⁸. In einer Studie, in der die Strafen von 97 Tätern von Neugeborenentötungen¹⁸⁹ aus den 90ern und einige aus der Zeit von 2000-2001 betrachtet wurden, zeigt sich die Vielfältig-

184 Drei in fahrlässige Tötung, drei in Verbergen eines Leichnams ohne Begräbnis, eine in ungesetzliche Beseitigung eines Leichnams und eine in Totschlag. Heraus kamen vier Geldstrafen, eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten zur Bewährung und eine von sieben Jahren und sechs Monaten ohne Bewährung. Zwei wurden nicht verurteilt.

185 Bundesamt für Statistik der Schweiz, Verurteilungen (Erwachsene) nach Verbrechen und Vergehen nach ausgewählten Straftaten von 1996 bis 2009.

186 Marks/Kumar 1993, S. 329.

187 Spinelli 2005, S. 18.

188 Schwarz/Isser 2001, S. 712.

189 Zwei männliche Täter inbegriffen, daher wird hier im Folgenden von „Täter“ und nicht „Täterin“ gesprochen.

keit der Urteile in Schuld- und Strafausspruch¹⁹⁰. Die überwiegende Zahl, 53 Täter, wurde wegen „homicide“¹⁹¹ verurteilt. Bei 25 Personen erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlags. Es erfolgten auch Schuldsprüche wegen Kindesmisshandlung (2), anderer Straftaten (3) oder Ordnungswidrigkeiten (1). Gegen zwei Täter wurde das Verfahren eingestellt, in neun Fällen ist der Schuldspruch unbekannt. Letztlich sind von 50 dieser Fälle auch die entsprechenden Strafaussprüche bekannt¹⁹². Vier Täter erhielten eine Bewährungsstrafe. 16 Täter wurden zu kürzeren Freiheitsstrafen (bis 4 Jahre), 11 zu mittleren Freiheitsstrafen (5-14 Jahre), 14 zu langen Freiheitsstrafen (15 Jahre +) und 5 zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik erfolgte in keinem der Fälle.

New South Wales (Australien)

In New South Wales wird der Tatbestand der Kindestötung eher selten angewandt. In der Zeit von Juli 2001 bis Juni 2008 erfolgten lediglich vier Verurteilungen nach dieser Vorschrift¹⁹³. Trotz einer Höchststrafe von 25 Jahren Gefängnis gibt es dort keinen Fall, in dem eine Frau wegen Kindestötung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, obwohl unter diesen Tatbestand auch die Tötung von Kindern unter 12 Monaten fallen kann. In der Regel erhalten die Täterinnen eine *good behaviour bond* (Wohlverhaltensphase von maximal 5 Jahren; wird sie gebrochen, kann ein neues Urteil wegen derselben Straftat ergehen) oder eine *community service order* (gemeinnützige Arbeit)¹⁹⁴.

Neuseeland¹⁹⁵

In einer neuseeländischen Studie wurden im Zeitraum von 1990 bis 1999 anhand von Polizeiberichten und Daten des Justizministeriums Kindestötungen untersucht. Dabei wurden 87 Tötungen von Kindern unter 14 Jahren registriert. 25 der Opfer waren unter einem Jahr alt, nur in einem Fall handelte es sich um eine Neugeborenentötung. 17 Tötungen wurden von der Kindesmutter an Kindern unter 10 Jahren begangen. 14 dieser Täterinnen (bei 15 Fällen) wurden nach dem Infantizidgesetz bestraft. Keine davon erhielt eine Freiheitsstrafe. Die Studie kommt u.a. zu dem Schluss, dass die neuseeländische Gesellschaft eine harte Bestrafung von Frauen, die ihre Kinder töten, nicht wünscht¹⁹⁶.

Kanada

In einer kanadischen Studie wurden 32 Fälle untersucht, in denen Mütter ihr Kind in der Provinz Quebec im Zeitraum von 1981 bis 1991 getötet

190 Schwarz/Isser 2001, S. 711.

191 Darunter fallen Mord ersten und zweiten Grades sowie unspezifische Arten des "homicide".

192 In 43 Fällen war das Strafmaß unbekannt, in jeweils zwei Fällen erfolgten Freisprüche bzw. Einstellungen.

193 Law Reform Commission New South Wales, Consultation Paper 6 (2010), Infanticide, S. 3.

194 Law Reform Commission New South Wales, a.a.O.

195 In Neuseeland fällt sowohl der Neonatizid als auch die Tötung von Kindern unter 10 Jahren durch die Mutter unter das privilegierende Infantizidgesetz, s.o.

196 Dean 2004, S. 346.

hatten. Davon hatten 9 Frauen Kinder unter 12 Monaten getötet. Nur drei von ihnen wurden aufgrund des Sondertatbestandes der Kindestötung verurteilt¹⁹⁷. Wie viele Fälle von Neonatiziden darunter waren, ist nicht bekannt.

Hongkong

In einer Studie aus Hongkong wurden im Zeitraum von 1971 bis 1985 sechs Fällen von Neonatizide untersucht¹⁹⁸. In fünf Fällen wurde die Mutter aufgrund des Sondertatbestandes der Kindestötung verurteilt¹⁹⁹; in einem Fall kam es zum Freispruch. Gefängnisstrafen wurden keine verhängt.

9.2.3 Sinn eines Sondertatbestandes

Wie der Blick auf den europäischen und internationalen Raum hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung von Neugeborenentötungen zeigt, wird von gesetzgeberischer Seite mit der strafrechtlichen Ahndung von Neugeborenentötungen unterschiedlich umgegangen. Gibt es aber einen Sondertatbestand, so ist den kontinentaleuropäischen Regelungen im Wesentlichen gemein, dass sie die Tötung des Neugeborenen durch die Mutter privilegieren, weil diese unter den psychischen Einwirkungen des Geburtsvorgangs tötete. Eine Privilegierung aus Notstandsgesichtspunkten wird selten vertreten bzw. findet sich nur als sehr weit gefasster Begriff (Bedrängnis). Insgesamt ist eine Tendenz dahingehend erkennbar, dass die Gerichte der meisten hier dargestellten Länder im Falle eines Neonatizids vom dort bestehenden Sondertatbestand Gebrauch machen. Zudem neigen alle Länder mit Sondertatbestand – im Gegensatz zu den USA ohne Sondertatbestand - dazu, keine Gefängnis- sondern Bewährungsstrafen zu verhängen, egal wie hoch die Strafandrohung im einzelnen Land konkret ist.

In Deutschland wird nach herrschender Auffassung ähnlich wie in den kontinentaleuropäischen Ländern mit Sondertatbestand der Grund für eine Privilegierung der Täterinnen von Neonatiziden nicht mehr in einem Notstand der Mutter, sondern in einem Geburtsaffekt bzw. einer subjektiven akuten Notlage gesehen. Fraglich ist, ob diese typische Gemütslage der Mutter die Erfassung durch einen eigenen Tatbestand erfordert. Der Vorteil wäre, dass dieser die Anwendung des Mordtatbestandes sperren würde, da dieser den besonderen Fällen des Neonatizids oft nicht gerecht wird²⁰⁰. Andererseits birgt die Fassung eines eigenständigen Tatbestandes die Gefahr, dass dieser zu abstrakt und unbestimmt ist oder im umgekehrten Fall zu eng gerät²⁰¹. Die starre Automatik kann dazu führen, dass völlig gleich gelagerte Fälle ungleich behandelt werden oder umgekehrt. In Frage kommt daher,

197 Laporte [u.a.] 2003, S. 96.

198 Cheung 1986, S. 185.

199 Zur Zeit der Studie war Hongkong britische Kronkolonie und der Sondertatbestand entsprach im Wesentlichen dem englischen Infanticide Act. Im Jahr 1997 übernahm die Volksrepublik China die Kontrolle über Hongkong, das seitdem eine Sonderverwaltungszone ist. Ob in Hongkong nach wie vor ein Sondertatbestand existiert, konnte nicht verifiziert werden.

200 So auch Guhl-Finkenthei 1997, S. 310 m.w.N.

201 Eser 1980, S. 141.

den Besonderheiten des Neonatizids, der auch kriminologisch einen besonderen Tötungstyp darstellt²⁰², durch die Aufnahme als Regelbeispiel im Rahmen des § 213 StGB Rechnung zu tragen²⁰³. Denn selbst wenn alle Merkmale des Regelbeispiels erfüllt sind, kann die Gesamtbewertung aufgrund gewichtiger Gegenindizien zur Verneinung der Privilegierung führen. Andererseits kann aber auch bei Nichtvorliegen des Regelbeispiels die Privilegierung in Betracht kommen²⁰⁴. Möglich ist aber auch, wie nach aktueller Rechtslage, die typische Situation des Neonatizids als einen Fall einer möglichen allgemeinen Privilegierung zu sehen²⁰⁵. Welche Lösung hier vorzugswürdig ist, ist eine sehr komplexe Frage, die im Rahmen der vorliegenden Expertise nicht vertieft werden kann.

10 Bedeutung der Befunde für Präventionsperspektiven

Neonatizide sind ein sehr spezifisches Phänomen, mit anderen Tötungsdelikten in vielerlei Hinsicht kaum vergleichbar. Einige Merkmale erscheinen sowohl im Hinblick auf Präventionsperspektiven also auch für die strafrechtliche Würdigung besonders wichtig. Der nach wie vor häufig zitierte Befund, Neonatizide würden vor allem von jungen, unverheirateten Frauen in prekärer ökonomischer Lage und ohne Mutterschaftsvorsorge begangen²⁰⁶ weist nach den beschriebenen Erkenntnissen jedenfalls für die jüngere Zeit in Deutschland in einigen Punkten nicht in die richtige Richtung. Die Daten aus der Studie Tötungsdelikte an Kindern zeigen, dass, jedenfalls in jüngerer Zeit, Neonatizide in Deutschland von Frauen jeden gebärfähigen Alters und keineswegs nur von Erstgebärenden begangen werden. Die Täterinnen weisen weder in ihrer sozioökonomischen Lage noch bezogen auf ihre Persönlichkeit besonders auffällige Merkmale auf²⁰⁷. Einfacher ausgedrückt: Die allermeisten Frauen, die Neonatizide begangen haben, sind –

202 So bereits Eser 1980, S. 148.

203 Eser's Formulierungsvorschlag: „Wer aufgrund einer heftigen Gemütsbewegung, die den Umständen nach menschlich begreiflich ist, einen anderen tötet, wird mit Freiheitsstrafe von X bis Y Jahren bestraft. Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet.“ (Eser 1980, S. 142).

204 Eser 1980, S. 141.

205 In diese Richtung der AE Leben, der in der Begründung die Fallgruppe des Neonatizids als typisches Beispiel für eine „allgemein begreifliche Konfliktlage“ anführt: Heine [u.a.] 2008, S. 253.

206 Friedman/Horwitz/Resnick 2005; Friedman/Resnick 2009.

207 Einschränkung ist bezogen auf alle Daten anzumerken, dass sie sich nur auf die aufgeklärten Fälle beziehen und nicht ganz auszuschließen ist, dass die einen substanziellen Teil der Taten ausmachenden nicht aufgeklärten Fälle sich in manchen Merkmalen von den aufgeklärten unterscheiden. Gegen diese Annahme spricht allerdings, dass auch unter den aufgeklärten Fällen diejenigen, die nur mit einigem Aufwand aufzuklären waren, sich nicht erkennbar von den Fällen unterscheiden, die mangels ernsthafter Tatverdeckung sofort aufgeklärt wurden.

mit *der* Ausnahme dieser Tat – ganz normale Frauen. Das zentrale Merkmal bei fast allen Neonatiziden ist eine verdrängte bzw. verheimlichte Schwangerschaft. Nur in absoluten Ausnahmefällen vertrauten sich die Täterinnen während der Schwangerschaft einer dritten Person an, fast immer gingen die Nachfragen von außen ins Leere und damit wurden auch möglicherweise zur Verfügung stehende Unterstützungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen. Selbst wenn sich die Täterinnen (was nur äußerst selten vorkam) zuvor z.B. über Babyklappen oder die Möglichkeit einer Adoption Gedanken gemacht hatten, wurden letztlich auch diese Angebote nicht wahrgenommen, was nicht zuletzt daran lag, dass die Frauen auch bei Kenntnis der Schwangerschaft letztlich von der Geburt überrascht wurden.

Bei den im Rahmen der Studie Tötungsdelikte an Kindern untersuchten Neonatiziden hat sich zudem gezeigt, dass offenbar auch Dritte in das Phänomen der Verdrängung „eingebunden“ werden. Dies zeigt sich z.B. an den Fällen, bei denen der Kindsvater zwar Kenntnis von der Schwangerschaft erhielt, jedoch in der Folge dennoch nichts unternommen wurde, um die Schwangerschaft (in einem frühen Stadium) zu beenden oder aber medizinisch zu begleiten, bzw. Vorkehrungen für die Geburt zu treffen. Auch andere Vorbereitungen wurden in diesen Fällen nicht getätigt, es schien in diesen Fällen fast so, als ob die Verdrängung nach der Offenlegung der Schwangerschaft in gewisser Weise „gemeinschaftlich“ erfolgte.

Der entscheidende Ansatzpunkt zur Verhinderung von Neonatiziden erscheint vor diesem Hintergrund weniger der Zeitpunkt der Geburt als die vorangehende verheimlichte Schwangerschaft. Was Frauen dazu bewegt, sich mit einer ungewollten Schwangerschaft auseinanderzusetzen und sich dem Umfeld oder zumindest einer Vertrauensperson gegenüber zu öffnen und gemeinsam nach einer guten Lösung zu suchen, können nur Daten aus Studien beantworten, die sich genau mit diesem Schritt befassen. Auch Institutionen wie z.B. Schwangerschaftsberatungsstellen dürften hierzu über viel Praxiswissen verfügen.

Niedrigschwellige Beratungsangebote, Wissensvermittlung zu Verhütung und zu Möglichkeiten des Umgangs mit ungewollten Schwangerschaften gehören zum üblichen Angebotsspektrum in Deutschland, können aber sicher weiter verbessert werden. Die Wissensvermittlung zur Verheimlichung von Schwangerschaften („So etwas gibt es wirklich, es kann in jeder Familie passieren“) ist daneben auch von Bedeutung; die Kenntnisse hierüber dürften im allgemeinen eher gering sein. Im Hinblick auf Angebote, die den Zeitpunkt der Geburt betreffen, wie die umstrittenen so genannten Babyklappen oder die Möglichkeit zur anonymen Geburt, legt die Analyse der Neonatizid-Fälle nahe, dass praktisch keine der Täterinnen bei der Geburt in der Lage gewesen wäre, die notwendigen Schritte zu unternehmen. Babyklappen und anonyme Geburt erfordern ein planvolles Handeln der Kindsmutter, eine aktive Auseinandersetzung mit der ungewollten Schwangerschaft und eine Entscheidung über Handlungsmöglichkeiten – Fähigkeiten, die die Täterinnen von Neonatiziden, aus welchen Gründen auch immer, bezogen auf diese Schwangerschaft in aller Regel nicht haben.

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterscheidung nach Art des Neonatizids, alle Opfer von Neonatiziden (n = 199).	11
Abbildung 2: Anzahl der polizeilich registrierten Kindstötungen gem. § 217 StGB (1953-1998) und der Opferzahl je 100.000 Geburten. Quelle: PKS, eigene Berechnungen.	12
Abbildung 3: Opfer von Kindstötungen i.S.d. § 217 StGB nach den PKS der Bundesländer (1993-1998).	15
Abbildung 4: Kindstötungen und Aussetzungen nach Auswertung von Medienberichten veröffentlicht durch die Organisation „terres des hommes“. Eigene Abbildung.	16
Abbildung 5: Verurteilungen gem. § 116 StGB sowie Opferziffer pro 100.000 Geburten in der Schweiz (1984-2004).	19
Abbildung 6: Delikte nach § 79 StGB in Österreich (1975-2005).	20
Abbildung 7: Altersverteilung der Täterinnen von Neonatiziden nach Bauermeister 1994, S. 20.	23
Abbildung 8: Alter der Täterinnen zum Tatzeitpunkt, nur biologische Mütter (n = 92).	25
Abbildung 9: Täterin ist aufgewachsen bei (...), Biologische Mütter (n = 92).	25
Abbildung 10: Misshandlungserfahrungen der Täterinnen in der Kindheit, Biologische Mütter (n = 70).	26
Abbildung 11: Nicht einschlägige strafrechtliche Vorbelastung der Täterinnen (n = 15).	26
Abbildung 12: Höchster (angestrebter) Schulabschluss der Täterinnen zum TZP, Biologische Mütter (n = 92).	27
Abbildung 13: Soziale Wohnsituation der Täterinnen zum TZP (Mehrfachangaben möglich), Biologische Mütter (n = 92).	31
Abbildung 14: Substanzmissbrauch zum Tatzeitpunkt, Biologische Mütter (n = 92).	32
Abbildung 15: Tötungsart, Alle Opfer von Neonatiziden (n = 199).	38
Abbildung 16: §§ 20, 21 StGB im Verfahren thematisiert/rechtskräftig festgestellt (n = 92).	44
Abbildung 17: Anträge von Verteidigung und Staatsanwaltschaft sowie erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilung (n = 92).	45
Abbildung 18: Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung auf Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung (n = 58).	46
Abbildung 19: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilung zu Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (n = 56).	46
Abbildung 20: Rechtskräftige Verurteilungen der Täterinnen nach Delikten, Biologische Mütter (n = 91).	47

12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fallgruppenbezeichnung	9
Tabelle 2:	Opfer vollendeter, vorsätzlicher Tötungsdelikte nach Deliktgruppen und Regionen. Quelle: PKS, eigene Berechnungen.	13
Tabelle 3:	Schulabschlüsse der Täterinnen (n=92) im Vergleich mit den Absolventen des Jahres 1999 und der Bevölkerung im Jahr 1999	28
Tabelle 4:	Psychische Störung(en) in der Vorgeschichte (n= 27).	32
Tabelle 5:	Psychische Störung(en) zum Tatzeitpunkt (n=42).	33

13 Literaturverzeichnis

- Alder, Christine M./Polk, Ken. *Child Victims of Homicide*. Cambridge 2001.
- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich. *Strafrecht Besonderer Teil, Lehrheft 1: Delikte gegen die Person*. Bielefeld 1988.
- Bauermeister, Matthias. *Die Tötung Neugeborener unter der Geburt. (Kindstötung §217 StGB). Eine bundesweite Verbundstudie für die Jahre 1980-1989*. Kiel 1994.
- Bennett Jr., M. D. [u.a.]. *Homicide of children aged 0–4 years, 2003–04: results from the National Violent Death Reporting System*. HOMICIDE Vol. 12 (2006), S. 39-43.
- Bernsmann, Klaus. *Zur Konkurrenz von "privilegierten" (§§ 213, 216, 217) und "qualifizierten" (§ 211) Tötungsdelikten*. *Juristen Zeitung* (1983), S. 45-53.
- Beyer, K./McAuliffe Mack, S./Shelton, J. L. *Investigative analysis of neonaticide - An exploratory study*. *Criminal Justice And Behavior* 35 (2008), S. 522-535.
- Blanke, Dieter. *Die Kindstötung in rechtlicher und kriminologischer Sicht*. Dissertation Universität Kiel 1966.
- Bozankaya, Nadine. *Neonatizid - Die rechtliche Reaktion auf die Tötung Neugeborener. Eine strafrechtliche Untersuchung anhand von Aktenanalysen*. Berlin 2010.
- Brambring, André. *Kindstötung (§ 217 a.F. StGB) : Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (Diss.)*. In: Thomas Vormbaum (Hrsg.). *Juristische Zeitgeschichte*. Berlin 2010.
- Brookman, Fiona/Nolan, Jane. *The dark figure of infanticide in England and Wales; Complexities of diagnosis*. *Journal of interpersonal violence* 7 (2006), S. 869-889.
- Cheung, P.T.K. *Maternal filicide in Hong Kong*. *Medicine, science and the law: official journal of the British Academy of Forensic* 26 (1986), S. 185-192.
- Cornils, Karin/Frède, Dan/Matikkala, Jussi. *Das finnische Strafgesetzbuch - Rikoslaki - Strafflag. Übersetzung und Einführung*. Berlin 2006.
- Cornils, Karin/Jareborg, Nils. *Das schwedische Kriminalgesetzbuch: vom 21. Dezember 1962 nach dem Stand vom 1. Dezember 2000*. *Brottsbalken: Deutsche Übersetzung und Einführung*. Zweisprachige Ausgabe. Freiburg im Breisgau 2000.
- Cornils, Karin/Greve, Vagn. *Das dänische Strafgesetz nach dem Stand vom 15.4.1930*. Freiburg im Breisgau 1997.
- Craig, Michael. *Perinatal risk factors for neonaticide and infant homicide*. *Journal of the Royal Society of Medicine* 97 (2004), S. 57-61.
- d'Orbán, P. T. *Women who Kill their Children*. *The British journal of psychiatry* 134 (1979), S. 560-571.
- Danner, Christine [u.a.]. *Anonyme Geburt und Kindstötung in Tirol*. *Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie* 209 (2005), S. 192-198.
- Danova, Nelia. *Kindstötung: Über den Wegfall einer Strafvorschrift im deutschen Recht und die umgekehrte kriminalpolitische Entwicklung in Russland*. Dissertation Universität Jena 2003.
- Dean, Peter John. *Child Homicide and Infanticide in New Zealand*. *International Journal Of Law And Psychiatry* 27 (2004), S. 339-348.
- Dörmann, Uwe. *Vollendete Tötungsdelikte an Kindern: Polizeiliche Sonderstatistik für die Zeit von 1968-1982*. In: Institut, Bundeskriminalamt Kriminalistisches (Hrsg.). *Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten* 2004, S. 143-149.
- Eser, Albin. *Empfiehl es sich die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindstötung (§§ 211-213, 217 StGB) neu abzugrenzen?* 1980.
- Friedman, Susan Hatters/Horwitz, Sarah McCue/Resnick, Phillip J. *Child murder by mothers: a critical analysis of the current state of knowledge and a research agenda*. *The American journal of psychiatry* 162 (2005), S. 1578-1587.
- Friedman, Susan Hatters/Resnick, Phillip J. *Neonaticide: Phenomenology and considerations for prevention*. *International Journal of Law and Psychiatry* 32 (2009), S. 43-47.
- Gerchow, Joachim. *Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindesmörderinnen - Ein Beitrag zum Problem der abartigen Erlebnisreaktion*. Halle/Saale 1957.
- Guhl-Finkenthe, Iris. *§ 217 StGB - eine zeitgemäße Vorschrift?* In: Schulz, Joachim/Vormbaum, Thomas (Hrsg.). *Festschrift für Günter Bemann*. Baden-Baden 1997, S. 299-310.
- Heine, Günter [u.a.]. *Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizer Strafrechtslehrer*. *Goldtammers Archiv für Strafrecht (GA)* 155 (2008), S. 193-270.
- Herman-Giddens, Marcia E. [u.a.]. *Newborns Killed or Left to Die by a Parent: A Population-Based Study*. *JAMA* 289 (2003), S. 1425-1429.
- Höyneck, Theresia. *Das KFN-Forschungsprojekt "Tötungsdelikte an Kindern": Erste Eindrücke zu Opfermerkmalen und Fallgruppen*. In: Meier, Bernd-Dieter (Hrsg.). *Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer*. Berlin 2010, S. 39-61.

- Höynck, Theresia. Tötungsdelikte an Kindern - erste Ergebnisse einer bundesweiten Studie, insbesondere zu Neonatiziden. In: Bannenberg, Britta/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Gewalt-delinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe. Mönchengladbach 2011, S. 33-52.
- Höynck, Theresia/Görgen, Thomas. Tötungsdelikte an Kindern. *sofid Kriminal- und Rechtssoziologie* 2 (2006), S. 9-42.
- Huber, Barbara. Lebensschutz im Strafrecht - Das Delikt des Kindesmords. In: Rechtsvergleichendes Strafrechtskolloquium Seoul, Korea 12.-15.09.2001. Online abrufbar unter: <http://www.kda.net/download.red?fid=93> 2001.
- Jarosch, Klaus. Die Tötung des Kindes. *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* (1966), S. 144-156.
- Kramar, Kirsten Johnson. *Unwilling Mothers, Unwanted Babies. Infanticide in Canada*. Vancouver und Toronto 2005.
- Kreuzer, Arthur. Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. Wiesbaden 2002, S. 45-70.
- Kroetsch, Marlies. *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren - Modul "Interviews mit TäterInnen"*. Hannover 2011.
- Laporte, Line [u.a.]. *Filicidal Women: Jail or Psychiatric Ward?* *Canadian Journal of Psychiatry* 48 (2003), S. 94-98.
- Lee, Ac. Neonaticide, newborn abandonment, and denial of pregnancy - newborn victimisation associated with unwanted motherhood. *Hong Kong Medical Journal* Vol. 12, No. 1 (2006), S. 61-64.
- Marks, M. N. Characteristics and causes of Infanticide in Britain. *International Review of Psychiatry* (1996), S. 99-106.
- Marks, M.N./Kumar, R. Infanticide in England and Wales. *Medicine, science and the law: Official journal of the British Academy of Forensic* 33 (1993), S. 329-339.
- Mendlowicz, Mauro V. [u.a.]. A Case-Control Study on the Socio-Demographic Characteristics of 53 Neonaticidal Mothers. *International Journal Of Law And Psychiatry* 21 (1998), S. 209-219.
- Monzos, Jenny. *Homicidal Encounters: A Study of Homicide in Australia 1989-1999*. In: *Research and public policy series*. Canberra 2000.
- Nagy, Ferenc. Über die Kindestötung im ungarischen Strafrecht, mit einem kurzen Ausblick auf Europa. In: Arnold, Jörg (Hrsg.). *Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. München 2005, S. 561-576.
- Porter, Theresa/Gavin, Helen. Infanticide and Neonaticide: A Review of 40 Years of Research Literature on Incidence and Causes. *Trauma Violence & Abuse* 11 (2010), S. 99-112.
- Püschel, K./Hasselblatt, G./Labes, H. Kindesmörderinnen: Meist geistig unreif. *Kriminalistik* 10 (1988), S. 525-528.
- Putkonen, H. [u.a.]. *Filicide in Austria and Finland - A register-based study on all filicide cases in Austria and Finland 1995-2005*. *BMC Psychiatry* 9 (2009).
- Putkonen, Hanna [u.a.]. Legal outcomes of all suspected neonaticides in Finland 1980-2000. *International Journal Of Law And Psychiatry* 30 (2007), S. 248-254.
- Raic, Diana. *Die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern. Soziobiographische, motivationale und strafrechtliche Aspekte*. Bonn 1997.
- Rasch, Wilfried. Tötungsdelikte, nicht fahrlässige. In: Sieverts, Rudolf/Schneider, Hans-Joachim (Hrsg.). *Handwörterbuch der Kriminologie*, 3. Band. Berlin/New York 1975, S. 353-398.
- Resnick, Philip J. Child murder by parents: a psychiatric review of filicide. *The American Journal of Psychiatry* 126 (1969), S. 325-334.
- Rodegra, Heinz. *Kindestötung und Verheimlichung der Schwangerschaft - Eine sozialgeschichtliche und medizinsoziologische Untersuchung mit Einzelfallanalysen*. Herzogenrath 1981.
- Scheib, Klaus. *Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht*. Berlin 2002.
- Schmoller, Kurt. Abschaffung der Sonderregelung für "Kindestötung". In: *Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag*. Heidelberg 2002, S. 369-382.
- Schwarz, Lita Linzer/Isser, Natalie K. Neonaticide: An Appropriate Application for Therapeutic Jurisprudence? *Behavioral Sciences and the Law* 19 (2001), S. 703-718.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. *Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1997 bis 2006*. In: *Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 184*. Bonn 2007.
- Shelton, Joy Lynn E./Muirhead, Yvonne E./Canning, Kathleen E. *Ambivalence toward mothers who kill: An examination of 45 U.S. cases of maternal neonaticide*. *Behavioral Sciences and the Law* (2010).
- Sieg, Rainer. *Gegen die Privilegierung der Tötung des nichtehelichen Kindes (§ 217 StGB)*. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (1990), S. 292-317.

- Sims, Vanessa. English Law and Terminology. A guide for Practitioners and Students. Baden Baden 2006.
- Spinelli, Margaret G. Infanticide: contrasting views. Archiv of Women's Mental Health 8 (2005), S. 15-24.
- Statistisches Bundesamt. Geburten in Deutschland. Wiesbaden 2007.
- Statistisches Bundesamt. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Bevölkerungsfortschreibung 2008. Wiesbaden 2010a.
- Statistisches Bundesamt. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Zusammenfassende Übersichten Eheschließungen, Geborene und Gestorbene 1946-2009. Wiesbaden 2010b.
- Statistisches Bundesamt/WZB/ZUMA. Datenreport 1999. Wiesbaden/Berlin/Mannheim 2000.
- Streb, Jochen. Über die Kindstötung: Eine strafrechtliche und kriminologische Studie zur Problematik des § 217 StGB und des von ihm vorausgesetzten Deliktstyps. Dissertation Universität Frankfurt 1968.
- Taguchi, H. Maternal filicide in Japan: Analyses of 98 cases and future directions for prevention Psychiatria et Neurology Japonica 109 (2007), S. 110-127.
- Thomsen, Holger/Bauermeister, Matthias/Wille, Rolf. Zur Kindstötung unter der Geburt - Eine Verbundstudie über die Jahre 1980-1989. Rechtsmedizin (1992), S. 135-142.
- Trube-Becker, Elisabeth. Zur Kindstötung nach § 217 StGB. Ärztin 10 (1975), S. 3-14.
- Unverhau, Dagmar/Gries, Sabine. Kindesmisshandlungen und Kindstötungen in der DDR - Eine Auseinandersetzung mit DDR-Quellen. In: Timmermann, Heiner (Hrsg.). Die DDR-Politik und Ideologie als Instrument. Berlin 1999.
- Vanamo, Tuija [u.a.]. Intra-familial child homicide in Finland 1970-1994: incidence, causes of death and demographic characteristic. Forensic Science International 117 (2001), S. 199-204.
- Wessel, J. [u.a.]. Verdrängte Schwangerschaft. Geburtshilfe und Frauenheilkunde Vol. 63 (2003), S. 577-581.
- Williams, Victoria. Down Under All Over: Developments around the country. Alternative Law Journal Vol. 33. No. 3 (2008), S. 179-184.
- Wolf, G. Kriminalität im Grenzgebiet. In: Das neue polnische Strafgesetzbuch. Berlin u. a. 2002.

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de
ISBN: 978-3-86379-035-6